Verbesserungen und Zusätze

zum

ersten Bande

des

Glückischen Commentars

über

die Pandecten

für

die Besitzer der ersten Auflage.

Erlangen
bey Johann Jakob Palm. 1798.

Verbesserungen und Zusätze
zum
ersten Bande
des
Glückischen Commentars
über
die Pandecten
für
die Besitzer der ersten Auflage.

Seite 1. Zeile 1. ist auszustreichen: Erläuterung der L. 1. §. 1. u. s. w. bis peculio.

— Z. 7. nach dem Wort: Begriffe, lies: und Wahrheiten vom Rechte überhaupt und den mancherley Gattungen und Quellen desselben.

S. 2. Z. 2. v. u. nach vertheidigen, lies: wenn er das Wort ius ganz in der stoischen Lehrart — von iustitia u. s. w.

S. 3. Z. 28. nach 1764. lies: und *Car. Frid.* WALCH in not. ad ECKHARDI Hermenevt. iuris lib. I. cap. IV. §. 134. Das Uebrige der Note ist auszustreichen.

S. 4. Z. 2. nach Bedeutungen, setze die Note: 3) S. *Ier. Eb.* LINCK Diss. de iure variisque eius significatibus. *Argent.* 1741. *Ge. Chr.* GEBAUER Diss. de iustitia et iure. *Goett.* 1738. §. 6. seqq. und *Ge. Chr.* NELLER Princip. iuris, de iure, quod tribuit iustitia. EJUSD. Diss. de bono, aequo et iusto (in Opusc. T. I. P. I. Nr. 3. et 4.)

S. 4. Z. 2. nach Bedeutungen, lies: Verschiedene derselben werden zwar in der L. 1. 11. u. 12. D. h. t. angegeben, jedoch kommen noch mehrere in andern Stellen unseres corporis iuris vor.

— Z. 6. Nach Gesetz, streiche das Uebrige aus, bis — hat. — und setze dafür: Dieß ist die originelle und eminenteste Bedeutung dieses Worts, von welcher alle übrigen abstammen.

— Z. 12. nach bekommen, fällt alles weg, bis S. 5. Z. 9. incl. dagegen lies: oder es mußten wenigstens seine Verordnungen vom Kaiser bestätiget werden. In eben dieser Bedeutung wird gesagt, es geschehe etwas ipso iure, wenn es eine unmittelbare Wirkung der Gesetze ist, ohne daß erst die Handlung eines Menschen hierzu erfordert wird 5). So z. E. acquiriren die Kinder, welche bis an den Tod ihres Vaters in desselben Gewalt geblieben sind, die väterliche Erbschaft ipso iure.

S. 5. Z. 10. bis 22. incl. verändere den ganzen Satz so:

2) Heißt auch ius jede andere verbindliche Norm, welche Gesetzeskraft hat. Schon die Zwölftafelgesetze verordnen in dieser Bedeutung: Paterfamilias uti legasset, ita ius esto 6); das Testament eines freyen Bürgers soll Gesetzeskraft haben; und eben so wird in mehrern Stellen des römischen Gesetzbuches 7) gesagt: ius ex sententia iudicis fieri, d. i. ein richterliches Erkenntniß mache unter den Partheyen eine verbindliche Norm. Auch die Praxis oder der Gerichtsgebrauch wird in den Gesetzen unserer Pandecten ius genennt, weil derselbe, wenn er die Eigenschaften eines gültigen Gewohnheitsrechtes an sich trägt, Gesetzeskraft hat. Sehr oft findet man daher, daß die römischen Rechtsgelehrten sich des Ausdrucks bedienen: hoc iure utimur 8), wo-

6) L. 120. D. *de Verb. Signif.*

7) L. 50. §. 1. D. *de legat.* I. L. 17. §. 1. D. *de inoff. test.*

8) L. 27. §. 1. *in fin.* D. *de pact.* L. 25. §. 7. D. *de heredit. petit.* L. 3. *pr.* D. *de agnosc. et alend. libr.* L. 16. §. 9. D. *ad SCt. Trebell.*

wodurch sie anzeigen, daß die von ihnen behauptete Meinung auch in der Praxis angenommen sey.

S. 5. von Z. 23. an bis S. 6. Z. 12. incl. ist der ganze Satz so zu verändern:

3) Wird auch ius dasjenige genennt, was mit den Gesetzen übereinstimmt und entweder wesentlich gut und billig ist, oder doch wenigstens den Bürgern eines gewissen Staats nach ihren besondern Verhältnissen nützlich ist. Hieher gehört, wenn Paulus 9) sagt: Ius pluribus modis dicitur: uno modo, cum id, quod semper aequum ac bonum est, ius dicitur, ut est ius naturale: altero modo, quod omnibus aut pluribus in quaque civitate utile est, ut est ius civile 10). In dieser Bedeutung unterscheidet man zwischen wirklichem Rechte und förmlichen Rechte 11). Letzteres ist zwar in Vergleichung mit den natürlichen Gesetzen nicht immer wirkliches Recht, allein in den Gerichten muß doch auch das als wirkliches Recht gelten, was einmal rechtskräftig dafür erkannt worden ist. Selbst die gemeine Wohlfahrt erfordert dieses, damit die Rechtshändel ein gewisses Ziel haben, und nicht ewig dauern mögen. Wenn daher z. B. ein Schuldner durch einen ungerechten Ausspruch des Richters ist losgesprochen worden, so macht dennoch das rechtskräftige Urtheil, wodurch der Schuldner für nicht schuldig erklärt worden ist, den vollgültigsten Beweis der Nichtschuld aus 12): quia res iudicata pro veritate accipitur 13).

9) *L. 11. D. h. t.*

10) S. Versuch eines Auszugs der römischen Gesetze. 1. Th. S. 98.

11) Man vergleiche Just. Mösers Abhandl. von dem wichtigen Unterschiede des wirklichen und förmlichen Rechts (in den westphälischen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen. 1780. Nr. 30. und in der Berlinischen Monatsschrift 1783. S. 506.) S. auch Weber in der systematischen Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 94. S. 437. ff.

12) STRYK Diss. de absoluto per sententiam iniustam ad effectus civiles non obligato. Halae 1710.

13) *L. 207. D. de Reg. iur.* In der *L. 25. D. de statu hom.* und *L. 29. §. 5. D. mandati*, kommen mehrere Beyspiele vom förmlichen Rechte vor.

S. 6. von Z. 13. bis S. 20. Z. 2. verändere man folgendermassen:

4) Eine Hauptbedeutung des Worts ius ist ferner die, wenn es für ein moralisches Vermögen, etwas thun oder unterlassen zu dürfen, genommen wird. Hier heißt es eben das, was wir im Teutschen ein Recht, eine Befugniß, eine Freyheit, eine Gerechtigkeit nennen. So sagt man, man habe ein Pfandrecht, ius pignoris, eine Jagdgerechtigkeit, ius venandi, eine Steuerfreyheit. In dieser Bedeutung nimmt auch Ulpian das Wort ius in seinem Begriffe von der iustitia, wenn er sie in einen constanti et perpetua voluntate, ius suum cuique tribuendi, (d. i. einem jeden dasjenige zu geben und zu lassen, was ihm nach den Gesetzen gehört) setzt. Ein solches Recht kann uns nun entweder über gewisse Personen oder über Sachen zustehen, daher wird

5) die Gewalt, die ein Hausvater über die zu seiner Familie gehörige Personen hat, ius genennt, und die Menschen werden in Absicht auf den Familienzustand in homines sui iuris, und homines alieni iuris, eingetheilt, je nachdem sie dieser häuslichen Gewalt entweder unterworfen sind, oder nicht 14). Eben so muß

6) unter dem Worte ius bisweilen ein moralisches Verhältniß gewisser Personen gegen einander verstanden werden, worauf sich gewisse Rechte und Verbindlichkeiten gründen. Hierher gehört, wenn Marcian sagt 15): Nonnunquam ius etiam pro necessitudine dicimus; veluti est mihi ius cognationis vel affinitatis 16).

7) Heißt

14) *Pr. I. de his, qui sui vel alien. iur. sunt.* **L. 43. D.** *de Obl. et act.*

15) *L. 12. D. h. t.*

16) Sehr gut erklärt diese Stelle *van der* MUELEN in dem angeführten Commentar pag. 321. wenn er sagt: *Per ius hic intelligimus illam personalem qualitatem, quam inter homines sive ius naturae sive civile in statu vel naturali vel civili viventes introduxit; cuiusmodi qualitas, quia ex iure dimanat, iuri-*

7) Heißt ius so viel, als die Qualität der Sache, welche mir ein Recht giebt 17), deßgleichen der Titel, oder rechtliche Grund, vermöge dessen ein dingliches Recht erworben werden kann, wie man aus den L. 10. D. si servit. vindicetur und L. ult. D. de aqua et aquae pluv. arcend. act. ersiehet.

8) Zeigt das Wort ius einen Inbegriff aller Gesetze von einer Art, oder einer ganzen Nation an. Z. E. ius scriptum, ius criminale, ius Romanum. Zuweilen aber wird

9) unter ius nur das ius civile verstanden, insofern es dem iuri praetorio entgegengesetzt wird. So wird oft in unsern Gesetzen gesagt, daß etwas ipso iure geschehe, oder entstehe, oder gelte, und davon werden die Fälle unterschieden, da etwas iure praetorio oder per praetoris tuitionem geschieht 18).

10) Wird das Wort ius auch für den Ort genommen, wo die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, und vorzüglich das Tribunal des Prätors dadurch angezeigt; wie die Ueberschriften der Titel in den Pandecten de in ius vocando und de interrogantibus in iure faciendis beweisen. Denn in den ältern Zeiten der Römer unterschied man zwischen ius und iudicium, und nannte letzteres den Ort, wo der den Parthexen nach der römischen Proceßform bestellte iudex pedaneus saß, und das streitige Factum un-

 ter-

iuridica appellari potest, qua efficitur, ut altera et alterum certam quandam habeat relationem; adeoque qualitas illa respicit hominis statum cum relatione ad statum alterius; quamobrem nec a ratione alienum, ut iuris vocabulum aliquando etiam pro NECESSITUDINE *dicamus.*

17) *L.* 86. *D. de V. S.* Quid aliud sunt *iura praediorum,* quam praedia qualiter se habentia. Vid. GOEDDAEUS in Comment. ad tit. de Verb. Signif. h. L.

18) *L.* 1. §. *ult. D. de superficieb.* *L.* 1. §. 5. *D. quod falso tut.* *L.* 1. *D. quib. mod. ususfr. amitt.* *L.* 9. §. 1. *D. usufr. quem. cav.* In diesen Stellen heißt die Redensart: ipso iure fit, soviel als fit opera et auctoritate iuris civilis, neque auxilio Praetoris opus est, wie sie *Ios.* AVERANIUS Interpretat. iuris Lib. I. c. XIV. n. 24. et 25. erklärt.

tersuchte. Daher waren die Handlungen des gerichtlichen Processes von zweyerley Art, actus in iure und actus in iudicio, je nachdem sie bey dem Prätor, oder bey dem iudex pedaneus verrichtet wurden 19). Auch in den teutschen Gesetzen findet man zuweilen das Wort Recht für den Gerichtsort gebraucht 20). Eine damit verwandte Bedeutung ist

11) die, da durch das Wort ius die Art des gerichtlichen Verfahrens bey Untersuchung und Entscheidung streitiger Rechtssachen, oder die Proceßform und Gerichtsordnung bezeichnet wird. In dieser Bedeutung machen die Gesetze bey der Verhandlung streitiger Rechtssachen einen Unterschied zwischen solchen, welche iuris ordinarii, und denen, welche cognitionis praetoriae waren. Bey den erstern wurde nämlich ein iudex pedaneus bestellt, und dieß war die gewöhnliche Proceßform. Cognoscirte hingegen der Prätor selbst, und entschied den Rechtsstreit allein, ohne einen iudex pedaneus zu bestellen, so geschah dieses extra iuris ordinem 21). Eben so rescribiren die Kaiser Diocletian und Maximian in der L. 13. C. de rei vindicat. es sey ordinarii iuris, d. i. dem ordentlichen Rechtlaufe gemäß, daß erst über den Besitz erkannt, und dann die causa proprietatis entschieden werde. Daß auch das teutsche Wort Recht zuweilen für den Proceß genommen werde, beweißt nicht nur die in den Schuldverschreibungen zuweilen vorkommende Clausel: mit oder ohne Recht, sondern auch der in der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. öfters gebrauchte Ausdruck peinliches Recht 22). Sodann wird

12) un-

19) *L. 1. §. 2. D. de postul. L. 3. §. 1. D. ne quis eum, qui in ius vocat.*

20) So kommt das Wort Recht in der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. Art. 135. vor: Item, wenn jemand beklagt, und im Recht erfordert oder bracht würde. S. WALCH in Glossar. germ. interpretationi Const. crim. Carol. inservient. v. Recht. S. 414.

21) *L. 178. §. 2. D. de Verb. Signif.*

22) Man vergleiche Art. 15. mit Art. 11. 14. u. 211. der P. G. O. WALCH in Glossar. cit. voc. peinliches Recht. S. 410.

12) unter dem Worte ius bisweilen auch der Ausspruch des Prätors oder einer Magistratsperson bey den Römern verstanden, die vermöge ihres Amts die Gerichtsbarkeit ausübte, dieß beweist die bekannte Redensart *ius reddere, ius dicere* 23). Von dem iudex pedaneus brauchte man das Wort *iudicare*, wenn er eine Sentenz ertheilte 24).

13) Heißt ius auch in einigen Gesetzen soviel, als die durch die Gesetze bestimmte Testamentsform. Bekannt sind die Ausdrücke: testamentum *iure* factum, et *non iure* factum, worunter ein Testament verstanden wird, welches nach der gesetzlich vorgeschriebenen Form errichtet, oder nicht in Gemäßheit derselben errichtet worden ist; und hieraus ist der in unseren Gesetzen 25) öfters vorkommende Ausdruck: *de iure disputare*, zu erklären, welcher nichts anders bedeutet, als ein Testament aus dem Grunde anfechten, daß es mit einem Mangel in Ansehung der äusserlichen Form behaftet sey, und daher den Rechten nach nicht bestehen könne 26).

Endlich bedeutet ius auch

14) soviel, als Rechtsgelehrsamkeit, wie es nicht nur in der Rubrik des gegenwärtigen Titels genommen, sondern auch in dem ersten Gesetz dieses Titels gebraucht wird, wo es heißt: Ius est ars boni et aequi.

Uebrigens bemerke ich noch, daß die römischen Rechtsgelehrten mit dem Worte *ius* eine ganz eigene Bedeutung verbunden zu haben scheinen, wenn sie öfters zu sagen pflegten, daß

 etwas

23) *L.* 11. *D. h. t.*

24) *L.* 7. *D. de off. procons. L.* 3. *D. de off. eius, cui mand. est iurisd.* BRISSONIUS de Verb. Signif. v. *iudicare.* Jedoch haben die Röm. Juristen diesen Unterschied auch zuweilen vernachlässiget. S. FINESTRES in Hermogeniano. T. I. pag. 327.

25) *L.* 5. §. 1. *L.* 24. *D. de his, quae ut indign.*

26) WOLTAER Observat. iur. civ. et Brandenb. Fasc. I. Observ. 26. pag. 218. sqq. und NETTELBLADT Diss. de eo, qui de iure disputavit, haud indigno. Halae 1765.

etwas mehr *in facto* als *in iure* bestehe, oder wenn sie sonst *ius* und *factum* einander entgegensetzen. So z. B. sagt Modestin in der L. 10. D. de cap. minut. daß das Vermächtniß der Habitation sich zwar mit dem Tode des Legatars endige, aber durch keine Capitisdeminution verlohren werde: quia tale legatum in facto potius, quam in iure consistit. Paulus drückt sich fast auf die nämliche Art aus, wenn er in der L. 27. §. 2. D. de pactis sagt: in stipulationibus ius continetur, in pactis factum versatur. Ich übergehe andere Stellen mit Stillschweigen, in welchen *ius* und *factum* einander entgegengesetzt werden 27). Es fragt sich also, haben die römischen Rechtsgelehrten hier wirklich dem Worte *ius* eine von den Zeither angegebenen ganz verschiedene Bedeutung beygelegt? Nach der gewöhnlichen Erklärung nimmt man an, daß nach der Sprache der römischen Rechtsgelehrten dasjenige *in iure* bestehe, was seine Consistenz und Form durch die bürgerlichen Gesetze erhalten hat; *in facto* hingegen dasjenige bestehe, was nicht durch die bürgerlichen Gesetze anerkannt, und in eine bestimmte Form gebracht worden, sondern nur Resultat eines natürlichen Rechts oder einer natürlichen Verbindlichkeit ist 28). Allein ich glaube nicht, daß man nöthig habe, in den angeführten Stellen von der gewöhnlichen Bedeutung des Worts *ius*, da es soviel als Gesetz heißt, abzuweichen. Modestin will nämlich soviel sagen: darum gehe das Vermächtniß der Habitation durch eine etwa erfolgte Capitisdeminution des Lega-

27) Vergl. *L. 41. D. de pecul. L. 48. §. 1. D. de acqu. rer. dom. L. 38. §. 6. D. de Verb. obligat.*

28) S. *Ger.* NOODT de pactis et transact. cap. 8. *Greg.* MAJANSIUS in Disput. iur. T. I. Disp. XVIII. §. 9. p. 329. *Io. van* NISPEN in Exercit. ad fragmenta, quae in Dig. ex Herennii Modestini IX. libris Differentiarum supersunt (in OELRICHS *Thes. Dissert. Belgicar.* Vol I. Tom. I. Diss. I.) Roßmanns Abhandl. warum die Habitation vielmehr in facto als in iure bestehe? in den Erlangischen gelehrten Anzeigen auf das Jahr 1751. Nr. 33. und Gmelins Abh. von der eigentlichen Beschaffenheit der Habitation nach Röm. Rechtssystem; in den gemeinnützigen jurist. Beobachtungen und Rechtsfällen. III. Band. Nr. VII. §. 57.

Legatars nicht schlechterdings verlohren, weil ein solches Legat die besondere Eigenschaft hat, daß das Recht des Legatars nicht gleich nach geschehener Erbschaftsantretung ipso iure seinen Anfang nimmt; sondern erst per factum habitationis erworben wird, mithin von der Zeit anfängt, da der Legatar die ihm vermachte Wohnung wirklich bezieht. Das Recht des Legatars werde daher nicht ein für allemal erworben, sondern es nehme so oft von neuem wieder seinen Anfang, als der Legatar wieder zu wohnen anfängt 29). Eben so läßt sich auch Paulus erklären. Denn betrachten wir die oben angeführten Worte in ihrem ganzen Zusammenhange, so ist der Sinn derselben ohne Zweifel der: Stipulationen wirken ipso iure und vermöge der Verordnung der Civilgesetze. Wird daher eine durch blosen Vertrag erlassene Schuld mittelst einer Stipulation wieder hergestellt, so ist es, als ob sie dem Schuldner nie erlassen worden wäre; allein diese Wirkung haben blose Verträge nicht, diese sind nur dann von Wirkung, wenn man die deshalb vom Prätor ertheilte Exception oder Replik in den Gerichten vorschützt, und also ein Factum unternimmt 30). Weiter kann ich mich vorjetzt auf die Erklärung dieser Stellen nicht einlassen, sondern werde bey den Hauptmaterien des bürgerlichen Rechts, worauf sich jene Stellen beziehen, ausführlicher davon handeln, auch sodann die Erklärungen anderer Rechtsgelehrten näher prüfen.

S. 22. Z. 2. v. u. im Text nach dem Worte würksam, lies: und klagbar.

S. 23. Z. 3. v. u. in den Noten, nach 670. lies: Dahingegen wird aber auch das Wort obligatio in unseren Gesetzen zuweilen in einer so ausgedehnten Bedeutung genommen, daß das ganze Verhältniß zwischen dem debitor und creditor darunter begriffen

 ist,

29) Man sehe *G. L.* BOEHMERI Observatio ad sententiam MODESTINI in L. 10. D. de cap. minut. Goetting. 1778.

30) DONELLUS in Commentar. iur. civ. Lib. XXIV. Cap. 2. *Nic. Christph.* L. B. de LYNKER praescript. publ. ad textus quosdam iuris select. (Viennae 1723. 8.) Praescript. XXI. p. 166.

ist, also nicht nur die Verbindlichkeit des Schuldners, sondern auch das Forderungsrecht des Gläubigers. So z. B. kommt in den Gesetzen der Ausdruck ius obligationis vor. §. 2. I. de reb. corp. et incorp. und wenn die Gesetze sagen: obligationem perimit casus, so reden sie immer vom Gläubiger, wenn das Forderungsrecht desselben aufhört, denn vom Schuldner sagen sie: liberatur ab obligatione. §. 1. I. de duob. reis stip. et promitt. S. HUBER in Digression. IUSTINIAN. Lib. IV. Cap. X. p. 318. sqq. und Hugo's civilistisches Magazin 1. B. 1. Heft. S. 126. f.

S. 25. Z. 9. nach soll streiche aus bis — liesse.

S. 26. Z. 4—20. muß ausgestrichen werden.

— sind auch beyde Noten 36. und 37. wegzustreichen.

S. 30. Z. 3. streiche aus: die — Gesetzen.

— Z. 19. u. 20. anstatt: daß ich — finde, lies: daß nicht der mindeste Zweifel übrig bleibt.

S. 31. Z. 1. v. u. in den Noten, nach Lib. XII. c. 5. *lies*: und *Andr. Guil.* CRAMER in Dispunctionum iuris civ. libro singul. (Suerini et Wismariae 1792. 8.) Cap. 3.

— Z. 16. nach dem Worte habe, lies: Da indessen Gajus alle übrige Verbindlichkeiten, deren Grund weder aus einem Contract, noch aus einem Verbrechen herzuleiten ist, zuletzt unter eine Hauptclasse bringt, so glaube ich wenigstens nicht, daß es dem Sinne seiner Worte entgegen sey, wenn man auch die unmittelbaren Verbindlichkeiten, so wie auch die obligationem ex voto et pollicitatione unter den variis causarum figuris mit versteht.

S. 32. Z. 3. nach dem Wort angemessen streiche aus bis zu dem Wort Handluugen incl. Z. 4. v. u. im Text, und lies: Denn wir müssen bemerken, daß die römischen Rechtsgelehrten immer nur in Beziehung auf das ius in personam von der obligatione zu reden gewohnt sind; daher in den Titeln de obligationibus nicht sowohl von Verbindlichkeiten überhaupt nach dem Begriffe, den wir mit diesem Ausdruck verbinden, sondern nur von persönlichen Rechten gegen ein gewisses Subject

ject gehandelt wird. Hiernächst ist auch in den angeführten Gesetzen nur die Quelle solcher Verbindlichkeiten angegeben worden, welche wirklich in den Gerichten eine Klage hervorbringen. Man darf sich daher auch nicht wundern, daß der Verträge keine Erwähnung geschieht, weil aus blosen Verträgen bei den Römern keine Klage entstand 53). Allein da blose Verträge doch selbst nach römischen Gesetzen mancherley Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen, welche, wenn auch derentwegen keine Klage statt hatte, doch in den bürgerlichen Gerichten von wichtiger Wirkung waren, z. E. eine Exception, eine Compensation, ein Retentionsrecht u. s. m. begründeten, so hätten die röm. Rechtsgelehrten in ihrer Theorie von den Quellen der Verbindlichkeit der Verträge nicht so ganz uneingedenk seyn sollen. Auf folgende Art ließ sich also eine vollständigere Theorie von den Entstehungsgründen der mittelbaren Verbindlichkeit nach röm. Rechte formiren.

Mittelbare Verbindlichkeiten entstehen entweder aus erlaubten, oder aus unerlaubten Handlungen. In beyden Fällen kommt es auf die verschiedenen Arten der Handlung an.

S. 32. Z. 4. von unten im Text streiche die Worte aus: Ist das erstere, so bestehen; und setze dafür: Ist die Handlung, die den nächsten Grund der Verbindlichkeit erhält, erlaubt, so bestehet u. s. w.

— Z. 2. v. u. im Text anstatt der Worte: in andern Arten erlaubter Handlungen; lies: sie ist eine erlaubte einseitige Handlung.

— die Note 43. bleibt mit der Zahl 53. stehen.

S. 33. Z. 8. n. erkläret wird, lies: oder es kann dieselbe eine solche seyn, welche mit einem Contracte in einem gewissen analogischen Verhältnisse steht, und schon nach der natürlichen Billigkeit ohne allen Vertrag oder Versprechen eine vollkommene Verbindlichkeit hervorbringt. Im erstern Falle entsteht die Verbindlichkeit ex voto et pollicitatione. Im letztern Falle aber ist eine solche Verbindlichkeit vorhanden, welche in den römischen Gesetzen obligatio quasi ex contractu genennet wird. Auf die nähere Entwicke-

wickelung dieser Lehre von den obligationibus, quae quasi ex contractu oriuntur kann ich mich hier noch nicht weiter einlassen, sondern diese werde ich erst in dem Titel de pactis vortragen. Zur Erläuterung mag einstweilen blos der Begriff von den Verbindlichkeiten quasi ex contractu dienen, welchen niemand richtiger als Herr Prof. Weber bestimmt hat, wenn er S. 28. seines mehrgedachten klassischen Werkes sagt, es sind Verbindlichkeiten, die aus Handlungen und Verhältnissen entspringen, welche gewöhnlich und der Regel nach einen Contract erfordern, in gewissen von dem Gesetzgeber bestimmten Fällen aber ohne Contract, ohne alles Versprechen und Zusage eben die Wirkung haben, als ob der Contract, mit dessen Gegenstande der Vorgang im Ganzen eine Aehnlichkeit hat, wirklich geschlossen worden wäre. So z. B. erfordert die Verwaltung fremder Geschäfte der Regel nach einen Auftrag desjenigen, dessen Geschäfte betrieben werden. Allein, wenn Jemand als Vormund zu einer Zeit, da ich noch nicht contrahiren, noch keinen Auftrag ertheilen konnte, mein Interesse wahrnimmt, wenn er, da ich abwesend war, und Gefahr lief, an dem Meinigen Schaden zu leiden, sich meinen eigenen oder gemeinschaftlich mit ihm habenden Angelegenheiten unterzieht, so wollen die Gesetze, daß in allen diesen Fällen, wo die Partheyen wirklich in einem ähnlichen Verhältnisse, als Mandans und Mandatarius, oder als eigentliche socii stehen, eine eben solche Rechtsverbindlichkeit Statt finden soll, als ob ein wirklicher Auftrag ertheilt, oder eine wirkliche Societät errichtet worden wäre. Daher werden die nützliche Verwaltung fremder Geschäfte ohne Auftrag des Principals, die Führung einer Vormundschaft und der Betrieb gemeinschaftlicher Angelegenheiten ausser dem Societätscontract als Quellen angesehen, woraus Verbindlichkeiten quasi ex contractu entstehen.

Wenn im Gegentheil Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen entstehen, so läßt sich wieder eine zweyfache Art solcher Handlungen gedenken. Sie sind nämlich entweder strafbare,

bare, oder nur widerrechtliche, nicht strafbare Handlungen. Von den unerlaubten Handlungen der letztern Art finden wir eine Menge von Beyspielen in unsern Gesetzbüchern aufgezeichnet, welche sämmtlich dahin übereinkommen, daß Jemand mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit wider die Gesetze und seine Pflichten etwas unternommen oder unterlassen hat, weshalb er jedoch nur zum Ersatz des Schadens, welcher einem andern dadurch zugefügt worden, oder zur Leistung des Interesse, ausserdem aber zu keiner Strafe gehalten ist. Dahin gehört z. B. wenn man die Sache eines andern aus Gefährde zu besitzen aufhört, oder sich muthwillig auf eine Klage einläßt, als wenn man im Besitz der in Anspruch genommenen Sache wäre, da man sie doch nicht besitzt. Ferner wenn man einen aus Arglist zur Entsagung einer Erbschaft verleitet, einen unrechtmäßigen Arrest auf fremde Güter bewirkt u. d. m. Sind aber unerlaubte Handlungen strafbar; so unterscheidet das römische Recht wieder zwischen wahren Verbrechen, welche ihrem Urheber moralisch zugerechnet werden können, und solchen Handlungen, welche an sich zwar nicht erlaubt sind, jedoch entweder nach den Regeln der moralischen Imputation, oder doch wenigstens nach sonstigen Vorschriften des strengen Rechts diejenige Verbindlichkeit nicht geradezu hervorbringen würde, welche vermöge besonderer Verordnungen daraus entspringt, d. i. nach sonstigen Grundsätzen des strengen römischen Rechts demjenigen nicht geradezu zur Last gereichen würden, welcher nach besondern gesetzlichen Vorschriften aus Gründen des gemeinen Wohls und der natürlichen Billigkeit dafür haften muß. In jenem ersteren Falle entstehen obligationes ex delictis; in dem letzteren Falle aber obligationes quasi ex delicto 54). Dahin rechnen z. E. die Gesetze die Verbindlichkeit eines Richters zur Schadenersetzung und Bezahlung einer willkührlichen Geldstrafe, wenn er aus Versehen und Unwissenheit einem streitenden Theile zu nahe gethan. Si iudex,

54) Man sehe den Titel der Institutionen de obligationibus, quae quasi ex delicto nascuntur. Lib. IV. Tit. 5.

iudex, sagt Gajus 55), litera suam fecerit, non proprie ex maleficio obligatus videtur, sed quia neque ex contractu obligatus est, et utique peccasse aliquid intelligitur, licet *per imprudentiam*, ideo videtur, *quasi ex maleficio*, teneri in factum actione. Nach den Grundsätzen des strengen Civilrechts konnte eigentlich nur vorsätzliche Partheylichkeit und grobe Unachtsamkeit einem Richter als ein Verbrechen angerechnet werden, weil er sein Amt nicht mercede conductus verrichtet, sondern als Rechtsgelehrter, unstreitig eine artem liberalem ausübt. Das Uebrige streiche aus bis S. 34. Z. 7. v. u.

S. 33. Z. 8. streiche aus von — oder in — an bis S. 34. Z. 7. von unten: dixerit.

S. 35. Z. 21. nach dem Worte: genannt, lies: Die weitere Entwickelung gehört ins Criminalrecht.

S. 36. streiche aus den ganzen Satz von Z. 29. an bis S. 37. Z. 20.

S. 37. Z. 2. v. u. nach nicht, setze die Note:

62) Gegen diesen Begriff ist zwar vom Hrn. Prof. Schmalz in seinem Rechte der Natur 1. Theil, welcher das reine Naturrecht enthält (Königsberg 1795. 8.) S. 17. ff. manches erinnert worden. Allein er läßt sich, wie Hr. Prof. Weber in seinem öfters angeführten klassischen Werke über die natürl. Verbindlichkeit §. 40. S. 109. sehr gründlich gezeigt hat, ganz wohl rechtfertigen, wenn man nur Zwang und Zwangsmittel hier nicht anders deutet, als es der rechtliche Sinn mit sich bringt. Nun aber ist freilich nicht jede Nöthigung des Willens von aussenher dasjenige, was der Redegebrauch im eigentlichen, zumal rechtlichen Verstande durch Zwingen oder Zwangsmittel andeutet. Zwingen heißt vielmehr sich einer gewaltsamen Einschränkung der physischen Freyheit des andern als Mittel bedienen, ihn auch wider seine Neigung zu einem Entschlusse zu bestimmen. S. Eberhards Sittenlehre der Vernunft. Berlin 1786. S. 89.

S. 38.

55) *L. 6. D. de extraord. cognit.*

S. 38. Z. 6. nach seyn würde, lies: Um nun aber richtig zu beurtheilen, welche Pflichten von der Art sind, daß deren Erfüllung erzwungen werden darf, so ist zwar vorzüglich darauf zu sehen, welche Pflichten das Vernunftrecht dafür erklärt, obwohl freylich diese Frage unter den Philosophen selbst nicht ganz ausser Streit ist 64), allein wir dürfen doch auch in foro civili das Naturrecht hierin nicht zum einzigen Bestimmungsgrunde annehmen. Denn es kann ohne Zweifel nicht nur durch positive Gesetze, sondern auch durch Verträge und letztere Willensverordnungen etwas in eine Zwangspflicht verwandelt werden, was an sich nur Liebespflicht ist.

— Z. 6. von: Wichtiger an, bis — Z. 23. wissen wollen, ist auszustreichen.

— Z. 4. v. u. in der Note nach Unterschied, lies: Mehrere Spuren dieser Eintheilung finden wir in der *L. 2. D. de inoff. testam. L. 12. §. 3. D. de administr. et peric. tutor. L. 25. §. 11. D. de heredit. petit.* u. a. m. O.

— Z. 1. v. u. nach bekannt, lies: genug; allein diesen verdient noch vorzüglich beygefügt zu werden des Hrn. Prof. *Th. Ern. Aug.* MEHMEL Diss. historico-philos. de officiis perfectis et imperfectis. Erlangae 1795. 8.

S. 39. Z. 6. nach ist, lies: Zwar haben die bürgerlichen Gesetze, wenn sie Pflichten der Menschenliebe als eigentliche Schuldigkeit vorschreiben, nicht immer eine Klage, sondern hin und wieder wegen des an sich unvollkommenen Rechts nur eine Einrede gestattet. Z. B. Wenn eine Mutter oder Großmutter ihrer Tochter oder Enkelin ein Heyrathsgut gegeben hätte, welche dazu nicht vollkommen verbunden war, so soll doch die Liebespflicht an sich hier die Wirkung haben, daß wenn auch das Heyrathsgut nicht in der Absicht, um eine unerzwingliche Tugend auszuüben, sondern weil sie irrig glaubte, daß sie solches zu geben schuldig gewesen sey, bestellet worden, dennoch das Gegebene als Nichtschuld keineswegs zurückgefordert werden dürfe 67). (*L. 32. §. 2. D. de condict. indeb.*) Allein es fehlt auch nicht an solchen Fällen, da Liebespflicht an sich als klagbare Schuldigkeit

aus-

ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Dahin gehört z. E. daß der Vater seiner heyrathenden Tochter einen seinem Vermögen angemessenen Brautschatz mitgeben muß 68); ferner daß Kinder ihre verarmten Eltern zu ernähren schuldig sind, und dergleichen mehr 69).

— Die folgende Periode bis Z. 11. — muß, streiche aus.

S. 45. Z. 9. n. Einrede, lies: wovon die Begriffe §. 291. entwickelt werden sollen.

— Von da an Z. 9. streiche aus die Worte: Denn nicht, bis S. 46. Z. 4. — abzuhalten.

S. 46. Z. 6. sind die Worte: Begriff vom Gesetz, voran zu setzen.

— Z. 1. v. u. im Text, nach schließt, streiche aus bis S. 47. Z. 4.

S. 48. die Note 64. fällt weg.

S. 49. Z. 1. vor dem Worte: Endlich, lies: Insofern aber unter dem Worte *Lex* ein Gesetz verstanden wird, so sind *Leges* überhaupt, wie Papinian sagt 87), allgemeine auf Vernunft und Erfahrung gegründete Regeln, welche vom Staate zur Bestimmung der in der bürgerlichen Gesellschaft zu beobachtenden Pflichten, und Verhütung aller aus Bosheit oder Unvorsichtigkeit entstehenden

87) *L.* 1. *D. de Legib.* *Lex* est commune praeceptum, virorum prudentium consultum, delictorum, quae sponte vel ignorantia contraouuntur, coercitio, communis Reipublicae sponsis. Daß dieser Begriff sich nicht blos auf die Zeiten des Röm. Freystaats einschränkt, sondern auch von den Zeiten der Kaiser wohl verstanden werden kann, hat auch schon POTHIER in Pandectis Iustinianeis Tom. I. Tit. de Legibus Sect. I. Art. I. §. 2. not. c. bemerkt, wo er sagt: Possunt etiam haec postrema verba aptari ad Principum placita, quae vim suam habent ex communi Reipublicae sponsione, qua cives, cum principem elegerunt, ei et his, quae juberet, subesse spopondisse intelliguntur. Wenn hingegen im §. 4. *I. de Iur. nat. gent. et civ.* gesagt wird: Lex est, quod populus romanus, senatoris magistratu interrogante (veluti Consule) constituebat; so beziehet sich diese Erklärung blos auf die Centuriatgesetze der Römer.

den Beleidigungen und Verbrechen sind festgesetzt worden. Wenn wir hingegen vom Gesetze im eigentlichen Verstand reden, so ist darunter die Vorschrift eines Regenten zu verstehen, nach welcher seine Unterthanen ihre freyen Handlungen einzurichten vollkommen verbunden sind. In diesem Verstande nimmt es unser Verfasser. Nun ließe sich zwar dagegen einwenden, daß es auch Permissivgesetze giebt, denn nach dem Ausspruche des Modestins in der *L. 7. D. de legibus* befehlen und verbieten die Gesetze nicht immer, sondern sie erlauben auch; z. B. die Gesetze erlauben dem Vater, seinen unmündigen Kindern Kraft seiner väterlichen Gewalt in seinem Testamente einen Vormund zu ernennen, ihnen pupillariter zu stubstituiren. Allein der Autor wird in der Folge §. 14. diesem Zweifel selbst begegnen. Die Entwickelung dieses Begriffs führt uns auf folgende Wahrheiten.

Ebendaselbst streiche aus von Z. 1. an bis Z. 20. — begegnen.

S. 51. Z. 10. nach sey, lies: so müssen, deucht mir, die Worte:

— Z. 12. nach sit. lies: verstanden werden, wie ich an einem andern Orte ausführlicher zeigen werde.

— Die 67ste Note verändere so: 89) Von den suasionibus legum handelt *Ge. Steph.* WIESAND in Opusculis. (*Lipsiae* 1782. 8.) pag. 13. seqq.

S. 55. Z. 13. von II. Bedeuten — an, streiche aus bis S. 56. Z. 13. — worden.

— Desgleichen die Noten 72. und 73.

S. 56. muß auch die Note 74. weggestrichen werden.

S. 57. §. 5. muß heissen: Mittel, die Befolgung der Gesetze bey den Unterthanen zu bewirken.

S. 58. zu Ende nach folg. füge hinzu: und besonders Dr. Christ. Daniel Erhard in dem Versuch über das Ansehen der Gesetze und die Mittel, ihnen solches zu verschaffen und zu erhalten. Dresden 1791. 8.

S. 58. beyde Noten 78. und 79. sind mit 98) und 99) zu bezeichnen.

S. 59. Z. 2. v. u. in den Noten nach 1729. füge hinzu: Allein heut zu Tage ist man überzeugt, daß die Sorge für die Bildung, gute Erziehung und der Wohlstand der Staatsbürger ein weit zweckmäßigeres und wirksameres Mittel sey. Die Bildung setzt uns erst in den Stand, unsere vollkommene Pflicht, niemanden zu verletzen, und die Wichtigkeit ihrer Erfüllung selbst zu erkennen, und führt uns auf solche Bewegungsgründe der Religion, Moral und Politik, die einen stärkern und allgemeinern Eindruck machen, als die strafende Gewalt. Man sehe Erhard in dem angef. Versuch Kap. 3. Ferner Eberhard über Staatsverfassungen und ihre Verbesserung. Berlin 1793. Vorles. 18. auch die Abhandlung eines Ungenannten über das Verhältniß der Schulen zum Staate, in dem philosophischen Journal für Moralität, Religion und Menschenwohl von Schmid und Snell. Giessen 1793. B. 1. H. 1. S. 108. und die Uebersetzung des Buchs: Guter Rath an die Völker Europens bey der Nothwendigkeit die Regierungsgrundsätze überall zu verändern. London 1792. Kap. 4. Durch Beförderung der Bildung der Staatsbürger zum allgemeinen Zweck, ferner durch Begünstigung der Künste, des Handels und der Gewerbe werden auch die Quellen verstopft, und die Gelegenheiten entfernt, woraus Beleidigungen entstehen. Zu jenen gehört besonders Aberglaube, Mangel an Lebensunterhalt und Unsittlichkeit, wodurch die mehresten Verbrechen von jeher veranlaßt worden sind; wie die in Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preuß. Staaten allenthalben angeführten Beyspiele beweisen. Siehe auch den Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafe zu verhüten. Frankf. u. Leipzig 1778.

S. 60. Z. 8. von unten in der Note 83, die nun 3) bezeichnet werden muß, ist der Satz von — zwar haben an, bis — erstrecken, auszustreichen.

S. 61. Z. 24. sind die Worte: dem moralischen — drohet, wegzustreichen, und dafür folgende hinzusetzen: eine gewisse Handlung darum, weil sie den gemeinen Zweck der bürgerlichen Staatsgesellschaft hindert, unter Androhung eines Uebels verbietet, dessen nachtheilige Folgen für den Uebertreter desselben die von der gesetzwidrigen Handlung zu hoffenden Vortheile überwiegen, und dadurch besorgliche Verletzungen auf alle Weise zu verhüten; — wird u. s. w.

S. 61. Z. 1. v. u. streiche aus bis S. 63. Z. 8. und lies dafür: Die weitere Entwickelung dieser Begriffe gehört in das Criminalrecht.

— Z. penult. Die Note 86) bis S. 62. Z. 5. von unten fällt ganz weg.

— Dagegen muß folgende Note 6) gesetzt werden: S. Christ. Carl Stübels System des allgemeinen peinlichen Rechts, 1. Band (Leipzig 1795. 8.) §. 14. ff. Kleins Grundsätze des gemeinen teutschen und preuß. peinlichen Rechts (Halle 1796. 8.) §. 9. Stelzers Lehrbuch des teutschen Criminalrechts (Halle 1793. 8.) §. 79. Kleinschrods systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts, 1. Th. (Erlangen 1794. 8.) §. 4. ff. und 2. Th. 1. Kap.

S. 65. Z. 7. nach patitur mache die Note: 12) Ich muß bey dieser Stelle anmerken, daß Ulpian jene Regel zwar eigentlich nur bey Erklärung des Edicts: quod quisque iuris in alterum statuit, ut ipso eodem utatur, angebracht hat, wie man aus der Ueberschrift der L. 18. wahrnimmt, wenn man damit die Inscription der L. 1. u. 3. D. Quod quisque iuris vergleichen will; sie darf aber deswegen doch auf jenes Edict nicht blos allein eingeschränkt werden, sondern muß vielmehr jetzt auch als allgemeine Regel des römischen Rechts darum gelten, weil sie Tribonian unter den allgemeinen Titel de poenis gebracht hat. Hieraus ergiebt sich eine für die Hermenevtik sehr wichtige Regel, daß wir nämlich bey Erklärung der Fragmente der alten Röm. Juristen, aus deren Schriften unsere Pandecten compilirt worden sind, nicht

nicht immer auf die Verbindung und den Zusammenhang sehen dürfen, in welchem sie ursprünglich gestanden haben, sondern solche vielmehr in derjenigen Verbindung erklären müssen, in welcher Tribonian selbige den Pandecten einverleibt hat. S. CUJACIUS lib. VIII. Observat. cap. 22. VOORDA in Electis cap. XXII. und *I. L. E.* PÜTTMANNI Interpret. et Observat. iuris Cap. XIX. pag. 89. Ein Beweis, daß die Cujacianische Methode, die sogenannten Leges Pandectarum mit Hülfe ihrer Inscriptionum zu erklären, mit Behutsamkeit zu gebrauchen sey. Hernach streiche aus den Text bis S. 66. Z. 6. — gebrauchen sey.

S. 65. Z. ult. Die Note 93) muß durchgestrichen werden.

S. 66. Die Note 94) fällt weg.

S. 69. Z. 2. v. u. in der Note 98. nach §. 9. lies: Hr. Geheimer JustizR. Klein in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten IV. Band. S. 65. und Christoph Carl Stübel im System des allgemeinen peinlichen Rechts. II. Band. §. 182.

— Z. 1. v. u. zu der Note 99. nach delicto, lies: Daß Justinian nur in dem von ihm vorgetragenen Falle eine Ausnahme habe machen wollen, läßt sich aus der L. 20. Cod. de furt. nicht ersehen. Der daselbst angeführte allgemeine Entscheidungsgrund zerstreut allen Zweifel.

S. 71. Z. 6. v. u. in der Note 1, nun 19, muß 2te Auflage weggestrichen, und dafür gesetzt werden: B. 1. Abschn. 1. Kap. 1. §. 6. B. V. Hauptst. IV. §. 66. 67. Leonhard Creuzers sceptische Betrachtungen über die Freyheit des Willens. Giessen 1793. F. C. Forberg über die Gründe und Gesetze der freyen Handlungen. Jena 1795. und Stübels System des allgemeinen peinlichen Rechts. 2. Band. §. 243. ff.

— Z. 1. v. u. in der Note 2. setze nach S. 58. die Worte: Denen auch neuerlich Hr. Prof. *Christ. Guil.* WEHRN in doctr. iuris explicat. principiorum et causarum damni, habita doli mali,

culpae, morae eiusque, quod intereſt, ratione, praeſtandi. (Lipſiae 1795. 8.) Cap. I. §. 2. Not. 43. pag. 8. ff. beygetreten iſt.

S. 72. Z. 7. v. u. muß die Note 4, oder jetzt 22, ſo angefangen werden: VOET in Comm. ad Pandect. Tit. ad L. Aquilam §. 29. STRYK und LEYSER bleiben ſtehen; inſonderheit, bis S. 270. fällt weg, und nachher lies: *Frid. Eſ.* PUFFENDORF Tr. de culpa P. 3. cap. 3. §. 40. et 41. von Quiſtorp Grundſätze des teutſchen peinl. Rechts. 1. Th. §. 38. Weſtphals Criminalrecht. 9te Anmerk. §. 16—20.

S. 73. Z. 1. v. u. in der Note 9. nach pag. 12. lies: Geſetzt aber, man wollte auch den Ausdruck involuntarii durch ungern überſetzen, ſo können ja auch ungern begangene Handlungen frey ſeyn. S. Kleins Grundſätze des peinl. Rechts §. 124.

S. 74. Z. 17. nach iſt, ſetze die Note: *L.* 188. *ſ.* 1. *D. de Reg. iur.* Quae rerum natura prohibentur, nulla lege confirmata ſunt. Add. *L.* 185. *et L.* 31. *D. eod.* Iſt jedoch Jemand an der Unmöglichkeit, eine gewiſſe Verbindlichkeit zu erfüllen, ſelbſt Schuld, ſo haftet er wegen des Mißbrauchs ſeiner Freyheit wenigſtens zur Schadenserſetzung. Siehe Joh. Ludw. Schmidts hinterlaſſene Abhandlungen verſchiedener practiſchen Rechtsmaterien, herausgegeben von Faſelius. 2. Band. (Leipzig 1795. 4.) Nr. CXVIII. S. 424.

S. 74. Z. 1. v. u. in der Note nach 870. lies: und *L.* 169. *De Reg. iur.* ſagt: Is damnum dat, qui iubet dare, eius vero nulla culpa eſt, cui parere neceſſe fuit. Nur da, wo die erzwungene Handlung dem Handelnden ſelbſt in der Geſtalt eines gröſſern Uebels erſcheinen mußte, als dasjenige war, zu deſſen Vermeidung er das Verbrechen unternahm, findet eine Zurechnung der erzwungenen Handlung ſtatt. *Cap.* 5. *X. de his, quae vi metusve cauſa fiunt.* S. Klein in den angef. Grundſätzen §. 124.

S. 75. Z. ult. löſche die Note 15. aus, und ſetze dafür: 34) L. 14. D. D. de officio Praeſ. HELLFELD §. 695. in fin.

S. 80. Z. 15. dahin gehört — ſtreiche aus bis S. 81. Z. 3. — den Staat.

S. 82. Z. 7. sind die Worte: wie der — bis Z. 8. und daher — auszustreichen.

— Z. 10. nach können, setze die Note: 42) S. Herrn Prof. Abichts neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. (Bayreuth 1792.) §. 33.

S. 82. Z. 14. l. nach manifestata: Denn die natürlichen Gesetze sind, wie ein Apostel sagt, dem Menschen gleichsam ins Herz geschrieben.

— Z. 4. v. u. im Text nach — Vernunftrecht, lies: Dieser Erklärung zufolge läßt sich also die Gränzscheidung des natürlichen und positiven Rechts auf die Art mit Evidenz vorzeichnen, wenn man sagt, die Sphäre des natürlichen Rechts begränze sich mit demjenigen, was a priori erweislich ist, die des positiven Rechts hingegen fange dort an, wo die Entscheidung, ob etwas Recht oder nicht Recht sey, auf dem Willen des Gesetzgebers beruht 44). Dagegen muß die Periode: Ganz verschieden — bis lehren wird, gestrichen werden.

S. 83. Z. 4. lies: Ganz verschieden war der Begriff der alten römischen Rechtsgelehrten vom Naturrecht. Ulpian u. s. w.

S. 85. Z. 2. nach Φύσιν streiche die Note 36, Z. 6. von unten aus, und setze dafür bloß: 49) Man sehe GELLIUS Noct. Atticar. Lib. XII. c. 5.

— Z. 19. nach eingepflanzt mache die Note: Daß diese Theorie auf die Entscheidung mancher Rechtsfälle wichtigen Einfluß gehabt habe, lehrt die *L. 1. §. 11. D. Si quadrupes pauper. fecisse dicat.* nach welcher dem Eigenthümer eines im Stiergefecht getödteten Ochsens nur dann eine Klage gegen den Eigenthümer des andern Ochsens gestattet wird, wenn der getödtete Ochse nicht der angreifende, sondern der angegriffene Theil gewesen.

S. 86.

44) Ludw. Heinrich Jacob's philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Halle 1795.

S. 86. Z. 2. v. u. in der Note, lies: ff. Siehe auch EMMINGHAUS in not. ad *Cocceji* ius civ. controv. T. I. pag. 27.

— Z. 11. nach lehrt, setze die Note: GAJUS *L. 9. D. h. t.* sagt: Quod *naturalis ratio* inter OMNES HOMINES consistit, id apud omnes peraeque custoditur: vocaturque IUS GENTIUM, quasi quo iure *omnes gentes* utuntur. Eben so ULPIANUS *L. 1. §. 4. D. h. t.* IUS GENTIUM est, quo gentes humanae utuntur, quod a *naturali* recedere facile intelligere licet, quia illud omnibus animalibus, hoc SOLIS HOMINIBUS INTER SE COMMUNE EST. Zuweilen wird jedoch auch das *ius gentium* ein natürliches Recht genennt. Man vergleiche §. 1. mit §. 5. und 41. *I. de rer. divis.* und *L. 2.* mit *L. 4. D. eod.*

S. 86. Z. 11. streiche aus, von Gentes an, bis S. 87. Z. 5. — aequitas, mit den Noten 40. 41. 42.

S. 87. Z. 7. nach Krieg, lies: die bürgerlichen Staatsgesellschaften.

— Z. 21. nach sey, setze die Note: 56) S. Freyh. von Ompteda angef. Litteratur des Völkerrechts. 1. Th. §. 37—43.

— Z. 1. v. u. nach §. 215. lies: Freyh. von Ompteda Abhandlung von dem Umfange des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, vor Desselben Litteratur des Völkerrechts. 1. Th. Regensburg 1785. 8. und Martens Versuch über die Existenz eines positiven Europäischen Völkerrechts. Göttingen 1787. 4. Anderer Meinung ist de EGGERS in Institutionibus iuris civitatis publici et gentium universalis. Hafniae 1796. 8. Prolegom. §. 5. pag. 7.

S. 88. Z. 7. v. u. mache die Note: Verschiedene Rechtsgelehrte verwerfen zwar diese Eintheilung und halten den §. 2. *I. de Iur. Nat. gent. et civ.* für einen Irrthum des Tribonians. Unter diesen zeichnen sich besonders CONNANUS in Commentar. iur. civ. Lib. I. cap. 6. HERTIUS in Commentat. de Lytro Sect. I. §. 2. seqq. (in *Opuscul.* Tom. I. pag. 225. seqq.) und *de* COCCEJI in Iure civ. controv. h. t. Qu. 8. aus. Allein *Ios.* FINESTRES in Hermogeniano Tom. I. Lib. I. Exercitat. 3. pag. 56. seqq. hat die Gründe derselben vollkommen widerlegt.

Man vergleiche noch EMMINGHAUS ad *Cocceji* ius civ. controv. C. I. Not. 9. pag. 34. und HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. germ. Tit. I. §. 8. et 9.

S. 89. Z. 1. nach civitatis lies: Inzwischen wird der Ausdruck ius civile auch noch in anderer Bedeutung genommen. So nennt man einmal das römische Recht schlechtweg das bürgerliche Recht 58). Zuweilen wird das ius civile auch nur dem iuri praetoris entgegen gesetzt, und darunter dasjenige römische Recht verstanden, quod ex Legibus, plebiscitis, Senatusconsultis, decretis Principum, et auctoritate Prudentum venit, wie Papinian sagt 59). Ferner streiche aus bis S. 90. Z. 16.

— Z. 17. streiche aus n. 12 und 13. Von da an muß folgende Veränderung getroffen werden:

§. 12.

Eintheilung des bürgerlichen Rechts in allgemeines und besonderes.

In sofern man unter dem Civilrecht nach dem römischen Begriffe das positive Recht eines Staats verstehet, so kann dasselbe freilich seiner Natur nach kein anderes, als ein particuläres Recht seyn, und es läßt sich solches in jenem Verstande auf keine Weise in ein allgemeines und besonderes eintheilen. Allein nimmt man bürgerliches Recht für ein solches Recht, welches unter Menschen Statt findet, die als Bürger eines Staats betrachtet werden, so läßt sich ein allgemeines bürgerliches Recht mit unserem Verfasser insofern allerdings annehmen, als ein solches Recht a priori aus der Natur einer bürgerlichen Staatsgesellschaft erkannt und hergeleitet werden kann. Denn daß die Men-

58) §. 2. I. de Iur. nat. gent. et civ. Sed ius quidem civile ex unaquaque civitate appellatur. Sed quoties non addimus nomen, cuius sit civitas, nostrum ius significamus.

59) L. 7. D. h. t. S. Höpfners Commentar über die Institutionen §. 30. Not. 4.

Menschen, als Bürger eines Staats betrachtet, gar keine anderen, als die Rechte der Menschen im Naturrechte, gegen einander haben sollten, ist wohl mit Grunde nicht zu behaupten, da durch den Eintritt derselben in den Staat manche Veränderungen in den Rechten einzelner Menschen gegen einander nothwendig geschehen müssen 60), deren Grenzen das allgemeine bürgerliche Recht bezeichnet 61).

§. 13.

Eintheilung des Rechts in Staats- und Privatrecht.

Das Recht wird nun auch II. nach seinem Gegenstande in das Staats- und Privatrecht eingetheilt.

Lies nun weiter S. 92. Z. 3. Staatsrecht u. s. f.

S. 93. Z. 5. nach natürliche mache die Note: 64) S. Theod. Schmalz natürliches Staatsrecht. Königsberg 1794.

S. 94. Z. 21. lies nach sind: So wird unter ius publicum bisweilen ein solches Recht verstanden, welches lediglich von der ausdrücklichen Concession der Gesetze abhängt, und daher nur allein demjenigen zusteht, der die vom Gesetz dazu erforderten Eigenschaften hat, auch anders nicht, als auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art und Weise ausgeübt werden kann.

S. 94. Z. 15. nach war, lies: Ferner das Criminalrecht, weil Bestrafung der Verbrechen die öffentliche Sicherheit zum Endzweck hat 68).

60) S. Car. Ferd. SCHMID Diss. de iuribus singulorum hominum naturalibus propter societatem civilem immutandis. Vitembergae 1788.

61) Hr. Prof. Hufeland hat dieses allgemeine bürgerliche Recht zuerst in seinen Lehrsätzen des Naturrechts IV. Theile, nach bestimmten Grundsätzen wissenschaftlich behandelt.

68) S. Hugo Lehrbuch des classischen Pandectenrechts, 1. Band. §. 2.

S. 94. Z. 23. nach iuris setze die Note 69). Daß die Stelle **Papinians** nicht blos auf die Frage einzuschränken, wer ein Testament machen könne, sondern ihrer Absicht nach auch auf innere und äussere Testamentsform gehe, hat Hr. Prof. **Westphal** in der Theorie der R. R. von Testamenten 1. Kap. §. 12. richtig bemerkt. S. auch POTHIER Pandect. Iustinian. Tom. II. Tit. Qui testam. facere possunt. nr. X. p. 172.

Ferner S. 94. Z. 23. lies nach iuris: Sodann wird ius publicum auch für ein solches Recht angenommen, was um des gemeinen Besten willen eingeführt ist, wenn es auch gleich nicht den ganzen Staat, sondern nur zunächst Privatpersonen angehet. So z. E. wird in der L. 1. §. 9. D. *de Magistrat. conveniend.* das Recht des Mündels, sich wegen erlittenen Schadens, in Ermangelung anderweitiger Deckung, an dem Vormundschaftsgericht zu regressiren, wenn selbiges bey der geschehenen Bestellung des Vormundes einer Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit überwiesen werden kann, ius publicum 70) genennt.

S. 94. Z. 24. von hier wird an — bis S. 96. Z. 9. komme — weggestrichen.

S. 96. ist die Note 52 so zu verändern: 71) S. Ev. OTTO in Papiniano. Cap. X. §. 6.

Lies weiter S. 96. Z. 9. Hieraus u. s. f.

S. 97. Z. 8. von Uebrigens an bis Z. 12. folg. streiche man aus.

Ferner lies statt des Rubri vom §. 14. — §. 14. a. Eintheilung des Rechts in Permissiv- und Zwangsrecht, uud verschiedene Gattungen des letzteren.

S. 97. Z. 2. von unten, in der Note 53, jetzt 72. nach folg. lies: Siehe auch *Christ. Gottl.* EINERT observation. jur. Romani. (*Lipsiae* 1772.) Cap. 3.

— Z. 8. nach seyn, setze die Note: 74) von den mancherley Bedeutungen des Ausdrucks *jus publicum* handelt ausführlich **Ulrich**

70) Ein anderes Beispiel enthält die L. 20. pr. D. de Religios.

rich Huber in seinen Digressionib. Iustinianeis Part. II. Lib. I. Cap. 21. §. 3. u. folg.

S. 97. Die nachunterste Zeile im Text, von Ferner an, bis S. 98. Z. 4. legitimiren, wird weggestrichen, und dafür hingesetzt: Eben so erlauben auch die Gesetze einem Vater, seinen noch unmündigen Kindern in seinem Testamente einen Vormund zu ernennen.

S. 98. Z. 20. nach entsagen, muß eingeschaltet werden: Es muß auch nicht 2) die Ausübung meines Rechts in einen gewissen Zeitraum eingeschränkt seyn, nach dessen Ablauf mein Recht erlöscht. So z. B. sind die Klagen, die die Gesetze mir ertheilen, zwar juris permissivi, ich muß sie aber doch binnen der gesetzlich bestimmten Zeit anstellen, wenn sie nicht verjähren sollen.

S. 99. in der Note 57, jetzt 77, setze in derselben 2ten Zeile nach §. 15. de COCCEJI in Iur. civ. controv. h. t. Qu. 9. — und weiters, nach dem Worte nach, lies: *Henr. Gottl.* SCHELLHAFER Diss. de indole legis permittentis. *Lipsiae* 1729. und.

S. 100. Z. 9. von dem Worte die an, bis Z. 4. zu Insinuation, incl. ist wegzustreichen.

S. 101. Z. 24. lies:

§. 14. b.

Wirkung solcher Handlungen, welche mit Obligativgesetzen nicht übereinstimmen.

Es fragt sich, wenn eine **Handlung** einem **Zwangsgesetz** zuwider ist, ob sie **deswegen** schlechterdings für **null** und **nichtig** zu **achten** sey? Man mache einen Unterschied, ob das Gesetz eine Handlung geradezu verbietet, oder nicht, sondern ihr nur blos eine Form vorschreibt, welche bey der Unternehmung derselben zu beobachten ist. Daß in dem erstern Falle die gegen das verbietende Gesetz unternommene Handlung nichtig sey, ist keinem Zweifel unterworfen 87).

S. 101.

87) Man sehe hier vorzüglich Webers angef. systemat. Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 74. S. 321.

S. 101. Z. 24. bis S. 102. Z. 5. — bey, fällt weg.

S. 104. Z. 15. nach beyzulegen, lies: Das Strafgesetz gründet keinen Vertrag mit dem Verbrecher, daß ihm gegen die Unterwerfung unter eine gewisse Strafe die Vollziehung der gesetzwidrigen Handlung verstattet werden solle 93); vielmehr verordnen die Gesetze ganz ausdrücklich, daß ausser der verwirkten besondern Strafe die verbotene Handlung an sich nichtig sey 94).

— Z. 5. von unten in der Note, streiche aus, von Greg. an bis a. a. O.

S. 106. ad. Not. 78, jetzt 98. S. *Greg.* MAJANSIUS in der angef. Dissertat. §. 6. Dagegen streiche weg: VINNIUS bis C. I.

S. 107. Note 79, jetzt 1, muß nach *inoff. donat.* beygesetzt werden: *L. 6. D. ut in possess. legator. L. 1. C. de Usufr. junct. §. 2. I. de usufr. et L. 2. de Usufruct. ear. rer. quae usu consum.*

S. 107. Not. 81. ist auszustreichen.

— Z. 13. nach ist, lies: sondern nur alsdann Statt findet, wenn die Vorschrift des Gesetzes entweder nur eine gewisse Modification der Handlung oder gewisse Arten der Nebenverträge untersagt, oder die Gültigkeit eines Geschäfts auf eine gewisse Summe eingeschränkt haben will. Hieher gehört die 81ste Note, jetzt 3, bey welcher zu Ende nach corruat beyzusetzen ist: Man ver-

S. 321. ff. und *Greg.* MAJANSII Diss. de factis contra legem. (in EIUSDEM *Disputat. iur. civ.* Tom. I. *Lugd. Bat.* 1752. 4. Disp. XII.)

93) Kleins Grundsätze des gemeinen teutschen und preuß. peinl. Rechts §. 1. u. 13. und Kleinschrods systemat. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts 1. Th. §. 1.

94) *L. 4. L. 6. cum Auth. seq. Cod. de incest. et inutil. nupt. L. un. Cod. Si quacunque praeditus potestate. L. penult. Cod. de interdict. matrim. inter pupill. et tutor. L. ult. D. de ritu nuptiar. L. 38. D. ad L. Iul. de adulter.* S. Greg. MAJANSII angef. Dissert. §. 5.

vergleiche jedoch auch Weber am angef. Ort S. 330. und HOFACKER in Princip. iur. civ. Rom. germ. T. I. §. 220.

Wenn hingegen das Gesetz nur eine gewisse Form vorgeschrieben hat, welche bey Unternehmung eines rechtlichen Geschäfts zu beobachten, solche aber gleichwohl vernachläßiget worden ist; so behauptet man zwar auch in diesem Falle gewöhnlich, daß ein solches Geschäft, dem es an der gehörigen Form fehlt, für ungültig zu halten sey 4). Allein man hat bey Entscheidung dieser Frage die nöthige Unterscheidung der mancherley Fälle ganz ausser Acht gelassen. Die Form eines rechtlichen Geschäfts kann von zweyerley Art seyn, die innere, welche zu Substanz und Wesen desselben erfordert wird; und die äussere, welche bloß zur Solemnisirung der rechtlichen Handlung gehört. Fehlt es nun also an der Form eines rechtlichen Geschäfts, so kann dieser Mangel entweder die innere oder die äussere Form treffen. Im erstern Falle ist das eingegangene Geschäft entweder ganz ungültig, oder es ist wenigstens dasjenige Geschäft nicht, welches die Interessenten eingehen wollten, sondern wird zu einer andern Art rechtlicher Geschäfte übergehen. So z. B. ist ohne Trauung keine rechtsgültige Ehe unter protestantischen Privatpersonen, ferner ohne directe Erbenseinsetzung kein Testament denkbar. Wenn ich hingegen einem andern Getraide geliehen und mir von demselben habe versprechen lassen, daß er mir, Statt des Getraides so viel Wein wieder geben sollte, als das Getraide werth ist, so ist das Geschäft zwar kein Darlehn, allein es kann doch als ein contractus innominatus bestehen 5). Im andern Falle, da der Mangel die äussere Form eines rechtlichen Geschäfts angehet, ist wieder ein Unterschied zu machen, ob diese Form blos zum Vortheil

4) S. *Iac.* RAVE Diss. de effectu deficientis formae legalis in actibus, qui ius respiciunt. Ienae 1766. *Dan.* NETTELBLADT System. element. iurispr. positivae Germanor. comm. general. §. 187. HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. Germ. Tom. I. §. 214. Woltärs Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, welche nicht Juristen sind. §. 25. S. 16.

5) *L. 2. pr. D. de reb. credit. L. fin. D. de praescript. verb.*

theil des Staats vorgeschrieben ist, um desselben Einkünfte zu versichern, oder ob sie das Beste der Unterthanen zur Absicht hat, welche die rechtliche Handlung vornehmen. In jenem Falle macht der Mangel der äusserlichen Form die Handlung an sich nicht ungültig, wenn nicht das Gesetz auf die Verletzung dieser Form die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich gesetzt hätte. Dieß ist der Fall bey dem befohlnen Gebrauche des Stempelpapiers zur schriftlichen Einrichtung rechtlicher Geschäfte, dessen Mangel, wenn es nicht das Gesetz ausdrücklich verordnet, die rechtliche Handlung keineswegs unwirksam macht 6). Hat im Gegentheil das Gesetz die äusserliche Form der Handlung in der Absicht vorgeschriebeu, um die Rechte der Unterthanen dadurch zu sichern, so kommt es wieder darauf an, ob das Gesetz dem Richter eine gewisse Form bey der Bestättigung oder Beglaubigung einer bürgerlichen Rechtshandlung vorgeschrieben hat, oder den Partheyen, die diese Handlung vornehmen. Im erstern Falle kann das Vergehen des Richters den Partheyen nicht zum Nachtheil gereichen, sondern es ist der Billigkeit gemäß, für die Rechtsbeständigkeit der Handlung zu sprechen 7). In dem letztern Falle hingegen ist darauf zu sehen, ob die Form der Handlung dergestalt vorgeschrieben worden, daß ohne dieselbe kein Recht und keine Verbindlichkeit daraus entstehen soll, oder es ist die Strafe der Nichtigkeit weder ausdrücklich auf die Vernachlässigung der Form gesetzt, noch, daß dieses die Absicht des Gesetzgebers gewesen, erweißlich. Ist das erstere, so macht das Gesetz die vorgeschriebene Form und Handlungsweise zur Bedingung des dadurch zu erwerbenden Rechts, und der dadurch zu bewirkenden Verbind-

6) LEYSER Meditat. ad Pandect. Vol. IV. Specim. CCXXII. Meditat. 1. pag. 998.

7) *L. 23. in fin. Cod. de Testament.* Nec enim concedendum est, ut suprema vota deficientium eversionis quidquam *ex incongrua insinuatione* contrahant. Add. *L. 13. et 24. Cod. eod.* S. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preuß. Staaten. 1. Th. S. 232 f. und meine Rechtsfälle 1. Band. Nr. X. §. 4. S. 188. ff. wo man verschiedene hieher gehörige Fälle erörtert finden wird.

bindlichkeit, es muß folglich die Handlung selbst, insofern es ihr an dieser Form fehlt, ohne rechtliche Wirkung seyn. Man stelle sich z. B. den Fall vor, daß ein Gesetz die schriftliche Errichtung bey einer gewissen Art der Verträge dergestalt befohlen hätte, daß in Ermangelung eines schriftlichen Aufsatzes der ganze Vertrag unverbindlich seyn solle. Ist hingegen das letztere, so läßt sich nicht behaupten, daß die Handlung darum nichtig sey, weil die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist 8). Z. B. wenn die Gesetze vorschreiben, daß vor der Trauung die Proclamation geschehen solle, so ziehet deswegen doch die Unterlassung derselben an und für sich die Nichtigkeit der Ehe keinesweges nach sich, wenn ihr sonst kein Hinderniß entgegenstehet 9). Wenn ferner nach den Landesgesetzen Contracte über unbewegliche Güter gerichtlich bestätiget werden sollen, so ist doch der geschlossene Contract an sich selbst, auch vor erfolgter Bestätigung, unter den Contrahenten wenigstens soweit verbindlich, daß auf die Bestätigung geklagt werden kann 10). Da übrigens Keinem die Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift zur Last gelegt werden kann, der solche entweder nicht gewußt, auch nicht wissen können, oder dem es wenigstens, ohne seine Schuld, schlechterdings unmöglich war, dieselbe zu beobachten; so erfordert es die Billigkeit, unter solchen Umständen, des in Ansehung

8) Mit diesen Grundsätzen des gemeinen Rechts stimmt auch das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten überein, in welchem es Th. 1. Tit. 3. §. 40. heißt: Aus Verabsäumung der gesetzlichen Form einer Handlung folgt die Nichtigkeit derselben nur alsdann, wenn das Gesetz die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrücklich erfordert. — §. 41. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die Form einer Handlung nur zur mehrern Gewißheit und Beglaubigung derselben vorgeschrieben worden.

9) S. *Ge. Lud.* BOEHMER Princip. iur. canon. §. 355. et 356. in fin.

10) Rundens Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 260.

sehung der Form vorhandenen Mangels ungeachtet, dennoch für die Rechtsgültigkeit der Handlung zu sprechen 11).

S. 107. nach Z. 13. wird eingeschaltet: §. 14. c.

Findet gegen verbietende Gesetze eine gültige Entsagung statt? und dann fahre fort mit der 14. Zeile.

S. 109. fällt die Note 84. ganz weg.

S. 110. Z. 6. in der Note 86. jetzt 15. streiche nach §. 74. durch: S. 301. und setze hinzu: Vergleiche auch *Ge. Steph.* WIESAND Diss. Utrum et quatenus legibus praesertim prohibitivis renunciari possit. Viteb. 1792.

— Von Z. 6. an, so verbietet — bis Z. 17. zulässig, muß der Text gestrichen werden, und so auch die Noten 87. und 88.

— Z. 19. statt der Worte: welches — bis Z. 21. — hat, lies: wie ich am gehörigen Orte zeigen werde. Die Note 90. fällt weg.

— Z. 23. anstatt der Worte: wird in — bis Z. 24. werden; lies: werde ich ebenfalls zu seiner Zeit lehren.

S. 111. Die nachunterste Zeile: die Gesetze sagen, bis S. 112. Z. 1. detineri, wird ausgestrichen, so wie die Note 91.

S. 112. Die Note 92. fällt weg.

— Z. 7. Aus diesen — bis Z. 13. gegründet, ist zu streichen, eben so wie die Note 93.

— Z. 7. nach unläugbarn, lies: in dieser Rücksicht habe ich beym vorigen §. die Frage abgehandelt, ob der Mangel der vorgeschriebenen Form ein rechtliches Geschäft ungültig mache?

S. 113.

11) *L.* 183. *D. de Reg. iur.* Etsi nihil facile mutandum est ex solemnibus: tamen *ubi aequitas evidens poscit*, subveniendum est. Add. *L.* 7. *D. de in integr. restit.* Vergleiche auch *Io. Ern. Iust.* MÜLLER Observat. pract. ad *Leyseri* Meditat. ad Pandect. Tom. I. Fasc. I. Observ. 5. und vorzüglich Kleins Abhandlung über den Unterschied der Form und des Wesens der Gerechtigkeit, in Desselben Annalen VI. Band. S. 32. ff.

S. 113. Z. 8. nach facultatis setze die Note: 18) Diese Benennungen kommen zwar in den Gesetzen vor, allein die Sache selbst ist doch allerdings darin gegründet. Die Leseart der L. 2. D. de via publ. et itinere publ. worauf man sich gewöhnlich beruft, ist zwar noch einigem Zweifel unterworfen. Denn in der Florentinischen Handschrift fehlt das letztere non, welches Taurellus in seiner Ausgabe der Pandecten zuerst ergänzt hat. Daß jedoch diese Negation nicht wegzulassen, zeigt der Context, und die Basilica T. IV. pag. 778. bestärken dieses noch mehr. S. IAUCHIUS de negationibus Pandectar. Florentinar. Cap. I. pag. 4.

— Z. 8. von: Was sind an, bis S. 114. Z. 4. Nichtgebrauch, ist auszustreichen; eben wie die Noten 95, 96 und 97.

— Z. 8. nach facultatis lies: So verschieden auch die Begriffe sind, welche sich die Rechtsgelehrten von den actibus merae facultatis machen 19), so scheint mir doch noch immer derjenige Begriff der Sache am angemessensten zu seyn, wenn man darunter solche Handlungen versteht, bey denen der Willkühr des Handelnden keine Schranken gesetzt sind, die man also nach Gefallen thun und unterlassen kann, wie und so lange man will, ohne daß uns daraus ein Nachtheil erwächst 20). Da solche Handlungen keiner Verjährung unterworfen sind, so lange ihnen wenigstens das Gepräge der Willkührlichkeit nicht durch zer-

19) Man vergleiche, ausser den von unserm Verfasser bereits angeführten Schriften, noch folgende: *Ge. Ad.* STRUV Disp. de eo, quod iustum est circa res merae facultatis. rec. Ienae 1737. *Aug. a* LEYSER de rebus merae facultatis (in Meditat. ad Pandect. Vol. VII. Spec. CCCCLXII. pag 231.) HOMMEL Rhapsod. quaestion. for. Vol. I. Obs. 33. EICHMANN ad RAVII Principia doctr. de praescriptione §. 13. *Lud. God.* MADIHN Princip. iur. Rom. Part. I. Theor. Gen. Sect. III. Cap. I. §. 75. und Höpfner im theor. pract. Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 295.

20) S. *Io. Ern. Iust.* MÜLLER Observat. pract. ad *Leyseri* Meditat. Tom. V. Fasc. I. Observ. 740.

zerstörende Gegenhandlungen desjenigen, gegen welchen sie in Ausübung gebracht werden können, benommen wird; dahingegen bey denjenigen actibus, welche nicht merae facultatis 21) sind, unser Recht durch bloßen Nichtgebrauch verlohren geht; so ist die Frage allerdings von Wichtigkeit, welche Handlungen von der Art sind, daß man sie ohne Nachtheil vornehmen und unterlassen kann, wie man will?

S. 114. Z. 5. fahre fort bis Z. 8. — vergleicht.

— Z. 8. nach vergleicht, lies: Unser Verfasser giebt die Regel: wenn mir das Gesetz eine Handlung unmittelbar erlaubt, ohne daß hierzu die Concession eines andern erforderlich ist, so ist eine solche Handlung als eine res merae facultatis anzusehen; erlaubt mir aber das Gesetz eine Handlung nur mittelbar, d. i. in sofern mir ein anderer das Recht dazu verstattet hat, so ist eine solche Handlung ein bloßer actus facultatis. Allein daß diese Regel ein sehr unsicherer Grundsatz sey, sieht man schon daraus, weil ja auch Klagen, welche die Gesetze geben, binnen einer gewissen Zeit angestellt werden müssen, und nach deren Ablauf erlöschen, und im Gegentheil durch Verträge zuweilen solche Rechte erworben werden können, deren Ausübung keiner Verjährung unterworfen ist. Z. B. das Recht des Erbzinsherrn, einen jährlichen Canon zu verlangen, ferner das Recht des Gutsherrn von seinen Bauern Dienste zu fordern u. dergl.

S. 115. Z. 4. von ferner an, bis befürchtet, zu Ende der gleichen Seite muß gestrichen werden.

— Z. 4. nach haben, lies: Zweytens sind alle Rechte, die aus dem freyen und ungehinderten Eigenthum herfliessen, als res merae facultatis anzusehen.

S. 116. Z. 1. statt zweytens, lies drittens.

21) *L. 25. D. quib. mod. usufr. vel us. amitt. L. 1. D. de nundinis. L. 7. Cod. de petit. hereditat. L. 3. C. de praescript. XXX. vel XL. annor.*

S. 116. Z. 15. nach zu lassen, lies: Die Befugniß, bey einer vorhandenen Gemeinschaft auf Theilung zu dringen 26), ferner das Recht, Abzugsgeld zu fordern u. d. m.

— Z. 15. u. 16. statt Drittens, lies: Viertens.

S. 117. Z. 3. von solche an, bis Z. 10. ist auszustreichen.

— Z. 7. in den Noten, von Eben dies an, bis zu Ende, ist auszustreichen.

S. 118. Z. 1—4. von findet an, bis aufzuhalten, ist auszustreichen.

— Die ganze Note 7) fällt weg.

S. 121. Die Note 10 bis S. 122.—1750, muß gestrichen, und dagegen folgende gesetzt werden: 31) Sehr gründlich und mit gewöhnlichem Scharfsinn hat diese Frage Hr. Prof. Weber in seiner systemat. Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, im 3. Absch. §. 57. ff. erörtert, welcher auch S. 197. Not. 2. die darüber herausgekommenen verschiedenen Schriften anderer Rechtsgelehrten vollständig angeführt hat.

S. 122. Z. 5. nach könne, lies: Dieß ist auch die Meinung unsers Verfassers. Allein Aenderung des Naturrechts an sich und in dem Verstande, daß irgend ein bürgerlicher Gesetzgeber befugt seyn sollte, durch seine Vorschriften das Gegentheil von dem, was das Vernunftrecht lehrt, anzuordnen, läßt sich ohne Widerspruch nicht annehmen; denn die Vorschriften der bürgerlichen Gesetzgebung stehen so gut, als Verträge, unter dem Gesetz der gesunden Vernunft, und können uns nicht verbinden, in sofern sie unter den Umständen und in den Verhältnissen, worinn sie gegeben worden, offenbar vernunftwidrig seyn würden. Weil aber dennoch der Zweck der bürgerlichen Staatsverbindung manche Einschränkung der natürlichen Freyheit nothwendig macht, so giebt selbst das auf den Staat angewandte Vernunftrecht dem bürgerlichen Gesetzgeber die Befugniß, manches anzu-

 ordnen,

26) *L. 5. Cod. commun. divid. Fratr.* BECMANNORUM Consil. et Decision. P. I. Consil. XXII. n. 8. pag. 304. sq.

ordnen, was ausser dem Staate nicht recht seyn würde. Denn es versteht sich von selbst, daß den Menschen, als Mitgliedern der bürgerlichen Staatsgesellschaft, unmöglich alle diejenigen Rechte zustehen können, die sie, ausser dieser Verbindung, als Menschen, im Naturstande gegen einander haben. Es kommt demnach eigentlich alles auf die Frage an: was und wieviel der Staat an den Rechten des Menschen, als Menschen, ändern dürfe 33). Folgende allgemeine Hauptgrundsätze werden zur Beantwortung derselben, wie ich hoffe, hinreichend seyn. Lies weiter S. 123. Z. 8. von unten.

S. 122. Z. 5. nach käme, setze die Note: 32) S. SCHULTING in Enarrat. part. primae Digestor. h. t. §. 15.

— Z. 5. Streiche weg, von dem Worte allein an bis S. 123. Z. 27. — überein.

— Die Note 18. fällt weg.

S. 123. Z. 5. v. u. nach verletzen, lies: denn die Rechtmäßigkeit aller positiven Gesetzgebung, so wie die Zuständigkeit und der Umfang aller und jeder Staatsgewalt beruhet auf dem gemeinschaftlichen Vertrage, der bey der bürgerlichen Staatsverbindung zum Grunde liegt, und muß daraus beurtheilt werden. Kein Regent kann also über die Person, die Handlungen, und das Eigenthum der Staatsbürger andere, als solche Rechte ausüben, welche die Mitglieder der Gesellschaft ihm übertragen konnten, und welche sie ihm auch haben übertragen müssen, um den Zweck der bürgerlichen Staatsgesellschaft zu erreichen, nämlich innere Ruhe und Sicherheit des Ihrigen zu genießen. Zu den unveräusserlichen Rechten des Menschen, daran der bürgerliche Regent nichts ändern darf, gehört z. B. das Recht der Denk- und Gewissensfreyheit. Gesetze also, die den Unterthanen vorschreiben, was sie glauben, und in Religionssachen für wahr halten sollen, welche ferner diejenigen, die solche nicht annehmen, für Ketzer erklären, und die Ketzerey als ein Verbrechen

33) Man vergleiche hier vorzüglich Hufelands Lehrsätze des Naturrechts 4. Th. §. 539 ff.

brechen bestraft wissen wollen, sind, als ungerechte Gesetze, durchaus ungültig und unverbindlich 34).

S. 123. S. 5. v. u. nach versetzen, streiche aus, bis S. 124. Z. 4. gehabt.

S. 124. Z. 4. von Hieraus an bis S. 125. Z. 4. — Menschen, muß gestrichen werden.

So auch die Note 13. zu Ende der 124. Seite.

— Z. 12. nach machen, setze die Note: 35) Weber a. a. O. §. 58. S. 209.

— Z. 27. nach darf, lies: wenn solches die Wohlfahrt und das gemeine Beste des Staats erfordert.

S. 128. Z. 21. lies: §. 19. Worauf beruhet die Verbindungskraft positiver Gesetze? Was ist Bekanntmachung eines Gesetzes? — und streiche dagegen aus: §. 19. und 20. — Wirkungen.

S. 129. Z. 15. nach gedenken, setze die Note: 43) Man vergleiche hier die schöne Abhandlung in Kleins Annalen 6. Band. S. 93. unter der Aufschrift: Giebt es Zwangs- und Strafgesetze, welche die Bürger des Staats, auch ohne vorgängige Bekanntmachung, verpflichten?

— Die Note 22) fällt ganz weg.

— Zur Note 20, jetzt 41, setze nach Legib. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 2. Band. S. 23.

— Zur Note 21, jetzt 42, nach S. 21. setze: S. auch die Abhandlung eines Ungenannten über den Grund der Verbindlichkeit bey positiven Gesetzen. Hannover 1775. 8.

S. 130. Z. 7. statt §. 20. lies:

§. 20.

Wie muß die Bekanntmachung eines Gesetzes geschehen? Was hat sie für Wirkungen?

34) Hieher ist die Note 12) Ich kann — zu setzen.

S. 130. Z. 8. nach Gesetze, mache die Note: S. Joseph Herr über die Bekanntmachung der Gesetze. Freiburg 1783. und eine andere Schrift über diesen Gegenstand im Magazin gemeininteress. Lectüre. 3. Quartal. 1785. S. 415. ff.

S. 133. Z. 1. v. u. nach werden, mache die Note: 47) Ueber die Publicität der Strafen und deren Gründe verdient vorzüglich gelesen zu werden: Kleinschrod in der systemat. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 2. Th. §. 26. ff.

S. 134. Z. 9. nach erlange, bis Z. 13. — worden ist, — muß gestrichen werden, eben wie die Noten 26. und 27.

S. 135. Z. 11. anstatt desgleichen, bis Z. 13. — geschweigen — lies: desgleichen die Justinianeischen Gesetzsammlungen, und in unsern Zeiten das neue Gesetzbuch für die königl. Preußischen Staaten genug Beyspiele geben.

— Z. 18. nach matur. lies: Denn die Abänderung oder gänzliche Aufhebung eines Gesetzes ist eine res facti, welche im Zweifel nicht vermuthet werden kann.

S. 136. Z. 23. nach ist, setze die Note: Ueberhaupt ist noch immer ein grosser Unterschied zwischen dem, welcher bloß aus Unwissenheit der Gesetze fehlt, und dem, welcher wissentlich dagegen handelt. Denn daraus, daß Jemand ein Gesetz wissen sollte und konnte, läßt sich noch nicht schließen, daß er es auch gewußt habe. Es hat daher der Unwissende noch nicht diejenige Strafe verwirkt, welche den vorsätzlichen Uebertreter des Gesetzes treffen wird. S. Kleins Annalen 6. Band S. 100.

S. 137. zur Note 35. nach Pandect. setze bey: MÜLLER in Observat. pract. ad *Leyserum*. Tom. I. Obs. 14. hat den Leyser ausführlich widerlegt.

S. 140. Z. 7. nach darf, lies: und die Gesetze Ungerechtigkeiten verhüten, aber nicht veranlassen sollen.

— Z. 18. statt unbillig, lies: ungerecht, und setze die Note bey: 62) Quid enim antiquitas peccavit, sagt Justinian in der

L. 29.

L. 29. in fine Cod. de testam. quae praesentis legis inscia, pristinam secuta est observationem?

S. 140. Z. 24. nach sey, lies: theils weil zuweilen eine vergangene Handlung mit einer zukünftigen so genau verbunden ist, daß sie beyde als Eine Handlung betrachtet werden können, theils weil es Fälle giebt, wo eine Handlung in gewisser Rücksicht zu den vergangenen, in anderer Beziehung aber zu den zukünftigen gerechnet werden kann. Hier hat man vor allen Dingen darauf zu sehen, ob das eingegangene Geschäft wirklich schon vor der Bekanntmachung des neuen Gesetzes seine wesentliche Vollkommenheit erhalten hatte oder nicht? Um dieses richtig zu beurtheilen, muß man mit der Natur und den wesentlichen Bestimmungen eines solchen rechtlichen Geschäfts, welche der Begriff desselben erfordert, genau bekannt seyn. Z. E. wenn sich jemand mit einer Person verlobt hätte, und nun ein neues Gesetz diese verabredete Ehe verböte, so darf sie nicht vollzogen werden. Denn das Eheverlöbniß ist noch keine Ehe, sondern geht nur auf die Eingehung einer noch zukünftigen Ehe. Man denke sich hingegen den Fall, daß auf eine den bisherigen Gesetzen gemässe und erlaubte Art ein Kauf geschlossen worden sey, die Contrahenten auch über die Waare und Kaufpreis schon vollkommen einig gewesen wären, noch vor der Uebergabe oder Bezahlung des Kaufgeldes aber ein neues Gesetz diese Art des Kaufs verboten hätte. Ist nun der ganze Handel für ungültig zu halten? Ich glaube es nicht, denn das Geschäft hatte schon vor der Publication des neuen Gesetzes seine wesentliche Perfection erhalten. Hat nun aber ein Geschäft schon vor der Bekanntmachung des neuen Gesetzes seine wesentliche Vollkommenheit erreicht, es hängt aber die Vollziehung und Wirkung desselben noch von einer zukünftigen Handlung ab, so kommt es darauf an, ob diese noch zukünftige Handlung, von welcher die Wirkung des eingegangenen Geschäfts abhängt, eine einfache ist, welche nach der Natur des Geschäfts weder eine Wiederholung erfordert, noch gestattet, oder ob die Erfüllung des bereits vor dem neuen Gesetz vollkommen abgeschlossenen Geschäfts aus wiederholten Handlungen besteht. Im letzten Falle findet die Regel statt:

S. 140. Z. 24. von Denn oft an, bis S. 141. Z. 19. Erstlich: muß gestrichen werden, und zugleich die beyden Noten 40. und 41.

S. 142. Z. 1. nach sollte, lies: So ist meine Zinsforderung zwar in Ansehung der vor dem neuen Gesetze schon verfallnen Zinsen pro negotio praeterito zu halten, worauf das Verbot des Gesetzes nicht angewendet werden kann; allein in Ansehung der noch künftig zu zahlenden Zinsen, deren Verfallzeit erst nach geschehener Bekanntmachung des Gesetzes eintritt, gehört die Zinszahlung ad negotia futura, und ich kann die bedungenen Zinsen nicht weiter fordern, als so weit es das neue Gesetz zu nehmen erlaubt. Im erstern Falle — Lies weiter S. 142. Z. 10. n. Zweytens.

— Z. 1. bis Z. 10. von, so ist an, bis erlaubt, fällt weg.

S. 142. in der Note 42. jetzt 63. zu Ende, nach Legem, lies: *pro tenore stipulationis usuras exacturos.*

— Z. 17. nach treten, mache die Note: 64) Nic. Christ. LYNCKER in Diss. de vi legis in praeteritum. (Ienae 1681. rec. 1751.) Th. 5. und Tob. Iac. REINHARTH in select. Observat. ad *Christinaei* Decisiones Vol. I. Obs. XLIX. n. 5. geben hier folgende Regel: Quaecunque negotia iam ante legem novam latam quoad essentiam suam fuerunt perfecta, licet consummationem suam suosque effectus ab actu demum post legem novam futuro, eoque non extensivo, adhuc exspectent, ea ad praeterita omnino referenda sunt, adeoque ex anterioribus legibus, nequaquam vero ex nova lege lata diiudicanda, modo non integrum sit, negotium iuxta novae legis placita emendandi et perficiendi.

S. 144. zur Note 46, jetzt 68, nach iniuriis, lies: VOET in Commentar. ad Pandect. Tit. de Legibus §. 17. KOCH u. s. w.

— Zur Note 47, jetzt 69, nach geben, lies: *L. 3. C. de quadr. praescript.*

S. 145. Streiche aus von der 5. Zeile an: Zu denen — bis zu Ende der Seite im Texte.

— Zur Note 47, jetzt 70, nach ausdrücklich, lies: S. VOET cit. loc. und nach med. XII. lies: EMMINGHAUS in Not.

ad

ad *Cocceji* in civ. controv. Tit. de Legibus Qu. IX. not. x. pag. 50.

S. 145. Die Note 48. fällt weg.

— Z. 5. nach würden, lies: 2) Wenn das neue Gesetz eine blosse Erklärung eines schon vorhanden gewesenen wirklich dunkeln und zweydeutigen ältern Gesetzes ist, so giebt eine solche lex declaratoria in alten noch zu entscheidenden Rechtsfällen den Ausschlag 71). Zu den Ausnahmen unserer Regel rechnet man,

3) wenn das neue Gesetz eine Strafe in Ansehung solcher Handlungen bestimmt, welche schon vorher nach den natürlichen oder bürgerlichen Gesetzen unerlaubt gewesen sind 72). Allein auch hier kann das Gesetz nicht auf solche Fälle angewendet werden, die bereits rechtskräftig entschieden worden sind.

4) Gesetze, welche bloß die Art des gerichtlichen Verfahrens beym Proceß (ordinem iudicii) bestimmen, sind auch auf die bereits vor der Publication solcher processualischen Gesetze rechtshängige Sachen anzuwenden, sofern der Gesetzgeber in dem Gesetz selbst nicht verordnet hat, daß es auf die neuerdings erst entstehende Processe angewendet werden solle 73).

5) Wenn das neue Gesetz eine Handlung erlaubt, die das ältere verboten hat, oder die Strafe des ältern Gesetzes mildert, so kommt ein solches Gesetz auch demjenigen Uebertreter zu statten, an welchem die verwirkte Strafe, zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes, noch nicht vollzogen war 74). Das neue

 Gesetz

71) *Nov.* 19. *in fin. Praefat. et cap.* 1. EMMINGHAUS cit. loc. not. y.

72) *Ant.* SCHULTING in Enarrat. part. primae digestor. Tit. de Legibus §. 6.

73) SCHULTING cit. loc. MEVIUS Tom. I. Part. V. Decis. CCLXXVII. n. 9.

74) VOET in Comment. ad Pandect. Tit. de Legibus §. 17. Hiermit stimmt auch das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten 1. Th. Einleit. §. 22. überein. Nur

Gesetz ist in diesem Falle gleichsam als eine allgemeine Begnadigung anzusehen. Jedoch muß der Angeschuldigte die Untersuchungskosten billig tragen 75). Endlich

6) wenn das neuere Gesetz überhaupt eine für die Unterthanen günstige Verordnung enthält, z. B. wenn vermöge desselben eine Handlung, welche wegen eines Mangels der Förmlichkeit nach den ältern Gesetzen ungültig seyn würde, bey Kräften erhalten werden kann 76).

S. 146. Z. 2. §. 22. nach menschliches, lies:

Giebt es ein allgemeines göttliches Positivrecht?

S. 147. Z. 19. nach den Worten, und ich — setze: glaube; und streiche von denke an, bis sage Z. 21. weg.

— Note 50, jetzt 78, nach T. I. §. 10. sind die folgenden Zeilen von Iuris — bis ratione auszustreichen.

— Note 51. muß gestrichen, und an deren Stelle gesetzt werden: 79) Ausser HANNESEN und MEISTER, deren Schriften unser Verf. in der Note a. schon selbst angeführt hat, verdient noch bemerkt zu werden: *Mainard* TYDEMANN Diss. de legibus divinis positivis universalibus. Traj. ad Rhen. 1774.

S. 148. Z. 20. lies: Denn sonst würde es natürlich auch auf den Dienstherrn anzuwenden seyn, der seinen Knecht oder seine Magd erschlagen.

S. 148.

Nur insofern aus der verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, muß auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden.

75) Man sehe hier vorzüglich *Ad. Diet.* WEBER Diss. sistens meditationes quasdam de sententiis et de re iudicata intuitu principis ac legis novae, praes. *Io. Matth.* MARTINI def. Bützovii 1776. §. 9.

76) VOET cit. loc. de CANNGIESER Decisiones Hasso-Casselian. Tom. I. Decis. XXXIII. nr. 6. Man vergleiche auch noch *Christ. Gottl.* REINHARDT Diss. de valore et vi legis in praeteritum. Halae 1748. und *Christph. Henr.* LORENZ Diss. de obligatione legis in praeteritum. Lipsiae 1770.

S. 148. von Z. 20. denn sonst, bis Z. 28. erschlagen, muß ausgestrichen werden.

S. 149. Z. 8. nach — und 6. — lies: Es wäre also doch nur ein Zeitgesetz gewesen, welches den Noah und seine Kinder verbinden sollte, um sie für Mordthaten zu warnen 83).

S. 150. Z. 6. nach können, setze folgende Note: 84) Gesetzt auch, es ließe sich eine solche allgemeine Bekanntmachung erweisen, so würde es doch noch immer erst darauf ankommen, ob diese Bekanntmachung in der Absicht geschehen, daß sich dieselbe auf alle Nachkommen in perpetuum erstrecken solle; welches eben so wenig zu erweisen ist. S. EMMINGHAUS ad *Cocceji* ius civ. controv. h. t. Qu. VII. not. V. T. I. pag. 29.

S. 151. in der Note 55. jetzt 85. nach untersagen, streiche aus bis folg. und setze dafür: 3. Hauptst. (nach der 2. Auflage, Frankf. u. Leipz. 1786. 8.)

S. 154. ad Not. 62. nach §. 57. lies: und die oben Not. 83. von Michaelis nnd Leß angeführte Schriften.

— Z. 15. nach dem Wort Gesetze, lies: Dieses ist eine nothwendige Folge der Duldung und der damit verknüpften Gewissensfreyheit.

— Z. 16. nach z. B. streiche weg von dem Worte Ehesachen an — bis Successionsfällen inclus.

— und 155. muß die Note 65. gestrichen werden, bis KAYSER — Giessae 1739. incl. dann setze: 95) S. ZIEGLER Diss. de iuribus Iudaeorum. Cap. I. §. 7. BÖHMER ius eccles. Protest. T. IV. Lib. V. Tit. VI. §. 57. sqq. — Hierauf folget das übrige der Note 65. bis zum Worte erwiesen, das weggestrichen wird.

S. 154.

83) Man sehe MICHAELIS Comment. I. et II. ad leges divinas de poena homicidii (in Syntagm. Commentation. P. I. Goett. 1759. Ebendesselben Mosaisches Recht Th. 6. §. 273. f. und Dr. Leß Abh. Kann die Todesstrafe auf den Kindermord ohne Verletzung der göttlichen Gesetze abgeschaft werden, in Dr. Posselt wissenschaftlichem Magazine 1. Heft. Nr. 3.

S. 154. Z. ult. im Text, von Autonomie an bis S. 155. Z. 5. ist, wird gestrichen, desgl. auch

S. 155. die Note 66. wegfallen muß.

S. 155. Z. 1. statt des gestrichenen Satzes lies: Ihre Verbindlichkeit, sich nach dem römischen Rechte zu richten, ist schon durch das bekannte Gesetz der Kayser Arcadius und Honorius entschieden 96); und zum Ueberfluß hat man ihnen in einigen Landesgesetzen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß sie die Landrechte beobachten müssen 97). Indessen leidet diese Regel ihre Ausnahme 1) in solchen Staaten, wo die Regenten ihren Juden verwilliget haben, daß die Privatgeschäfte und Streitigkeiten, welche sie unter sich haben, vorzüglich aus dem Mosaischen und ihren eigenen jüdischen Rechten und Gewohnheiten entschieden werden sollen 98). In diesem Falle gelten die Landes- und allgemeinen Rechte nur als subsidiarische Entscheidungsquellen, dafern nicht von solchen Gesetzen die Rede ist, welche, um des gemeinen Besten willen, allen Unterthanen, ohne Ausnahme, etwas gebieten oder verbieten. Sodann verstehet es sich auch 2) daß, wenn von solchen Gegenständen des bürgerlichen Rechts die Rede ist, welche mit der den geduldeten Juden überhaupt gestatteten Glaubens- und Gewissensfreyheit in Verbindung stehen, in solchen billig nach keinen andern, als nach den eigenen jüdischen

96) *L. 8. cod. de Iudaeis.*

97) Z. B. in Marggrafen Christian Ernsts von Bayreuth Policeyordnung Tit. 35. und in der revidirten Policeyordnung Marggrafen Friedrichs vom 1. Sept. 1746. Tit. 37. §. 2. (in *Corp. Constit. Brand. Culmb.* II. Th. I. B. S. 674. u. 774.) Man sehe ferner die Königl. Preuß. Verordnung vom 4. Oct. 1696. in Corp. Constitut. Marchicar. Th. I. Abth. II. Nr. 63. S. 125. Deßgleichen das Ausschreiben der Königl. und Churfürstl. Hannöverschen Regierung von 1738. in Corp. Constitut. Calemberg. T. III. p. 438.

98) S. *Ge. Lud.* BOEHMERI Diss. de officio et potestate Rabbini provincialis in terris Brunsuico-Luneburgicis. Goettingae 1751. §. IV.

schen Rechtsgrundsätzen geurtheilt werden können 99). Dahin gehören unter andern Ehesachen, und Successionsfälle, wo ihre Einrichtungen oft von den Vorschriften der gemeinen Rechte abweichen, zu deren heiligen Beobachtung die Juden sich in ihrem Gewissen verbunden zu seyn glauben 100).

S. 156. Z. 10. streiche aus die Worte: von einer — bis Z. 11. umfangen, incl.

S. 156. Z. 1. v. u. nach müßten lies: ist nicht nothwendig, viellmehr ist schon die Absicht auf die nicht —

— streiche aus von wollte man — bis S. 157. Z. 10. bis Rücksicht incl.

S. 157. fallen die Noten 68. 69. 70. weg.

S. 158. ist auszustreichen Z. 1 — 5. bis sollen incl.

— Z. 12. nach muß, lies: wovon im teutschen Staatsrecht gehandelt wird 3).

— Z. 12. von hierher bis rechnen Z. 21. ist zu streichen, und so auch die Note 72.

— Z. 26. statt verlangt, lies: erfordert.

S. 160. Note 16. jetzt 7. sind Z. 6. von unten die Worte: Allein — bis N. XIII. zu streichen.

S. 161. von Z. 6. an bis Z. 16. Fried. Instr. incl. ist zu streichen.

S. 161.

99) Rundens Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 644. THIEL Principia iurisprudentiae iudaicae per Germaniam communis §. 30. 31. et 34.

100) BECK Tr. de iuribus Iudaeorum Cap. IV. §. 4. und Hrn. Hofrath Geigers Abhandlung, ob ein Rabbiner das Recht habe, Vormünder zu bestellen, Inventuren und Theilungen vorzunehmen, und über Erbschaftsstreitigkeiten zu erkennen? §. 1. in den merkwürdigen Rechtsfällen und Abhandlungen 2. Th. Nr. XXIX. S. 183. ff.

3) Man vergleiche Carl Friedr. Gerstlachers Corpus iuris germanici publici et privati. 1. Band, von Reichsgesetzen und Reichsordnungen. (Frankf. 1786.) 1. Kap. S. 15. u. ff.

S. 161. Z. 6. lies: sodann aber würde auch durch die Abänderung solcher Reichsgesetze immer ein ungerechter Eingriff in die besondern Rechte entweder des Kaisers, oder der Stände des Reichs geschehen.

— Z. 4. von unten streiche weg, von desgleichen an bis zu Ende der Seite.

S. 162. Z. 1. statt: wenn aber, lies: In dem letztern Falle hingegen, wenn nämlich u. s. w.

S. 164. Z. 5. von unten, streiche weg von ferner an, bis in der untersten Zeile: Geldanlehn incl.

S. 164. Z. 5. von unten, nach Bürgschaft, lies: denn sie ist nach dem Naturrecht, nicht aber nach den römischen Gesetzen zu bezahlen verbunden.

— Z. 1. v. u. nach hat, lies: Denn das Naturrecht kennt diese Verbindlichkeit nicht.

S. 165. Z. 16. lies: 4) Die natürliche Verbindlichkeit an sich mit ihrer Wirkung fortdauernd bleibe, wenn gleich die gerichtliche Klagbarkeit derselben durch Verjährung erloschen ist. Daher kann z. B. das Pfandrecht fortdauern, wenn gleich die wegen der Hauptschuld dem Gläubiger zustehende Klage präscribirt ist, weil dadurch die natürliche Verbindlichkeit nicht aufgehoben wird 11).

— Z. 16. von das im — an, bis die 3t. unterste Zeile — werde incl. fällt weg.

— 3. unterste Z. wird die Note 80. versetzt nach dem Worte bedürfen, in der untersten Zeile, unter 12). Die Note 81. dann fällt gänzlich weg.

S. 172. Z. 12. nach zu, lies: gesetzt auch, daß ein Irrthum dabey zum Grunde liegen sollte 20).

S. 172.

11) *L. 2. C. de luit. pignor.* Man sehe über dieses Gesetz AVERANUS Interpretat. iur. Lib. II. cap. XII. n. 17. sqq. und Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 104. ff.

20) *L. 65. §. 2. D. de condict. indeb.* Id quoque, quod ob causam datur puta quod negotia mea adjuta ab eo putavi, licet non

S. 172. Z. 17. von quia an, bis 22 sollte incl. fällt weg, eben wie die Noten 89 und 90.

S. 176. Z. 8. nach werden, lies: ob ein obligatorisches und in der Wahrheit gegründetes factum vorhanden sey.

S. 178. Z. 12. statt 99. lies: 94. (scil. der neuen Ausgabe.)

S. 178. Z. 17. nach versagen, streiche aus, bis Z. 20. einzuschränken, incl.

S. 180. Z. 20. statt 99. lies: 94. (scil. der neuen Ausg.)

S. 181. Z. 10. nach können, deleatur bis Z. 14. können, incl. Dafür lese man: es findet daher unstreitig eine Zurückforderung des Gezahlten statt.

S. 188. in der Note Z. 24. nach competit, lies: welcher deshalb von *Siegm. Reich.* IAUCHIUS in meditat. critic. de negationibus Pandectarum Cap. XIV. nr. 19. pag. 211. mit Recht getadelt worden ist.

S. 190. in der letzten Zeile der Note lies: S. 14. anstatt 21. (scil. der neuen Ausgabe).

S. 192. Note 22. jetzt 52. Zeile 3. nach geschrieben, streiche alles weg, und setze dafür: die vorzüglichsten Schriften sind: BOLOGNETUS de aequitate et iure. SCHULTING D. de aequitate et stricto jure. (Lugd. Bat. 1717.) KRESS de aequitate. (Helmst. 1731.) *Henr. God.* BAUER Progr. de aequitatis in jure usu. (Lipsiae 1761.) und *Ge. Christph.* NELLERI Principia iuris de aequitate; in Opusc. T. I. P. I. N. II. pag. 16—27.

S. 193. Z. 19. an statt etc. lies: contrarium.

S. 194. Z. 5. nach dasjenige, streiche aus, von was die an, bis besagt, und lies dagegen: was der Buchstabe eines Gesetzes oder eines Vertrags oder einer andern Willensverordnung besagt.

S. 194.

non sit factum, quia donare volui, quamvis falso mihi persuaserim, repeti non posse. Man vergleiche auch hierbey *Sam. de* COCCEJI in iure controverso Lib. XII. Tit. 6. Qu. 5.

S. 194. Note 30, jetzt 61, lies: Man vergleiche hier vorzüglich Ernst Ferd. Kleins Abhandlung über die Billigkeit bey Entscheidung der Rechtsfälle, in Desselben Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 1. Band S. 357—390. und HARTMANN Diss. de aequitate iuridica. (Kiel. 1730.) *I. P.* KRESS bis not. d. bleibt stehen, das übrige fällt weg.

S. 195. ad not. 23. L. 18. D. de legib. Benignius leges interpretandae sunt, quo voluntas earum conservetur. Siehe auch L. 25. D. de Legib. et L. 90. D. Reg. iuris.

— Z. 18. nach stellen, streiche aus bis S. 196. Z. 7. einzuschränken incl.

S. 196. Z. 22. bis S. 197. ab in. Verbindlichkeiten, streiche aus, und setze dafür: Im objectivischen Sinn verstehet man darunter ein System von Lehren, welche die Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben.

S. 197. Z. 14. von Unsere an, bis Z. 25. — Praxis incl. muß gestrichen, und dafür gesetzt werden: Man theilt nämlich bekanntermassen die Rechtsgelehrsamkeit in die Theorie und Praxis ein. Die Note 36. jetzt 66. bleibt.

S. 198. Z. 3. streiche aus, nicht weniger — bis — sich ziehen, Z. 5.

— Z. 19. nach auszumachen, streiche aus bis Z. 26. einzuschränken ist incl. Dafür lies: wie dieser oder jener Fall der Absicht des Gesetzgebers gemäß nach dem Gesetz zu beurtheilen sey?

— Z. 1. von unten, darf es nun — bis S. 199. Z. 6. — begehen, ist wegzustreichen.

S. 200. Z. 17. nach Verstande setze die Note: *) Nicht unrecht sagt CICERO de oratore Lib. I. cap. 48. in fin. Sin quaereretur, quisnam Iurisconsultus vere nominaretur; eum dicerem, qui legum, et consuetudinis eius, qua privati in civitate uterentur, et ad respondendum, eo ad agendum, et ad cavendum, peritus esset.

S. 202. Zu der Note 43, jetzt 73, setze nach affectantes — folgendes: Jedoch sucht PÜTTMANN in Interpret. et Observat. pag. 77. die gemeine Leseart zu rechtfertigen.

— in der Note 44, jetzt 74, setze zwischen GEBAUER und SCHOTT: ECKHARDUS in Hermeneut. iuris Lib. I. cap. 4. §. 134.

S. 203. Z. 4. streiche weg, die Sache — bis einzulassen; und lies dafür: Man erkläre nun die Definition des Ulpians, wie man will, so bleibt die Sache immer undeutlich, und sie kann daher h. z. T. um so weniger gebraucht werden, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach aus den Grundsätzen und Begriffen der Stoiker herrührt 76).

— Z. 13. statt, Dieses kann — lies: Da jedoch ein Gesetz nicht richtig angewendet werden kann, wenn man keine deutliche Kenntniß von dem Sinne des Gesetzes hat, so muß auch b) ein Rechtsgelehrter die Fähigkeit haben, den wahren Sinn der Gesetze richtig zu bestimmen. Daher ist nun zuförderst die Lehre von der Erklärung der Gesetze nach Anleitung unsers Verfassers abzuhandeln.

— Z. 13. von Dieses — an, bis S. 204. Z. 12. handeln incl. muß gestrichen werden.

S. 205. Z. 11. nach Begriffe, streiche aus die Worte: die durch — herauskommen; und setze dafür: welche dem Sprachgebrauche und dem Zusammenhange der Worte gemäß sind.

S. 206. Z. 18. statt einer unserer teutschen Rechtsgelehrten, lies: ein berühmter practischer Rechtsgelehrter.

S. 208. Z. 8. nach Richter, lies: bey einer ganz deutlichen Vorschrift des Gesetzes nach seinem eigenen Gefühl von Recht und Unrecht handeln und dem Gesetz darnach einen Sinn beylegen wollte?

S. 208.

76) S. *Pet.* BURGII Elector. libr. cap. I. (in *Thes. I. R. Otton.* Tit. I. pag. 311.) *Thom.* PAPILLONII Commentar. in Tit. hunc (Tom. I. *Thes. Meermann.* pag. 566.) und WALCH ad *Eckhardi* Hermeneut. iuris pag. 223. sqq.

S. 208. Z. 8. von sich an, bis Z. 9. abzuweichen incl. ist auszustreichen.

S. 209. Z. 14. nach Stellen, lies: beweisen im mindesten nicht, daß die positiven Gesetze, wenn sie hart wären, der Billigkeit weichen müßten.

— Z. 15. von helfen an, bis — solle, wird gestrichen.

S. 210. Z. 2. nach solle, lies: Die zweyte Stelle redet ebenfalls nur von der geschickten Anwendung der Gesetze mit billiger Rücksicht auf die wahre Absicht und den Zweck derselben.

— Z. 2. die zweyte — bis Z. 6. entscheiden incl. streiche man aus.

— Z. 19. nach gekommen, lies: ex clausula Praetoris generali.

S. 211. Z. 17. nach auf, lies: den Zustand und — die u. s. w.

— Z. 19. nach nehme, lies: auf deren Handlungen er die Gesetze anwendet. Dieß findet besonders bey der Anwendung peinlicher Gesetze statt.

S. 213. Z. 8. streiche aus: oder ist — bis gebilliget.

— Z. 11. statt in den beyden ersten Fällen, lies: im erstern Falle.

— Z. 14. statt §§. 32. — bis 38. — lies: in den nächstfolgenden Paragraphen.

— Ad Not. 67. nach Reg. Iuris, lies: Man sehe übrigens noch *Marq.* FREHERI Sulpitius, sive de aequitate commentarius (in *Thes. iuris Rom. Ottoniano.* Tom. IV. pag. 370. seqq.) Hierauf: und RIVINUS u. s. w.

— Z. 4. v. u. nach billiget, lies: oder ausdrücklich befohlen hat, daß man in Fällen, wo die Gesetze nicht deutlich redeten, auf den bisherigen Gerichtsgebrauch sehen solle.

— Z. 2. v. u. nach welche, lies: nur die Doctrinalerklärung allein für die einzige ächte Gattung der Gesetzerklärung halten wollen.

S. 214.

S. 214. in der Note 68, jetzt 99, statt *I. D.* WIBEKING — 1748. setze: CONRADI Observationes iuris civ. pag. 62.

S. 215. Z. 22. nach iudicis, lies: oder die Bestimmung des Gesetzgebers. Das Wort selber streiche aus.

— Zur Note 70. statt u. a. m. lies: und *Gottl.* HUFELAND in Praecognitis iuris Pandectarum hodierni. (Ienae 1795. 8.) §. 42. et 43.

S. 216. Z. 10. nach selbst, lies: oder der von ihm angeordneten Gesetzcommission —

— Z. 20. nach Gewohnheitsrechte, setze die Note: 7) HUFELAND cit. Praecognit. §. 44.

— Z. penult. im Texte, statt Gewohnheiten, lies: Regel.

S. 217. Z. 3. nach werden, setze die Note: 8) Man vergleiche hier vorzüglich *Diet. Herm.* KEMMERICHII Diss. de probatione consuetudinis et observantiae. Ienae 1732. Sect. I. §. 19.

— Z. ult. in den Noten nach judic. lies: und *observatio judicialis. L. 12. §. 5. Cod. de reb. credit.* u. s. w.

S. 218. Z. 16. nach nehmen, lies: Zwar fehlt es nicht an Rechtsgelehrten, welche der sogenannten gemeinen Meinung ein solches Ansehen beylegen wollen, daß der Richter davon eben so wenig, als von einem geschriebenen Gesetz abweichen dürfe 13). Allein ich kann mich von diesem Werthe der gemeinen Meinung noch nicht überzeugen, sondern halte dieselbe für eine an sich sehr mißliche Sache. Denn erstlich dürfte man wohl erst noch fragen, was eigentlich die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten in Ansehung einer gewissen streitigen Rechtsfrage zu nennen sey? Soll es hierbey auf die Mehrheit der Stimmen ankommen, so möchte ich den kennen, welcher mir mit Gewißheit zu sagen im Stande wäre, wie viel Rechtsgelehrten die eine, und wie viel die andere Meinung behauptet hätten, um im vorkommenden Falle zu beurtheilen, auf welcher Seite die Mehr-

13) Man sehe z. E. GAIL Observat. pract. Lib. II. Obs. 153. nr. 5. seqq. und BERLICH P. I. Conclus. 36. nr. 91.

Mehrheit der Stimmen sich befinde? Oder soll etwa die gemeine Meinung nach der Grösse des Ansehens der Rechtsgelehrten, welche dies oder jenes behauptet haben, bestimmt werden? so geräth man auch hier wieder in ein Labyrinth von relativen Begriffen, aus denen man schwerlich einen Ausweg finden möchte. Hätten wir freylich ein solches Gebot, wie weiland die Kaiser Theodosius und Valentinian promulgirten 14), nach welchem in den Fällen, da die Meinungen der Rechtsgelehrten getheilt waren, die Meinung des Papinians den Vorzug haben sollte, so würde sich das überwiegende Ansehen derjenigen Rechtsgelehrten leicht bestimmen lassen, deren Meinung zu befolgen wäre. Allein schon Justinian sahe das Unschickliche einer solchen gesetzlichen Vorordnung ein, daher er in seiner Constitution de conceptione Digestorum ad Tribonianum §. 6. den Verfassern seiner Pandecten sehr nachdrücklich einschärfte, bey vorkommender Verschiedenheit der Meinungen in den Schriften der Rechtsgelehrten ja nicht ex mutitudine auctorum zu beurtheilen, *quod melius et aequius sit*, weil zuweilen die Meinung eines an sich nicht so berühmten Rechtsgelehrten an Gründlichkeit und Scharfsinn die Meinung vieler grossen Rechtsgelehrten übertreffen könne. Gesetzt aber, daß auch alle jene Hindernisse weggeräumt, und die gemeine Meinung entdeckt werden könnte, so wird man doch bey genauerer Prüfung noch immer bestätiget finden, was schon ein berühmter Rechtsgelehrter des vorigen Jahrhunderts 15) mit eben so viel Wahrheit als Freymüthigkeit sagte, daß gemeine Meinungen der Rechtsgelehrten nicht selten gemeine Irrthümer sind 16).

S. 219.

14) *L. un. Cod. Theodos. de Responsis prudentum.*

15) *Casp.* ZIEGLER in Dicastice Conclus. XXXIX. §. 30.

16) Man vergleiche hier vorzüglich de COCCEJI ius civile controv. Lib. I. Tit. III. Qu. 16. Ich kann hierbey nicht unbemerkt lassen, daß mit den von mir vorgetragenen Grundsätzen auch das neue allgemeine Preußische Landrecht übereinstimmt, in welchem es §. 8. der Einleitung heißt: Auf Meinungen der Rechtslehrer oder ältern Aussprüche der Richter, soll bey künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden.

S. 219. Z. 4. nach hätte, lies: Unser Verfasser hat sich hierüber in der Note o nicht deutlich erklärt.

— Z. 4. von der bis erregen in der 8ten Zeile fällt weg.

— Z. 8. von was an, bis 14. sey, incl. wird auch gestrichen.

— Z. 14. wird das Wort ferner ausgestrichen.

— — die Note 81. fällt weg.

— Z. 24. nach dürfe, lies: folglich von dem Verdachte einer groben Nachlässigkeit nicht freyzusprechen ist.

S. 220. Z. 12. nach so, lies: wird man jener Behauptung unmöglich beystimmen können, und es

— Ad not. 83. und nach 1788. lies: und vermehrt 1790. 8.) §. 10. und 11. und Jacob Friedrich Georg Emmerich über die Proceßkosten, deren Erstattung und Compensation 1. Th. (Göttingen 1791. 8.) §. 51.

S. 221. Z. 7. mache die Note 21). S. I. D. WIEBEKING Diss. de incommodis per interpretationes usuales et observantias in jurisprudentiam invectis. Francof. 1748.

S. 223. Z. 7. lies: logischen anstatt philosophischen.

S. 225. Z. 3. nach Zweifel, lies: von keinem Worte im Gesetz angenommen werden könne, daß es ohne Bedeutung sey. Es muß folglich das Gesetz immer so erklärt werden, daß kein Wort vergeblich da steht, sondern vielmehr jedes Wort etwas zur deutlichen Bestimmung und Aufklärung des Willens des Gesetzgebers beyträgt 31).

— Z. 3. von daß im an bis Z. 8. entspricht, incl. fällt weg.

— Z. 15. von zu der Zeit an, bis Z. 17. üblich incl. fällt weg; dagegen lies: den Verfassern derselben nach dem Genius des Zeitalters, in welchem sie lebten, eigen u. s. w.

S. 228. ad not. 1, jetzt 38, Z. 2. nach XXII. lies: Ein Beyspiel hiervon giebt die *L. 15. §. 6. D. de Satisdat.* Man sehe den 3. Th. dieses Commentars §. 248. Not. 36. und AYRER Diss.

 de

de cautione a bonorum immobilium possessore non exigenda. Cap. III. §. 5.

S. 228. Ferner in dergleichen Note, Z. 17. nach pag. 89. lies: *Ian.* VALKENAER Diss. de duplici legum quarundam in Pandect. interpretatione. Lugd. Bat. 1781. und meine Praecognita iurisprud. eccles. § 179.

— in der Note 2, jetzt 39, Z. 12. nach 1778. lies: *Herm.* OOSTERDYK vom Venulejus Saturninus (OELRICHS Thes. nov. Diss. Belg. Vol. I. Tom. II. pag. 451.)

S. 229. Z. 6. nach sind, mache die Note: Mit diesen sind die glossae nomicae zu verbinden, wovon ich §. 62. gehandelt habe.

— in der Note 2, jetzt 39, Z. 2. nach Marcellus, lies: (Oelrichs Thes. nov. D. B. Vol. I. T. I. Nr. I.)

— in derselben Note Z. 4. nach Julianus streiche aus, von CUJACIUS an bis Z. 5. Africanus, incl.

— in der nämlichen Note Z. 7. nach Charisius, streiche aus, bis 1718. 4. und lies dagegen: *Ge.* D'ARNAUD und *Io. Lud* CONRADI vom Scävola u. a. m. geschrieben haben. Ueberhaupt vergleiche man FRANCK vitas tripartitas ICtorum veterum. Halae 1718. 4. und POTHIER in Praefat. ad Pandectas Iustinianeas Tom. I. pag. 11. sqq. (Lugduni 1782. fol.) Vom Style des Ulpians handelt besonders *Corn. van* BYNCKERSHOECK Observat. jur. Rom. lib. VIII. cap. 15.

— zu Ende dergleichen Note gehört noch nach not. 11. Zum academischen Gebrauche empfehle ich noch *Phil.* VICAT vocabularium iuris utriusque Tomi IV. Neapoli 1760. 8.

— Zur Note 3. Der Verfasser dieser wohlgerathenen Uebersetzung, der sich in der Vorrede J. P. F. unterzeichnet hat, ist der Herr Geh. Tribunalsrath Höpfner in Darmstadt.

— Ad Not. 4. in fine, lies: und Io. Saxonii HATTESTEDII Opusc. de glossis Accursianis, absque eis ius civile, quale hodie est in usu, intelligi recte, exercerique non posse. Basiliae 1548. 8.

S. 230.

S. 230. ad not. 5. in fine, lies: Tit. II. Add. *Io. Sal.* BRUNQUELL Proluſ. de obititate ex diligenti comparatione omnium eiusdem inſcriptionis in Digeſtis capitum capienda. Ienae 1724. et in Opuſcul.

S. 231. Z. 5. nach wundern, lies: wenn man bedenkt, wie die davon noch h. z. T. geltenden Geſetzbücher entſtanden ſind.

S. 232. Z. 4. ab initio lies: oft gar nicht verſtanden. Man erzählt, daß vor Erfindung der Buchdruckerkunſt arme Mädchen ſich durch Abſchreiben der Geſetzbücher ein Heyrathsgut zu verdienen geſucht haben ſollen 46).

— Z. 4—5. ſtreiche aus bis vorſingen incl.

S. 233. Z. 1. ſtreiche aus von doch an, bis Z. 3. vor dem Worte Buchdrucker, und ſetze dafür: Ich will nichts gedenken von den mancherley Unrichtigkeiten, die durch die Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit der u. ſ. w.

— Note 11. jetzt 50. Z. 3. ſtatt unerklärbar wären, lies: ſich nicht ganz deutlich erklären laſſen. —

S. 233. Z. 4. nach haben, lies: genug es erhellet aus allem ſo viel, daß die critiſche Geſetzerklärung oft ſchlechterdings nothwendig ſey.

S. 234. Z. 10. nach Rechtsgelehrten lies: nämlich des Cajus, Paulus, Ulpianus u. a.

— Ad Not. 11. jetzt 50. nach cap. 10. lies: Indeß glaubt Adrian. Nicol. MOLLER in Selectis iur. civ. capitibus Trai. ad Rhen. 1763. Cap. IV. §. 5. in Ger. OELRICHS Theſ. nov. Diſſert. Belgicar. T. II. Vol. 2. pag. 134. daß ſich die Stelle auch ohne Hülfe eines Emblema's erklären laſſe.

S. 234. zu der Note 12, jetzt 51. in fine, ſetze hinzu: *Io. Iac.* WISSENBACHII emblemata Triboniani, Franequerae, 1641. 8. enthaltene mehrere Beyſpiele ungegründeter Emblematen, welche *Io.* WYBO in Diſſ. de Triboniano ab Emblematibus Wiſſenbachii liberato. Ultraj. ad Rhen. 1729. 4. geſammlet und widerlegt hat.

 Beyde

46) S. *Io.* MERCERII Conciliator. Duisb. 1712. pag. 23.

Beyde Schriften sind cum praef. Heineccii Halae 1736. 8. wieder aufgelegt worden.

S. 234. Z. 15. nach sey, setze die Not. 52. Zuweilen sind Leges Pandectarum sogar aus dem Novellenrecht interpolirt. Ein Beyspiel giebt die L. 6. D. de divort. vergleiche mit der Nov. 22. cap 7. Man sehe *Abrah.* WIELING Lection. iur. civ. lib. *II.* cap. 13. und *Corn. Wilh. de* RHOER Dissertation. de effectu religionis christianae in iurisprud. Roman. Fasc. I. Diss. VI. §. 35. p. 298. Wie man sich dieses ohne Divination ganz natürlich erklären könne, zeigen ECKHARD in Hermenevt. iur. Lib. I. cap. VI. §. 236. Not. * und WALCH ad Eundem pag. 443.

S. 235. Not. 14. jetzt 54. Z. 1. nach 1707. lies: et ex recens. ac cum notis *Io. Wendel.* NEUHAUSII. Lips. 1745. 8.

— in derselben Note streiche zwischen WIELING und ECKHARD aus, von *Io.* weg bis 1712. incl.

S. 236 in der Note 15. jetzt 55. Z. 5. nach hat, lies: Man sehe *Sieg. Reich.* IAUCHII Meditat. crit. de negationibus Pandectis Florentinis recte vel male adjectis Amstelod. 1778. *Io. Gottfr.* SAMMET receptae Lectiones ad IAUCHIUM Lipsiae 1750. 4. *Io. Conr.* RÜCKER Observationes Lugd. Bat. 1749. 8. pag. 79 — 151. *Andr Guil* CRAMER Diss. cui titulus: Lectiones membranae Florentinae. Kilon 1785. 4. ECKHARDUS in Hermenevt. iur. §. 85. et ad Eundem WALCHIUS.

— Z. 20. in derselben Note nach stehet: lies: Ferner in der L. 9. §. 8. D. de Reb. credit. lieset unser Codex statt des sinnlosen meus et weit richtiger numeret.

— Z. 22 bis S. 237. Z. 7. in der Note ist auszustreichen.

S. 238. in der Note 17. jetzt 56. Z. 10. streiche aus, von man sehe an, bis c. 8. und setze dafür: Man sehe indessen *And. Guil.* CRAMER Dispunctionum juris civ. lib. sing. cap. VII. wo Haloander vertheidiget wird.

— in der nämlichen Note, Z. 15. nach VII. 8. setze: und 11) universi iuris civilis in quatuor Tomus distributi corpus, opera

et

et studio PETRI AB AREA BAUDOZA CESTII. Lugd. 1593. 4. Das übrige zu Ende der Note bleibt.

— in der Note 18. jetzt 57. Zeile 3. nach nur 34. streiche bis X. §. 2. und setze dafür: Von der Litteratur und dem heutigen Gebrauche derselben habe ich in dem Titel de origine iuris §. 62. und 63 gehandelt.

S. 239. Ad Not. 20. zu Ende, nach andere, setze hinzu: Die exegetischen Schriften der ältern Rechtsgelehrten findet man in dem Thesauro Ottoniano und Meermanniano. Den Gebrauch dieser Schriften erleichtert *Car. Ferd.* HOMMELII corpus iuris civ. cum notis variorum. Lipsiae 1768. 8. Da jedoch Hommel bey weitem nicht alle Interpretes benutzt, und sich insgemein auf die oft ganz unrichtigen Indices Legum verlassen hat, so wäre wohl eine vollständigere und mehr berichtigte Ausgabe davon zu wünschen. Uebrigens ist hier noch zu bemerken, *M. Antonii* DELRIO ex miscellaneorum scriptoribus Digestorum, Codicis, Novellarum, Feudorum, nec non Institutionum interpretatio studio *Petri* BROSSAEI Lugduni 1590. 4.

S. 239. in der Note 20. jetzt, in der letzten Zeile, nach PÜTTMANNI lies: *Io. Bernh.* KÖHLERI, *Andr. Guil.* CRAMERI (Disputationes juris civ.)

S. 240. Z. 1. v. u. im Text, nach Meinungen, setze die Note: 62) So z. E. haben die Lehrsätze der stoischen Philosophie, deren die römischen Rechtsgelehrten zum Theil ergeben waren, großen Einfluß auf die römische Gesetzgebung. Man sehe BOEHMER Progr. de philosophia ICtor. vet. stoica. *Ev.* OTTO Orat. de stoica ICtor. vet. philosophia. SCHAUMBURG Tr. de iurisprudentia vet. ICt. rom. stoica. Iena 1745. *Phil.* CAULINI Progymnasmata de veterum ICtor. philosophia. Neap. 1779. 4. und *Io.* OLIVIER civilis doctrinae analysis philosophica. Romae 1777. 4. P. I. cap. 2. Jedoch ist hierbey diejenige Behutsamkeit nöthig, welche *Io. Guil.* HOFFMANN in Disp. de dialectica veterum Iureconsultorum, praemiss. EIUS Melematibus ad Pandectas, *Gottfr.* MASCOVIUS ad *Ian. Vinc.* GRAVINAE Origines civ. iuris Lib. I. cap. 44. pag. 45. sqq. und *Ios. Lud. Ern.* PÜTTMANN Interpretat.

et Observ. Iur. Rom. cap. 2. mit Grund empfohlen. Vorzüglich ist noch anzuführen Diet. Tiedemann System der stoischen Philosophie. 3. Th. Leipzig 1776. 8.

Ebendaselbst lies nach Meinungen, nicht minder Bekanntschaft mit der Denkungsart des Gesetzgebers und seinen Religionsgrundsätzen 63).

S. 241. Z. 8. nach ist, setze die Note: 65) *L.* 24. *D. de Legibus.* Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula eius proposita, judicare vel respondere.

S. 243. Z. 2. in der Note 30. nach 65. lies: Not. 12.

S. 245. Z. 18. lies: Vormundschaft; und Verweserschaft streiche weg.

— Z. 1. von unten im Text nach seyn, lies: So ist es ferner der Absicht der *Legis Rhodiae de jactu* vollkommen gemäß, wenn man dieses Gesetz, ausser den Seeschäden, auch auf Kriegs- und Brandschäden anwendet, so oft der Fall vorhanden ist, daß Jemand in einer gemeinschaftlichen Gefahr einen Theil seines Vermögens aufgeopfert hat, um das Vermögen der übrigen zu retten. Der Grund der natürlichen Billigkeit zur Vergütung des Schadens nach dem Verhältniß der geretteten Güter ist hier ganz der nämliche 77).

— Z. 1. v. u. im Text nach geht, lies: im Gegentheil.

— Z. 2. v. u. in der Note statt vor kurzem, lies: 1789.

S. 246.

63) Von dem besondern Einfluß der christlichen Religion auf die Verordnungen der römischen Kaiser hat vortreflich gehandelt *Corn. Guil. de* RHOER in Diss. de effectu religionis christianae in iurisprudentiam Roman. *Groeningae* 1776. 8. Welchen grossen Einfluß haben nicht ferner die Lehrsätze der katholischen Religion auf die Härte der Caroliuischen Halsgerichtsordnung bey Bestimmung der Strafen des Kirchendiebstahls Art. 172? und in andern Fällen mehr.

77) *L.* 2. *pr. D. de L. Rhod. de jactu* sagt: Aequissimum est, commune detrimentum fieri eorum; qui propter amissas res aliorum consecuti sunt, ut meroes suas palvas haberent.

S. 246. Z. 5. lies: z. B. schränkt sich das Verbot des Kaisers Marcus 78): *ne aliter alimentorum transactio rata esset, quam si auctore praetore facta*, nach der eigentlichen Absicht derselben, bloß auf solche Alimente ein, welche mir der Erbe noch für die zukünftige Zeit zu leisten schuldig ist, nicht auf rückständige Alimente, weil der Staat von einem solchen Vergleiche, der über alimenta praeterita geschlossen wird, keinen Nachtheil zu besorgen hat. Eam tantum transactionem Oratio improbat, sagt Ulpian 79), quae idcirco fit, *ut quis repraesentatam pecuniam consumat*. Man kann daher sogar über noch zukünftige Alimente auch ohne richterliche Genehmigung einen Vergleich gültig schliessen, wenn der Vergleich zu unserm Vortheil gereicht, weil hierdurch weder dem Staate nachtheilige Folgen erwachsen, noch dem Willen des Testators, dem meine Versorgung am Herzen lag, zuwider gehandelt wird. *Noluit enim Oratio alimenta per transactionem intercipi.*

— Z. 5. von werden an, streiche man aus, bis Z. 8. mortuo incl.

— Z. 16. nach Fälle, lies: wird die logische Gesetzauslegung in die ausdehnende (extensiva), in die einschränkende (restrictiva) und in die blos erklärende (declarativa) eingetheilt.

— Z. 16. nach Fälle, streiche auch, bis Z. 19. lehrt incl.

S. 247. Z. 1. nach wegfällt, lies: wo man dennoch wider den Willen des Gesetzgebers handeln würde, wenn man u. s. w. Dagegen streiche aus das und wo bis würde incl.

— Z. 3. statt anwendlich halten, lies: anwenden.

— Z. 8. statt die Absicht, lies: der Grund.

— Z. 12. lies: man nehme nun den Fall an,

— Z. 17. nach angeschaft, lies: was noch wirklich vorhanden ist, oder auch einen Theil des Geldes wirklich noch in Händen hätte.

S. 247.

78) *L. 8. pr. D. de Transact.*

79) *L. 8. §. 6. D. eod.*

S. 247. Z. 1. v. u. im Text nach keinesweges, lies: das Gesetz versagt auch hier dem Gläubiger die Klage,

— Z. 2. in der Note streiche aus, von der bis excerpiren Z. 4.

S. 248. Z. 1. nach allgemein, lies: Es ist daher eine wichtige Regel der Hermenevtik, daß von der u. s. w.

S. 249. Z. 4. nach zutreffen, lies: oder.

— Z. 9. nach könnte, setze folgende Note: 88) Man vergleiche hier vorzüglich *Iac.* VOORDA Interpretat. et Emendation. iuris Rom. Lib. I. cap. 1.

— Z. 9. statt: Wenn hingegen, lies: Ganz anders verhält sich die Sache, wenn

— Z. 11. statt cessiren soll, lies: nicht anwendbar ist.

— Z. 14. nach sondern, lies: wenn andere Verhältnisse hinzukommen, welche im Allgemeinen schon durch die Natur der Sache, oder die Vorschrift anderer Gesetze dergestalt bestimmt sind, daß bey ihnen u. s. w.

— Z. 14. von wenn an bis Z. 18. wornach incl. fällt weg.

— In der Note 44, jetzt 89, lies statt 212: 238 f.

S. 250. Z. 9. statt den Handel, lies: das unternommene Geschäft.

— Eben so Z. 10.

— Z. 18. statt zueignen, lies: zugestehen.

— Z. 20. lies: 1) Um von den oben angeführten Regeln, *ubi eadem ratio ibi eadem legis dispositio*, und *cessante ratione legis, cessat eius dispositio*, keinen unrichtigen Gebrauch zu machen, vermische man die gelegentliche Veranlassung des Gesetzes nicht mit dem eigentlichen Grunde desselben 92), und unterscheide immer den nächsten oder

Haupt-

92) Ulpian unterscheidet die Gelegenheit und den Grund des Gesetzes sehr gut in der *L. 1. §. 5. D. de postulando*, und ein Beyspiel, wie wenig sich eine allgemeine Verordnung darauf

Hauptgrund des Gesetzes von dem entfernteren oder Nebengrunde 93).

S. 249. Z. 20. Man lese dafür, nach Nebengrunde 93) — 2) Man vermische nicht Gleichheit des gesetzlichen Grundes mit einer blosen Aehnlichkeit desselben, und dehne die Verordnung des Gesetzes nicht auf Handlungen aus, welche von dem Gegenstande desselben durchaus verschieden sind, und zu einer ganz andern Classe von Geschäften gehören. Wenn also z. B. das Gesetz verbietet, gewissen Personen Geld darzuleihen, so läßt sich mit Grunde nicht behaupten, daß auch derjenige gegen das Gesetz gehandelt habe, welcher ihnen kein Geld, sondern Waaren crediret hat. Denn gesetzt, daß der Grund, warum das erste verboten worden, auch bey dem letztern eintrete, so folgt doch daraus nur so viel, daß der Gesetzgeber das Eine so gut, wie das Andere hätte verbieten können, nicht aber, daß der Richter das gesetzliche Verbot auch auf den nicht verbotenen Fall ausdehnen dürfe. Denn so lange man zugeben muß, daß Geld anleihen, und Waaren auf Credit verkaufen, zwey ganz verschiedene Dinge sind, so lange kann auch der Richter darum, weil jenes untersagt ist, noch nicht sofort auch das letztere für unerlaubt erklären, wofern nicht erweislich ist, daß die Partheyen, um das bürgerliche Verbot zu eludiren, der Sache nur eine andere Wendung gegeben hätten. Z. B. Wenn einer Person, der man kein Geld leihen darf, zu dem Ende Waaren creditirt seyn sollten, damit sie sich durch deren Verkauf baares Geld verschaffen können. In diesem Falle wäre freylich der Handel unerlaubt und unverbindlich, allein nicht sowohl

auf einschränken lasse, wenn ein einzelner Vorfall dazu die Veranlassung gegeben, ist oben vorgekommen.

93) Denn es kann ein Nebengrund des Gesetzes in einem vorkommenden Falle cessiren, ohne daß deswegen die Anwendung des Gesetzes selbst wegfällt, wie VOORDA a. a. O. pag. 2. gezeigt hat. Man sehe auch Webers Reflexionen vom heutigen Gebrauch des röm. Rechts S. 66. und HOFACKER in Princip. iur. civ. Rom. Germ. Tom. I. §. 157.

wohl wegen Gleichheit des Grundes, als vielmehr darum, weil in der That die Absicht der Partheyen auf den eigentlich verbotenen Gegenstand selbst gerichtet gewesen ist. Wie leicht sich Gleichheit des gesetzlichen Grundes mit einer bloßen Aehnlichkeit desselben vermischen läßt, und wie nöthig es daher sey, beydes sorgfältig zu unterscheiden, davon geben uns die Mosaischen Eheverbote ein wichtiges Beyspiel.

S. 252. Z. 8. nach Eheverbote incl. ist ganz auszustreichen, mit den Noten 47. und 48.

S. 252. Z. 29. von da an, bis S. 253. Z. 2. sich incl. fällt weg.

— Z. 3. von unten im Text nach werden, lies: wie der sel. Hofr. Michaelis sehr gründlich gezeigt hat. Man lasse sich also u. s. w.

S. 253. Z. 5. streiche man aus: müsse und lassen.

— Z. 6. l. statt und: um.

— Z. 7. nach sondern, lies: man nehme vielmehr.

— Z. 7. nach Gesetzes, lies: selbst zu.

— Z. 9. statt nehmen, lies: und beurtheilen.

— Z. 11. streiche aus die 2 letzten Worte, und lies daselbst: Endlich dürfen auch 3) die Regeln der Wahrscheinlichkeit bey der Auslegung nie ausser Acht gelassen worden 97).

— die Note 52. streiche man aus.

S. 254. in der Note 53. jetzt 98. fällt weg: *Io. Ge.* KULPIS bis juris; — und *C. H.* FREIESLEBEN bis legis. Das übrige bleibt.

S. 254. Z. 1. statt derselben, lies: des gesetzlichen Grundes.

— Z. 3. lies: Unwandelbarkeit.

— Z. 7. v. u. im Text, nach eingeschränkt, lies: und darunter eine extensive Auslegung der Gesetze verstehen will.

S. 255.

97) *L. 24. D. de reb. dubiis. L. 54. §. 1. D. Locati.*

S. 255. Z. 2. bis Z. 5. setzet incl. streiche man aus.

— Z. 12. von Andere bis Z. 20. mir incl. streiche aus und lies dafür: Mit Uebergehung der Begriffe anderer Rechtsgelehrten stelle ich mir u. s. w.

— Z. 21. nach anders, lies: vor.

— Z. 25. nach Rechtsfalls setze die Note: 99) Herr Prof. Hufeland in Praecognit. iuris Pandectarum hod. §. 53. sagt ganz richtig: Analogia iuris est regula iuris, non ex verbis, sed ex ratione legis deducta.

S. 256. Z. 12. statt Knechten, lies: Sclaven.

— Z. 13. lies: noch von den teutschen Leibeigenen.

— Z. 17. lies: in den römischen Provinzen.

— Z. 25. streiche aus: Denn der Grund, bis Z. 26. des Gesetzgebers.

— Z. 2. von unten, nach verschieden, lies: ist, und setze die Note 1) SCHNAUBERT c. l. §. 5.

Ebendaselbst, lin. penult. streiche man aus: mithin u. s. w. bis S. 257. Z. 20. — Endlich incl.

S. 257. Z. 5. streiche aus: daß — bis kann; und setze dafür: daß eine Analogie darauf begründet werden kann;

— Die Note 55. fällt weg.

S. 258. Z. 9. nach welche, lies: Auszüge aus den Gutachten der römischen Rechtsgelehrten oder der Rescripten und Entscheidungen der römischen Kaiser enthalte.

— in der Note 58. streiche aus: Gerl. Scheltinga bis S. 259. Z. 13. — 500 incl.

— Z. 9. in der Note 36. von aus an, bis Z. 12. sind, ist auszustreichen.

— Z. 24. streiche man aus: Ius u. s. w. bis zu Ende der Note.

S. 259. Z. 1. statt nach den Worten, lies: nach dem Wortverstande.

S. 259.

S. 259. Z. 11. und 12. statt desjenigen, lies: eines, und streiche weg von Z. 12. an, der für bis S. 260. Z. 1. wird incl.

— Z. 23. streiche aus: Eben dieses — bis Z. 28. haben incl.

S. 260. Z. 2. lies: ob ein Lex codicis ein Auszug aus einem kaiserlichen Rescripte oder einem Decrete sey.

S. 260. bey der Note 61. jetzt 7. setze hinzu, nach folg.: auch HOFACKER Princip. jur. civ. Rom. germ. Tom. I. §. 14.

S. 261. Z. 3. lies: so ist dieses blos eine Unterabtheilung.

S. 262. streiche aus Z. 4. welches — bis Z. 15. Bauren-recht incl. und setze dafür: das Cameralrecht, das Wechselrecht, Kriegsrecht, Bürgerrecht, Dorf- und Bauernrecht 9) S. Nettelbladts Vorrede von dem Studium der Nebenzweige der Rechtsgelehrsamkeit zu Gabkens Grundsätzen des Dorf- und Bauernrechts. Halle 1780. 8.

S. 263. Z. 5. streiche die Worte weg: und dessen Verhältniß gegen Auswärtige.

— Z. 7. lies: betreffen endlich solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche unter —

— Z. 7. von die an, bis Z. 11. unter incl. wird gestrichen.

Z. 12. nach Gelehrsamkeit setze die Note: 10) Ganz verschieden ist die Theorie des Herrn Prof. Hufelands in seinen Praecognitis §. 1.

Z. 14. lies: Von Anwendung der Gesetze. 1) Erfordernisse derselben. Es ist nun noch die Lehre von der Anwendung der Gesetze zu erörtern übrig. Man versteht überhaupt unter der Anwendung der Gesetze die Bestimmung dessen, was in einem vorkommenden Falle nach den besondern Umständen desselben den Gesetzen gemäß ist. Es kommt nun in dieser Lehre I) darauf an: Was zur richtigen Anwendung der Gesetze erfordert wird? Wer ein Gesetz richtig anwenden will, muß 1) auf die besondern Umstände, Eigenschaften und Bestimmungen wohl Acht haben, welche das Gesetz voraussetzt; muß —

— Z. 14. bis 26. wird dagegen gestrichen.

S. 264. Z. 3. lies: 1) das Geständniß desjenigen, gegen welchen ein — das übrige bis sonst incl. fällt weg.

— Z. 10. nach gereichen, lies: die Lehre von den rechtlichen Folgen eines Geständnisses, je nachdem solches vor Gericht, oder aussergerichtlich geschehen ist, kommt an einem andern Orte der Pandecten (Lib. XLIV. Tit. 2.) vor.

— Z. 10—16. ist auszustreichen, eben wie die Note 64.

— Z. 17. anstatt 2) lies b).

— Z. 18. lies: einer Thatsache, worauf es ankommt.

— Z. 19. lies: Auch diese Materie wird an einem andern Orte (Lib. XXII. Tit. 3. seqq.) vollständiger vorgetragen werden. — Das andere streiche weg.

— Z. 25. nach vertreten, lies: Man versteht darunter Schlüsse, die sich auf die Verhältnisse — Lies weiter S. 265. Z. 3. Das vorhergehende streiche weg.

S. 265. Z. 6. statt gegründet wird, lies: gründen.

Ebendaselbst streiche aus: so nennt man dieses Vermuthung; oft wird auch gestrichen.

— Z. 10. nach worden, lies: so werden solche Vermuthungen praesumtiones iuris genennt.

— Von praesumtiones iuris bis Z. 12. de iure, wird gestrichen.

— Z. 22. lies: von sehr verschiedener Art, anstatt sehr mancherley.

— Z. 22. bis 25. bringen, fällt weg.

— Z. 26—30. streiche man aus, von andere an bis folgende, und dann setze: z. B.

— Z. ult. lies Vertrag statt Vortrag.

S. 266. Z. 2. nach u. d. m. lies: andere hingegen sind durch die bürgerlichen Gesetze bloß willkührlich eingeführt worden. Dahin

— Z. 3. streiche aus, und setze dafür: Dahin

S. 266. Z. 11. nach verstorben, lies: u. a. m. Daselbst streiche aus: wenn der Kläger u. s. w. bis Z. 20. u. a. m. incl.

S. 266. Die Note 64, jetzt 12, gehört zu Z. 11. nach verstorben, u. a. m.

S. 267. bey der Note 65, jetzt 13, nach Rechtsfälle, lies: von Gmelin und Elsässer.

S. 267. Z. 17. nach Wahrheit, lies: einer Thatsache.

S. 268. Z. 14. lies:

§. 42.

2) Verschiedene Art, die Gesetze abzuwenden. Cautelarische Rechtswissenschaft.

— Z. 16. bis S. 269. Z. 10. incl. streiche aus und lies statt dessen: Es fragt sich hiernächst II) auf wie mancherley Art Gesetze auf vorkommende Handlungen angewendet werden können? Man unterscheide zwey Hauptfälle. Gesetze wendet man entweder an, ehe noch der Fall vorhanden ist, da über Rechte und Verbindlichkeiten gestritten wird, oder sie werden in einem solchen Falle angewendet, da wirklich schon ein Rechtsstreit obwaltet. Im erstern Falle hat die Anwendung der Gesetze die Abwendung künftiger verdrießlicher Processe zum Zweck und kann auf zweyerley Art geschehen; a) gerichtlich, durch Bestätigung der öffentlichen Beglaubigung eines rechtlichen Geschäfts, z. B. daß man sein Testament gerichtlich übergiebt, oder daß man einen Contract gerichtlich bestätigen läßt u. d. b) Aussergerichtlich, wenn man denjenigen, welcher ein rechtliches Geschäft vornehmen will, unterrichtet, wie er es auf eine vorsichtige, bündige, und für ihn vortheilhafte Art, einzurichten habe. Solche Vorsichtigkeitsregeln, welche bey Verrichtung oder Eingehung eines rechtlichen Geschäfts zu beobachten sind, wenn man demselben eine vortheilhafte Wirkung beylegen, und nachtheilige Folgen verhüten will, werden in dem römischen Rechte cautiones, ingleichem *heurematica*, von εὕρημα, inventum oder inventio, denn man erfand sie, um die Strenge des bürgerlichen Rechts, welche zu manchen Chikanen und Unbillig-

billigkeiten Anlaß gab, hierdurch zu mildern, und auf die natürliche Billigkeit zurückzuführen, heutiges Tages aber Cautelen genannt.

S. 269. Z. 12. nach welcher, lies: diese Cautelen lehrt, oder

— Z. 19. streiche aus: das Verbot u. s. w. bis zu Ende der Seite, und lies dafür: der commissorische Vertrag beym Kauftausch und anderen Contracten ausser der Verpfändung die addictio in diem, der Verkauf, der Wiederkauf, der Vorbehalt des Eigenthums oder einer Hypothek, das constitutum possessorium u. d. m.

S. 270. Z. 6. v. u. in der Note 72) nach Tit. lies: § 23.

S. 271. Z. 12. nach werden, lies: Wenn nun aber Gesetze in einem solchen Falle abgewendet werden, da wirklich schon Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten obwalten; so kann die Anwendung derselben auf dreyerley Art geschehen: a) vom Richter, wenn er einen Rechtsstreit nach den Gesetzen untersucht, und entscheidet; b) von einem Advocaten, wenn er das Recht seines Clienten vor Gericht ausführt, und denselben vertheidiget; c) von den Partheyen selbst, wenn sie ihr Recht durch Klage oder Einrede verfolgen.

— Z. 17. in der Note 77, jetzt 24, nach die, lies: sowohl vom

— Z. 19. streiche man aus und lese dafür: als vom *Io.* SCHILTER in Herennio Modestino. *Argentorati* 1687. 4. vortreflich erläutert worden sind.

— Z. 1. v. u. lies: Diesen ist noch beyzufügen Christ. Gottl. Gmelin von Aufsätzen über Verträge überhaupt, insonderheit von Schuld- und Pfandverschreibungen. Tübingen 1790. 8.

S. 272. Z. 1—4. streiche aus und lies dafür:

§. 43.

III) Wen verbinden die Gesetze eines Staats?

Die Lehre von der Anwendung der Gesetze macht endlich III) noch die Erörterung der Frage nöthig, wen die Gesetze eines Staats verbinden?

S. 272. Z. 1. bis 5. Gesetze incl. wird gestrichen.

— Z. 6. statt 49. lies: (§. 4. S. 45.)

— Z. 16. u. 17. statt Landesherren, lies: Reichsstände.

— Z. 18. von der Landesherr an, bis S. 273. Z. 14. Prätors incl. fällt weg.

— Z. 18. nach so ist, lies: nun die Frage, ob auch der Landesregent an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden sey? unter den Rechtsgelehrten sehr streitig 28). Diejenigen, welche sie bejahen, berufen sich theils auf den bekannten Ausspruch des Prätors:

S. 273. Z. 16. nach utatur, lies: theils auf einige andere Stellen des römischen Gesetzbuches, in welchem einem Regenten die Beobachtung seiner Gesetze empfohlen wird 29).

— Z. 18. — S. 275. Z. 8. streiche man aus und lese dafür: Andere hingegen, gestützt auf den bekannten Grundsatz Ulpians: Princeps legibus solutus est, wollen den Landesherrn von der Verbindlichkeit seiner Gesetze ganz frey sprechen. Allein die Beweise, die man für und wider die Sache aus dem römischen Rechte beybringt, sind von keinem sonderlichen Gewicht. Denn

28) Man vergleiche *Andr. Io.* SCHNAUBERT Diss. de principe Legibus suis obligato. *Ienae* 1793. und diese Abhandlung teutsch unter dem Titel: Auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden: mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von Doct. Emanuel Fried. Hagemeister. Rostock und Leipzig 1795 8. Joh. Christ. Maiers allgemeine Einleitung in das Privatfürstenrecht überhaupt. Tübingen 1783. Kap. 4. §. 51. u. 52. Pütters Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Band 1. Heft 2. Nr. 4. S. 160 — 185. und Heft 4. Nr. 10. S. 457—469. HOMMEL Rhapsod. Quaest. for Vol. III. Obs. 480. Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts Th. 2. §. 227. Carl Heinr. Heydenreichs Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung. Th. 1. S. 164. ff. und Wilh. Aug. Fr. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts nach dem System des Hofr. Runde. 1. Band. (Stuttgard 1796. 8.) §. 5.

Denn offenbar geht jener Ausspruch des Prätors nur die Richter an, welche aus Partheylichkeit von den Gesetzen abweichen, und ob der Grundsatz Ulpians ganz allgemein oder nur einschränkend zu verstehen sey, ist theils unter den Rechtsgelehrten gar noch nicht ausgemacht 31), theils ist auch überhaupt noch die Frage, ob dieser Satz in Teutschland für eine Norm des Staatsrechts gelten könne? Man unterscheide also vielmehr, ob von Landesverträgen und Staatsgesetzen, oder von Privatgesetzen die Rede ist, welche der Landesherr aus gesetzgeberischer Macht promulgirt hat. Den Landesgesetzen der erstern Art ist das Oberhaupt des Staats allerdings unterworfen, denn sie verbinden ihn und seine Nachfolger als Verträge. In Ansehung der letztern ist hingegen wieder zwischen der Privat- und öffentlichen Person des Landesherren ein Unterschied zu machen. Wird der Landesherr als Privatperson betrachtet, so ist er, wie die übrigen Unterthanen im Lande, an seine Gesetze gebunden. Entstehet daher in solchen Privatsachen ein Streit zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, so sollen dergleichen Processe nach Vorschrift der neuesten Wahlkapitulation 32) bey den ordentlichen Landesgerichten in erster Instanz entschieden werden 33). Es ist demnach der Natur

32) Art. XIX. §. 6.

33) Schon vorher, ehe jene Bestimmung in die neueste Wahlkapitulation aufgenommen wurde, hatte die Beschwerlichkeit der Austrägalinstanz die meisten teutschen Landesherren veranlaßt, sich in ihren Streitigkeiten mit ihren Unterthanen ohne Verträge den ordentlichen Landes-Dicasteriis zu unterwerfen. Man vergleiche Strubens gründlichen Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen. Sect. III. §. 12. *Ge. Frid.* MARTENS Diss. de foro S. R. I. Principum cum subditis suis litigantium. *Goett.* 1780. §. 29. Man sehe indessen hierbey Joh. Bapt. Schue Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des Art. 19. §. 6. Capitulat. noviss. in Betreff der Klagen teutscher Unterthanen gegen ihre Landesherren. Wetzlar 1791. 8. und Ebendesselben rechtliche Prüfung der Verträge und Gewohnheiten zwischen teutschen Landesherren und Unterthanen mit Rücksicht auf zu beschränkende reichsgerichtliche Jurisdiction. Wetzlar 1792. 8.

der Sache gemäß, daß ein solcher Rechtsstreit zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen auch nach den Gesetzen des Landes zu entscheiden sey, da die im Staate angeordneten Gerichtshöfe an die bürgerliche Ordnung und Vorschriften des Staats gewiesen sind 34). Wenn ich behaupte, daß der Regent in seinen Privatverhältnissen den bürgerlichen Gesetzen seines Staats unterworfen sey, so lassen sich eigentlich zwey Fälle gedenken. — Es ist entweder von den Privathandlungen und Geschäften des Fürsten selbst, oder von Privathandlungen der Unterthanen, welche sich auf den Fürsten, nach seiner Privatperson, beziehen, die Rede. Im letztern Falle ist die Frage, ob die Unterthanen in ihren Handlungen und Geschäften mit dem Fürsten, seiner Privatperson nach betrachtet, an die Gesetze des Staats und gemeine Regeln des Privatrechts gebunden sind, vollends keinem Zweifel ausgesetzt. Man setze also den Fall, daß ein Unterthan in seinem Testamente den Fürsten zum Erben eingesetzt hätte, ohne die in den Gesetzen des Landes vorgeschriebene Form beobachtet zu haben. Hier stünde dem aus solchen ohne die gesetzliche Form vorgenommenen, und also ungültigen Geschäfte des Unterthans formirten Ansprüche des Fürsten auf Seiten der dabey interessirten Gegenparthey unstreitig ein ius quaesitum ex lege entgegen, welches hier, wo es offenbar nur blos um Privatinteresse zu thun ist, vom Fürsten nicht einmal aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, so gerade zu aufgehoben werden könnte. Tritt also vollends der Fürst als Kläger auf, um seinen Anspruch wider die Gegenparthey im Wege Rechtens zu verfolgen, so ist ja die Entscheidung dem ordentlichen Richter der Gegenparthey zu überlassen, der, in Ermangelung eines besondern, zum

34) REINHARTH Observat. ad Christianaei Decision. Vol. I. Obs. 10. Hiermit stimmt auch das neue Gesetzbuch für die Preußischen Staaten in der Einleitung §. 87. überein, wo es heißt: Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen sollen bey den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden.

zum Vortheil des Fürsten sprechenden Privilegiums, nicht anders, als nach den Gesetzen des Landes erkennen darf 35). Was nun aber die Privathandlungen und Geschäfte des Fürsten selbst betrift, so läßt sich als allgemeine Regel annehmen, daß die bürgerlichen Privatgesetze des Staats in der Regel bey allen Privatverhältnissen und Privatgeschäften des Fürsten ihre Anwendung finden, so weit nicht die mit seiner Privatperson so innigst vereinigte Fürstenperson dieselbe überflüssig oder unmöglich macht 36). So z. E. ist die Gültigkeit eines fürstlichen Privattestaments nach den bürgerlichen Gesetzen des Staats zu beurtheilen, welchen auch die Unterthanen bey Errichtung ihrer Privattestamente unterworfen sind 37). Dahingegen leidet die Anwendung der bürgerlichen Privatgesetze bey den Privathandlungen des Fürsten einen Abfall, wenn zur Gültigkeit gewisser Geschäfte und Contracte der Unterthanen die oberherrliche Genehmigung, oder sonst eine öffentliche Auctorität erfordert wird 38); oder die bürgerlichen Gesetze eine gewisse Handlung nicht sowohl zum Besten des Handelnden, sondern vielmehr zur Strafe für ungültig erklärt haben 39). Es kann überdem das gemeine bürgerliche Recht bey manchen Privatgeschäften und Familienverhältnissen der teutschen Landesfürsten darum nicht eintreten, weil bey ihnen gewisse Institute rechtlich hergebracht sind, auf welche diese Gesetze nicht passen, oder weil vermöge einer erlaubten Autonomie diesen Gesetzen derogirt ist 40).

36) Man sehe hier besonders nach Majer in der angeführten Einleitung in das Privatfürstenrecht §. 52.

37) S. *Franc. Ios.* BODMANNI Comment. de arduo inter testamentum principis S. R. I. publicum et privatum discrimine. (Moguntiae 1784.) §. XI. et XIII.

38) *L. 34. Cod. de Donation. L. 14. D. de Manumission.*

39) GROTIUS de Iure belli et pacis. Lib. II. Cap. XIV. §. 6. Majer a. a. O. S. 147.

40) Danz in dem angef. Handbuche. 1. Band. S. 14.

Ich komme nun auf den andern Hauptfall, wenn man nämlich den Landsherrn nach seiner öffentlichen Person, folglich als Regenten betrachtet, in dieser Rücksicht ist nun derselbe 1) an diejenigen Privatgesetze nicht gebunden, deren Grund und Zweck bey ihm keine Anwendung finden kann, oder deren Beobachtung oder Nichtbeobachtung in Ansehung des Regenten gleichgültig ist 41). Denn der Regent hat sich nicht seiner eigenen Regierungsgewalt unterworfen. Er hat auch keinen Vertrag geschlossen, sein eigener Gesetzgeber in politischer Hinsicht zu seyn. Nach seiner öffentlichen Person steht ferner 2) dem Landesherrn das Recht zu, seine Gesetze, wenn es die Wohlfarth seines Staats nothwendig macht, wieder aufzuheben, oder abzuändern, und 3) insofern das ius quaesitum anderer dadurch nicht beeinträchtiget wird, in einzelnen Fällen sich sowohl, als andern Unterthanen, eine Dispensation oder Privilegium dagegen zu ertheilen 42).

S. 273. hinten an der Note 83, jetzt 29, setze die Worte: Daß es allerdings vieles beytrage bey den Unterthanen Gehorsam gegen die Gesetze einzuflössen, wenn sie bemerken, daß der Fürst selbst Achtung dafür hat, ist ausser Zweifel.

S. 274. In der Note 84, die nun in der neu eingerückten Stelle mit 31) bezeichnet ist, muß folgendes geändert werden. Die 7 ersten Zeilen bis ist, Z. 8. fallen weg, dafür steht folgendes: Viele Rechtsgelehrten wollen diese Stelle nur von den unter dem Kr. August gegebenen legibus caducariis verstehen, weil dieselbe laut der Inscription aus ULPIANI lib. 13. ad Legem Iuliam et Papiam genommen ist. — Z. 17. nach andere mehr, lies ferner: Andere erklären die Stelle Ulpians von solchen Gesetzen, welche bloß Solemnia iuris betreffen; als DONELLUS in comment. iuris civ. Lib. I. cap. 17. Noch andere, als *Em.* MERILLIUS u. s. w. — Z. 21. lies: haben hingegen jene Meinungen

41) S. HARTLEBEN in Meditat. ad Pandectas Specim. VIII. medit. 11.

42) *Ge. Lud.* BOEHMER Princip. iuris canon. §. 224.

gen gründlich widerlegt, und zu zeigen gesucht, daß die L. 31. u. s. w. — Z. 23. nach verstehen sey, lies: Für diese Meinung streitet auch die Allgemeinheit u. s. w. — Z. 25. lies: Wäre, statt war, und Z. 26. nach Privilegium, lies: gewesen. Die corrigirten Stellen fallen weg.

S. 275. Z. 9. statt dahingegen, lies: Uebrigens.

Ebend. Z. 18. statt: der — zu entreissen, lies: von der — loszureissen.

S. 276. Z. 1. statt als den schändlichsten Eingriff, lies: als einen unbefugten Eingriff.

Ebend. Z. 3. statt so, lies: welches.

Statt Note 88, lies: 45.

Ebend. von Z. 4. bis 23. streiche aus, so wie auch die Note 89.

S. 277. Z. 4. bis 11. streiche aus, wie auch die Note 90.

Ebend. Z. 11. statt: Unterthanen — Aufenthalt haben, lies: Die Unterthanen eines Staats lassen sich nur in Beziehung auf die Art und Weise, wie sie der höchsten Gewalt im Staate unterworfen sind, unter verschiedene Klassen bringen. Vor allen Dingen aber muß ich bemerken, daß nicht der blose Aufenthalt.

S. 278. Z. 10. statt in welchem — sind, lies: in welchem sie ihr Domicilium haben.

Ebend. Z. ult. statt diesem Landesherrn, lies: demselben.

S. 279. Z. 6. statt gedachte, lies: erwähnte.

Ebend. Z. ult. von diese — S. 280. Z. 8. streiche aus.

S. 280. in der Note 95, jetzt 50, streiche aus: 3te Abth. S. 75. und lies dafür S. 448. folg.

Ebend. Z. 15. statt Form, lies: äussere Form.

In Note 96, jetzt 51, streiche aus: *Chr. Gottl.* RICCIUS bis zu Ende und lies: Weber a. a. O. §. 62. S. 219. Danz im Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 1. Bd. §. 53. S. 180. folg. Der besondere Stand des Fremdlings macht keinen Unterschied. Denn auch ein teutscher Prinz, wenn er in auswärtigen Staaten Verträge schließt, oder andere verbindliche

Handlungen unternimmt, muß sich nach den Gesetzen dieser Lande richten. S. Pütters auserlesene Rechtsfälle 3. Bandes 1. Th. Resp. CCCXLVIII. §. 9. S. 79.

S. 280. in Note 97, jetzt 52, streiche aus: Weber bis zu Ende und schreibe: Jedoch hat diese Regel auch ihre Ausnahmen. Dahin gehört z. E. wenn Unterthanen eines Landes in der Absicht, um den Gesetzen desselben auszuweichen, eine nach denselben verbotene Handlung in einem fremden Lande, wo sie erlaubt ist, vollziehen. Man sehe Weber a. a. O. §. 62. S. 222. folg.

S. 281. Z. 1. streiche aus von Jedoch — geschiehet Z. 13. so wie auch die Noten 98. 99. 100.

Ebend. Z. 13. statt: Aus dem obigen Satze — vorgeschrieben sind, lies: Aus dem nämlichen Grunde gilt b) ein Testament, bey dessen Errichtung der Testirer die äusserlichen Feyerlichkeiten beobachtet hat, die an dem Orte, wo dasselbe gemacht worden, vorgeschrieben sind, an allen Orten, wenn auch gleich an diesen andere Solennitäten vorgeschrieben seyn sollten.

Ebend. in Note 1, jetzt 53, streiche aus Z. 3. von MYNSINGER — pag 4 sqq. Am Ende setze hinzu: Danz im Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts a. a. O. S. 181.

S. 282. Z. 2. statt: der Reichsstadt, lies: von Frankfurt.

Ebend. Z. 12. von Aus dem — S. 283. Z. 11. werden 6) streiche aus, mit den dazu gehörigen Noten.

S. 283. Z. 11. streiche aus: nur.

S. 284. zur Note 7, jetzt 54, setze hinzu: Danz a. a. O. S. 182. N. 2.

Ebend. Z. 12. von Bey — S. 285. Z. 8. hat, streiche aus und setze dafür: Der Regel nach wird nun zwar die Erbfolge in den Gütern eines Verstorbenen nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo derselbe sein Domicilium hatte, wenn auch gleich ein Theil der Güter auswärts liegen sollte. Es ist indessen in Ansehung der unbeweglichen Güter allerdings eine Ausnahme alsdann zu machen, wenn in dem Lande, wo selbige liegen, be-

sondere Verordnungen oder Statuten vorhanden sind, vermöge welchen sie nach dem Tode des Erblassers schlechterdings an keinen andern Erben und Nachfolger, als welchen sie nach den Gesetzen dieses Orts bestimmt sind, fallen sollen; denn wo dieses nicht ist, so geht es auch bey den unbeweglichen Gütern eben sowohl, wie bey den beweglichen, nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo der Verstorbene sein Domicilium gehabt hat.

S. 285. zu der Note 12, jetzt 56, füge hinzu: KOCH de successione ab intestato civili §. 14. *Iust. Ferd.* HAMM de statutorum collisione et praeferentia in causis successionum ab intestato. Erlangae 1792. 8. §. 9. seqq. und Joh. Wilh. Ludolff in der systemat. Entwickelung der Lehre von der Intestaterbfolge. (Halle 1794. 8.) §. 189. ff.

Ebend. Z. 11. nach hat, lies: denn er hat sich deren Strenge selbst unterworfen, wenn er gegen ihr Strafverbot handeln sollte. Daselbst streiche aus: Justinian — verordnet Z. 13. und setze dafür: Daher verordnet schon Justinian in einer seiner Novellen:

S. 286. Z. 2. nach Landesgesetze, lies: allerdings zu schonen ist.

Ebend. Z. 5. von Wenn — daher Z. 18. streiche aus und lies: Wenn hingegen der Verbrecher an einem andern Orte, als an welchem er das Verbrechen begangen, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird, so wollen zwar auch viele Rechtsgelehrte behaupten —

S. 287. in der Note 18, jetzt 61, streiche aus: und derselbe — bis zu Ende.

Ebend. Z. 17. nach Landes streiche aus eine — bis zu Ende des §. und lies dafür: auf das Verbrechen gesetzt ist, statt der strengern Strafe, die das gemeine Recht bestimmt hat, ohne Anstand dem Missethäter zuerkennen; ja es muß jene gelindere Strafe um so mehr eintreten, weil der Landesherr, dessen Richter die Strafe erkennt, das gemeine Recht nicht angewendet wissen, sondern es so haben will, daß Verbrechen dieser Art gelinder behandelt werden sollen. Eben so billig ist es aber auch,

daß

daß der Richter, der die Untersuchung führt, dem Verbrechen die Milderung angedeihen lasse, die nach den Gesetzen des Orts, wo die That begangen worden, statt findet; nicht als ob diese Gesetze den Richter der Untersuchung verbänden, sondern weil unter solchen Umständen die Zurechnung geringer ist 64).

Note 21. streiche aus.

S. 288. Z. 5. statt Handlung, lies: Handhabung.

S. 289. zur Note 26, jetzt 69, setze noch: HOFACKER Princip. Iur. civ. R. G. T. I. §. 15.

S. 294. Z. 3. statt gehet — Hadrians, lies: welches Fragment sich jedoch nur bis auf die Zeiten Hadrians erstreckt.

Ebend. Z. 4. von daß — urtheilen Z. 7. streiche ganz aus, so wie auch die Note 1.

Ebend. Z. 8. nach da streiche aus: überdies.

Ebend. Z. 10. statt Wissenschaften der Jurisprudenz, lies: Wahrheiten.

Ebend. in der Note 2, jetzt 84, Z. ult. nach romanae, lies: cum obſervationibus *Aug. Corn.* STOCKMANN. Lipſiae 1796. 8. maj.

S. 295. Z. 20. u. 21. — S. 296. Z. 2 1/2. muß ausgestrichen werden.

S. 296. Z. 12. statt Rechte, lies: Gesetze.

Ebend. Z. 11. v. u. streiche aus: insofern — aufgenommen.

Ebend. Z. 10. v. u. statt: so gehören dahin, lies: so haben wir von diesen h. z. T. noch folgende Fragmente.

S. 298. Z. 2. streiche aus: der — Professor.

S. 299. nach Prätoren Note 95. *L. 2. §. 18. Cod. D. de Vet. iur. enucleando.* Herr Prof. Hugo in seinem Lehrbuche der Rechts-

64) Man vergleiche hier vorzüglich Kleinschrods systemat. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 2. Th. §. 125.

Rechtsgeschichte. (Berlin 1790. 8.) §. 105. hat jedoch gegen diese gemeine Behauptung einige Zweifel vorgebracht.

Ebend. statt: im Jahr — 885. lies: im Jahre Christi 131. als ein Gesetzbuch.

Ebend. Z. 3. nach gekommen streiche aus bis vollständig und lies statt dessen: haben wir den Bemühungen eines Baro, Pårräus, Ranchinus, Gothofredus, Noodt und Heineccius zu verdanken 96). Ranchin's edictum perpetuum. Paris 1597. 8. findet sich auch in Hoffmanns histor. iur. Vol. II. pag. 305—360. mit einigen schätzbaren Anmerkungen und Berichtigungen des Herausgebers. *Iac.* GOTHOFREDI series edicti perpetui erschien zuerst in seinen fontibus IV. iuris civ. ist aber noch in mehrern andern Werken befindlich. Noodt ließ sich in seinem Pandecten-Commentar die Wiederherstellung des Edicts vorzüglich angelegen seyn. Allein sein Commentar umfaßt leider nur die ersten 27 Bücher. Dahingegen enthält die vereinigten Ranchinischen, Gothofredischen und Noodtischen Resultate Wielings seltenes Werk, welches unter dem Titel: Fragmenta edicti perpetui in usum lectionum publicarum, zu Franecker 1733. in klein 4. herausgekommen ist. Des Heineccius Arbeit in seinen Opusculis postumis, Halae 1744. 4. ist zwar ein unvollendeter Versuch geblieben; er enthält aber doch in Absicht auf die Form und Ordnung des Edicts manche Berichtigungen seiner Vorgänger und in den Anmerkungen unter dem Texte des Edicts sehr viel Gutes.

S. 299. Z. 11. v. u. nach bemerken streiche aus — edirt haben und lies dafür: daß auch Ger. Meermann die Fragmente des Cajus, Paulus und Ulpians mit seinen critischen Anmerkungen sowohl, als mit den Noten des Peter Fabers, den VII. Tom. seines thesauri iur. civ. et canon. einverleibt

96) Man vergleiche hier die lesenswürdige Abhandlung des Hrn. Oberhofgerichtsassessors Haubold über die Versuche, das prätorische Edict herzustellen, in Hugo civilistischem Magazine 2. Bds 3. Heft. (Berlin 1796.) Num. XIV. S. 288. ff.

leibt hat. Diesen sind noch beyzufügen: ULPIANI Fragmenta libri singularis regularum et incerti auctoris collatio legum Mosaicarum et Romanorum cum notis *Io.* CANNEGIETERI. Traj. ad Rhen. 1768. 4. und *Hermann* CANNEGIETERI Commentarius ad fragmenta veteris iurisprudentiae, quae exstant in collatione legum Mosaicarum et Rom. Franequerae 1765. 4. Endlich hat auch Hr. Prof. Hugo sowohl des IULII PAULI sentent. receptas, Berlin 1795. 8. als ULPIANI fragmenta libri regularum, Göttingen 1788. 8. edirt.

S. 300. Z. 4. nach Constantin, lies: dem Großen.

S. 302. Z. 2. statt deren Gebrauch in den Gerichten, lies: deren gerichtlichen Gebrauch.

S. 303. Note 16. streiche ganz aus.

S. 304. Z. 6. v. u. nach 17) lies: Man pflegt die Sammlungen des Justinianeischen Rechts in libros elementares, systematicos und suppletorios einzutheilen, und rechnet zu der erstern Klasse die Institutionen, zu der andern die Pandecten und den Codex, und zu der dritten die Novellen und Edicte des Kr. Justinians.

S. 305. Zur Note 18, jetzt 2, setze am Ende hinzu: Vorzüglich aber *Chr. Gottl.* HAUBOLD in praecognitis Iuris Rom. privati novissimi. Lipsiae 1796.

S. 305. Note 19. muß ausgestrichen werden.

Ebendas. Z. 14. v. u. nach eingetheilt lies: Jeder Titel enthält eine besondere Rechtsmaterie, welche in der Ueberschrift desselben angezeigt wird, und ist wieder in gewisse Abschnitte abgetheilt, von denen der erste Principium, die folgenden aber Paragraphen heissen.

S. 306. Z. 6. nach haben streiche aus bis sind, und lies dafür: wovon ich in der Folge (§. 10.) ein mehrers sagen werde. Auch die Note 20 ist auszustreichen.

Ebendas. Z. 17. streiche aus von Uebrigens — S. 307. Z. 2. lassen, und lies dafür: Uebrigens verdient dieses kleine Werk sowohl wegen der darin herrschenden guten Ordnung, als

wegen

wegen der darin enthaltenen vortrefflichen Anleitung, die römische Rechtsgelahrtheit chronologisch, d. i. nach den mancherley Abwechslungen, die sich in den eigentlichen Rechtsmaterien zugetragen haben, zu studiren, eine vorzügliche Empfehlung. Die beste Leseart enthält die Ausgabe des Iac. CUJACIUS, Paris 1785. 12. welche Joh. Bernh. Köhler zu Göttingen 1772. 8. wieder auflegen lassen.

Z. 3. lies: in der Gebauerischen Ausgabe.

Z. 4. streiche aus: Endlich — 1560. Z. 5.

Z. 5. nach sind lies: 1) Franc. BALDUINI Commentarius *Paris.* 1754. fol. 2) Franc. HOTTOMANNI Commentarius *Lugduni.* 1588. fol. 3) Iac. CUJACII notae priores et posteriores (oper. tom. I.) 4) Franc. BROEI expositio in institutiones. *Paris.* 1622. 4. 5) Anton MATTHAEI Commentarius ad Institutiones Ultraj. 1622. 4. 6) Iani —

S. 307. Z. 12. nach 4. lies: auch studio Ioh. Rud. ISELINI. Basiliae 1760. 4.

Z. 16. statt 1726. lies: 1767. Ebendas. streiche aus: Zu den — 1622. 4.

S. 308. Z. 18. hinter 8. lies: III) Französische. Les quatre livres des Instituts de l'Empereur Iustinien en latin et en françois. Traduits par le sieur Du TEIL a Lyon 1681. Tomes II. 8.

S. 309. Z. 11. statt Gesetze, lies: Rechtsmaterien.

Ebendas. Z. 16. streiche aus: Ueber — seyn Z. 19. und lies: Nur 40 Rechtsgelehrten wiederfuhr die Ehre, daß man sie bey der Compilation der Pandekten als Quellen benutzte, aus deren Schriften dies Werk compilirt worden ist.

S. 310. Z. 15. hinter restituta, lies: daß man sich bey dem excerpiren der alten Juristen manche Veränderungen in dem Sinne und den Worten derselben erlaubt habe, da wo nämlich die veränderte Rechtsverfassung solches nothwendig zu erfordern schien, und daß diese Veränderungen in den Excerpten Emblemata Triboniani genennt werden, ist schon oben erinnert worden. Es wäre auch wohl kaum zu bemerken nöthig, daß die Pandekten in latei-

teinischer Sprache geschrieben worden sind, und daß wir sie noch heutiges Tages in ihrer Originalsprache haben, wenn nicht Johann Jensius, ein bekannter holländischer Jurist, den witzigen Einfall gehabt hätte, zu behaupten, daß die heutigen Pandekten des K. Justinians aus einer griechischen Uebersetzung wären verfertiget worden 11). Allein daß Gräcismen in den Pandecten vorkommen, beweißt seine Meinung noch nicht, denn sonst könnte man vielleicht auch darthun, daß sie aus einer hebräischen Uebersetzung herrühren, weil sie auch Hebraismen enthalten sollen 12). Ueberdem ist gar noch nicht ausgemacht, ob die von Jensius angeführten Gräcismen nicht gar Fehler der Abschreiber sind, wie mir Bach 13), der den Jensius sehr ausführlich widerlegt hat, ganz richtig zu erinnern scheint. Einige Stellen waren zwar allerdings ursprünglich griechisch, diejenigen nämlich, welche aus Modestins Büchern de excusationibus, und à Papinian de officio Aedilium municipalium genommen worden, die wir heutiges Tages in den meisten *gemeinen* Ausgaben der Pandekten, in einer eben nicht sonderlich gerathenen lateinischen Uebersetzung lesen; allein diese stammt von einem gewissen Burgundio her 14), und es läßt sich also davon noch nicht auf das Ganze schließen.

S. 311. Z. 13. hinter ponendum esse setze die Note 17. Neuerlich hat jedoch Herr Hofrath Heyne in Prolus. notatio cor-

11) Ampliata demonstratio, Pandectas, nunc extantes, ex versione graeca esse trajectos, als Vorrede vor IENSII *stricturis ad Romani juris Pandectas* et *Codicem Lugd. Batav.* 1764. 4.

12) Vid. *Ge. Guil* KIRCHMAIERI Diss. de veterum ICtorum hebraismis. in Desselben *Graeci defensione a solocrismis* etc. p. 56. und *Christph* WOLLE Epist. crit. de Hebraismis Ulpiani ICti. Lips. 1739.

13) Unparth. Critik über jurist. Schriften 1. Band S. 163. ff. Man vergleiche überdem *Io.* CANNEGIETER ad Ulpiani fragmenta p. 9. Praefat. Observation. jur. civ. Hagae Comit. 1743 8. *Adr.* VON DORP Observ. *Traj. ad Rhen.* 1769 8. Cap. IX. p. 87.

14) S. *Leop. Andr.* GUADAGNI ad graeca Pandectar. Dissertationes. Pisis 1786. 4.

corporis juris glossati MS. Bibliothecae Georgiae Aug. in Ej. Opusc Vol. II. p. 315. diese Benennungen aus der barbarischen Latinität des mittlern Zeitalters sehr gut erklärt.

S. 312. Z. 7. von: Solche wahre — S. 315. Z. ?. hergestellt worden sind, streiche aus und lies: Wie man sich bey solchen Widersprüchen zu verhalten habe, werde ich in der Lehre von dem heutigen Gebrauche des röm. Rechts §. 80. zeigen. Hier bemerke ich nur noch, daß man in den heutigen Ausgaben der Pandecten auch verschiedene Stellen findet, welche in den Handschriften der Glossatoren fehlten, und erst in neuern Zeiten von Jacob Cujacius, und Anton Contius aus den Basiliken des Kaisers Leo wieder hergestellet worden sind.

S. 315. Note 44. jetzt 22. Von der Florentinischen Handschrift der Pandecten sehe man *Henr.* BRENCMANNI historiam Pandectarum seu fatum exemplaris florentini. *Traj. ad Rhen.* 1722. 4. *Leop. Andr.* GUADAGNI de Florentino Codice, omnium, quae extant, Pandectarum exemplorum parente, Disquisitio, ex edit. WALCHII. *Ienae* 1755. 8. ECKHARD in Hermenevt. iuris Lib. I. c. 2. §. 68. seqq. und WALCH ad Eundem.

S. 316. Zur Note 45. jetzt 23. hinter pag. 3. setze: und PÜTTMANNI miscellaneor. Jur. cap. 22.

S. 316. Z. 17. hinter bemerkt, setze: Besser werden sie in gemeine und kritische Ausgaben eingetheilt 25).

S. 318. Z. 15. nach befinden sey, streiche aus: Ob ihn — bis fallen wird Z. 24.

Ebendas. Z. 1. von u. setze: hierzu noch Obs XII. u. Phil. Fried. Weis Program: Etwas über die im Text der Pandekten vorkommenden Zeichen, namentlich die Russardische Note, Marburg 1793.

S. 319. Zur Note 49. jetzt 28. setze hinzu am Ende: KOCH Diss. de ordine legum in Pandectis, pag. 3—6. und de SENCKENBERG Meditat. iurid. (*Wezlar* 1789.) Mantissa VI. pag. 176.

Ebendas.

25) S. *August. Corn.* STOCKMANN ad *Bachii* histor. iurisprud. Rom. pag. 573. Not. *)

Ebendas. Z. 7. hinter Druckfehler lies: Unter den Gothofredischen Ausgaben mit Noten ist die Frankfurter 1663. Fol. und unter denen ohne Noten sind die Amsterdammer von den Jahren 1664. und 1700. die besten.

Ebendas. Z. 9. hinter anbetrift, streiche aus: so haben wir bis S. 320. Z. 8. weitläuftig ist, und lies: So sind unter denen, welche die einzelnen Gesetze eines jeden Titels erläutern, besonders zu empfehlen: *Ant.* FABRI Rationalia in Pandectas. Tomi VI. *Lugduni* 1659 — 1663. F. Dieser Commentar erstreckt sich jedoch nur auf die erstern neunzehen Bücher der Pandecten. Es werden darin die Gesetze nicht nur grammatisch erläutert, sondern auch nachher bey der Erklärung eines jeden Gesetzes rationes dubitandi et decidendi angeführt. Ein Fehler ist es jedoch, daß Faber nicht selten Gloßeme und Tribonianismen zu finden meint, wo dergleichen wirklich nicht vorhanden sind. Des Johann Brunnemanns Commentarius ad Pandectas *Frfti* 1674. Fol. und *Colon.* 1752. f. geht zwar über alle 50 Bücher der Pandecten, bedeutet aber nicht viel. Besser sind des *Ant.* MORNACII Observationes in XXIV. priores libros Digestorum *Paris.* 1654. F. und EIUSDEM posteriorum XXVI. librorum D. Synopsis *Ib.* 1660. F. Des POTHIER Pandectae Iustinianeae in novum ordinem digestae *Lugduni* 1782. Tomi III. F. enthalten nicht sowohl einen Commentar, als eine systematische Darstellung der Gesetze eines jeden Titels der Pandecten; doch sind auch viel einzelne Stellen in den beygefügten Noten erläutert. Unter denen, welche blos die Lehren und Materien eines jeden Titels in den Pandecten erläutern, ohne sich an die Ordnung der einzelnen Gesetze zu binden, empfehle ich *Ger.* NOODT Commentar. ad Digesta (in *Operib.* Tom. II. *Lugd. Bat.* 1735. F.) Er erstreckt sich aber nur über die erstern 27 Bücher der Pandecten. Vollständiger ist des *Io.* VOETII Commentarius ad Pandectas. Hagae Comit. 1734. F. und Coloniae 1769. Tomi II. Fol. Die erstern vier Bücher erläutern BARO *in Operib.* Tom. I. BACHOVIUS in Protis, und *Ant.* SCHULTING in Enarratione partis primae Digestorum. Ueber die ersten beyden Bücher hat BALDUINUS Notas geschrieben, welche in *T. I. Iurisprud. Rom. et*

Atti-

Atticae pag. 774—843. anzutreffen sind. Einzelne Titel der Pandecten haben ALCIATUS, BUDAEUS, DUARENUS, MUDAEU, HOTOMANNUS, DONELLUS, *Ianus a* COSTA und andere mehr erläutert, welche hier anzuführen, zu weitläuftig ist 29).

S. 320. Z. 19. statt 1558. l. 1557.

Ebendas. Z. 5. v. u. vor Retes setze: Ios. Fernand de.

Ebendas. Z. 4. von u hinter Meermann T. 6. l. 9.) *Ioh.* ALTAMIRANUS ad priores XIII. libros ex XX. Quaest. Qu. Cervidii Scaevolae (in Thesauro Meermann. Tom. II. pag. 369. seqq.) streiche ferner 9 aus und lies 10.)

S. 321. Z. 5. hinter Ibidem 1741. 4. setze 12) *Io.* SCHILTERI Herennius Modestinus *Argent.* 1687. 4.

Ebendas. Z. 9. v. u. streich aus: Wir haben — bis S. 322. Z. 4. de pactis und schreibe: und 20) *Aug. Corn.* STOCKMANNI Diss. Papirii *Iusti* Fragmenta illustra Lips. 1792. Die Verordnungen der römischen Kaiser, deren in den Pandecten Erwähnung geschieht, sind auch von verschiedenen erläutert worden. Dahin gehören vorzüglich folgende: 1) *Io. Chr.* FRANKII Comm. ad jurisprudentiam *Tiberii Claudii* Imp. *Vitemb.* 1770. 2) *Thom. Io.* PIGEAUD Diss. de *Vespasiano* Imp. eiusque jurisprudentia. Lugd. Batavor. 1762. 4. 3) *Andr. Guil.* CRAMERI D. *Vespasianus* s. de vita et legislatione T. Flavii Vespasiani Ienae 1785. 8. 4) *Corn.* Groening a ZOELEN oder vielmehr *Io. Henr.* IUNGII Diss. de Tito Imper. ejusque jurisprudentia *Traj. ad Rhen* 1761. 4. und 5) *Io. Aug* BACHII s. *Trajanus* D. de legibus Trajani Imp. Commentarius Lips. 1747. 8.

S. 325. Z. 8. statt L. 36. 39. und 40. lies: L. 35. 38. 39. 41. bis 47.

S. 327. Z. 5. nach Praxi, lies: zum Theil.

Ebendas. Z. 4. v. u. streiche aus: Eine andere Meinung, bis zu Ende der Note, und lies: auch Hr. Hofgerichtsassessor Haubold in praecognitis iur. Rom. priv. noviss. §. 16. n. II.

Ebendas. Z. 5. von oben, hinter vorgezogen, l.: Da indessen doch immer die Vermuthung für die Gültigkeit der Novelle selbst

29) S. HAUBOLD Praecognita iuris Rom. pag. 60. seq.

selbst streitet und nicht zu glauben ist, daß der Kaiser und die teutschen Reichsstände den falschen Auszügen ein grösseres Ansehen hätten beylegen wollen, als den Novellen selbst, und überdem ein offenbarer Irrthum kein Recht bewirken kann, (L. 39. D. de L. L.) so verdient wohl die Meinung derjenigen mehr Beyfall, welche jenem Gerichtsgebrauche widersprechen, und die Authentiken des Irnerius nur in soweit gelten lassen, als sie mit den Novellen übereinstimmen 39).

S. 328. Z. 14. nach haben streiche aus: wie aussen, bis Glossatoren incl. Z. 22. und lies: haben a) über den ganzen Codex commentirt *Iac.* CUJACIUS in IX. libros Codicis (*Oper.* T. 8.) iunct. Commentariis in III. postremos libros Cod. (*ib.* T. 2.) *Cypr.* REGNERUS *ab* OSTERGA Com. in omnes et singulas leges, quae continentur in Codice. *Traj. ad Rhen.* 1666. 4. und *Io.* BRUNNEMANNUS in *Commentar. ad Codicem*, cura *Sam.* STRYCKII *Lipsiae* 1708. und am neuesten *Genevae* 1771. F. Des *Ant.* PEREZ Praelectiones in duodecim libros Codicis Iustinianei, am neuesten *Venetiis* 1738. enthalten keine Erläuterung der einzelnen Gesetze.

Ebendas. Z. 23. statt 1686. l. 1614.

Ebendas. Z. 24. vor DONELLUS streiche und weg, und schreibe hinter DONELLUS: Comm. ad II. III. IV. VI. et VIII. libros codicis. Francofurti 1599. Fol. *Hubert.* GIPHANIUS in explanatione, difficiliarum et celebriarum legum codicis. *Coloniae* 1614. 4. (geht nur über die erstern acht Bücher.) und streiche das Aehnliche in der alten Edition weg, bis Mornacius excl.

S. 329. Z. 10. hinter Tom. I) setze: *Io. Maur. Guil.* BAUMANNUS in Divo *Gordiano* exerc. I. *Lipsiae* 1792. 4. exerc. II. ib.

39) BRUNQUELL histor. iur. P. II. c. 10. §. 14. de COCCEJI ius civ. controv. in Proleg. Qu. 3. et EMMINGHAUS ad Eundem T. I. pag. 8. not. t. WALCH Introduct. in controv. iur. civ. Proleg. Cap. I. §. 7. Webers Reflexionen vom heutigen Gebrauch des röm. Rechts S. 45. NETTELBLADT system. element. iurisprud. positivae Germ. §. 176. pag. 100. HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 49. und MÜLLER in Observat. pract. ad *Leyserum* T. I. Obs. 7.

ib. 1793. und *Io. Conrad.* SICKEL in Diocletiano et Maximiano exerc. I. et II. *Lipsiae* 1792. et 1793. 4.

S. 330. streiche aus die Note 60. und setze statt ihrer die Note 41) S. Abraham Wielings *Indicem Cronolog. Novellar. Iustiniani* p. 167. Iurisprud. Restitutae.

Ebendas. Z. 12. von u. streiche aus: von der erstern bis 150. incl. Z. 2. von u. und schreibe: 32. und 34. Folgende Novellen aber sind blos lateinisch verfaßt worden, Nov. 9. 11. 23. 62. 143. und 150.

S. 333. In der Note 68. jetzt 49. streiche aus nach †) und ZEPERNICK bis zu Ende derselben.

Ebendas. Note 70. jetzt 51. streiche ganz aus, und lies dafür: Z. B. die *Nov.* 117. 140. 144. 149. sind vom K. Justin II. die *Nov.* 161. 163. und 164. vom Tiber, und die *Nov.* 166. 167. und 168. sind aus den *Eparchicis*, d. i. aus den Büchern oder Sammlungen, welche die Edicte der Praefectorum Praetorio enthielten. S. HOMBERGK Version. in Not. ad has Novellas.

S. 334. Z. 13. statt acht und neunzig, lies: fünf und neunzig.

Ebendas. Z. 14. streiche aus: 11.

Z. 15. streiche aus: 32.

Z. 17. streiche aus: 63.

Z. 20. nach 105. l. 106.

Ebendas. streiche aus: 110.

Z. 22. hinter 159. mache die Note 54. S. *Andr. Guil.* CRAMERI Analecta litteraria ad historiam Novellarum Iustiniani. *Kil.* 1794. pag. 9. sq. und HAUBOLD Praecognita iur. Rom. Cap. II. §. 12. Not. g.

S. 335. Z. 21. hinter herausgeben setze die Note 55. Man behauptet zwar insgemein, als ob Haloander 165 Novellen griechisch edirt habe. S. GRAVINA de Ortu et progress. iur. civ. cap. 135. STRUV Histor. iur. Rom. Cap. 3. §. 9. HOFFMANN Histor. iuris Rom. Lib. II. cap. 2. §. 14. und BRUNQUELL Hist. iur.

iuris P. II. cap. 12. §. 15. Allein diese Meinung ist ganz irrig, wie *Iac.* VOORDA Elector. libr. sing. *Traj. ad Rhen.* 1749. 8. Cap. 27. gezeigt hat.

Ebendas. Z. 21. streiche aus: Es ist eine — bis angeführt incl. S. 336. Z. 7. so wie auch die Note 73.

S. 338. Z. 15. streiche aus: Quibus suis, bis interprete incl. Z. 26.

S. 339. Z. 10. hinter erlangt habe, setzte die Note 62. S. NETTELBLADT system. element. iurisprud. posit. Germanor. §. 179. p. 100. HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 49. und Höpfners Commentar über die Institutionen §. 12.

S. 340. Zur Note 81. jetzt 64. setze: Mit mir stimmen überein de COCCEJI iur. civ. controv. prolegom. qu. IV. PÜTTMANN miscellan. iur. cap. XXII. p. 207. und *Aug. Corn.* STOCKMANN histor. iurisprud Rom. pag. 585.

S. 340. Z. 16. nach in op. lies: Tom. II.

Ebendas. Z. 22. hinter 1780. F. streiche aus: Stephani bis zu Ende, und setze: den neuesten Commentar über Justinians Novellen hat ein Neapolitanischer Rechtsgelehrter, mit Namen *Ios.* TOSCANI geschrieben, welcher in Desselben Iuris publ. Rom. arcani Tom. III. P. I. p. 85. sqq. *Neap.* 1774. und Tom. IV. P. I. *Neapol.* 1777. P. II. ib. 1780. et P. III. ib. 1782. 4. befindlich ist.

S. 341. Z. 13. statt: Sie sind also nicht glossirt, l.: allein in der Praxi gelten sie dennoch nicht 65).

S. 342. hinter die Note 84. jetzt 68. setze noch: Man sehe jedoch auch NETTELBLADT systema element. iurisprud. positivae Germanor. commun. §. 179. Nro. 2. pag. 99. seqq.

S. 347. Z. 6. von u. nach 1725. l. und GINNANI Memorie storico-critiche degli scrittori Ravennati T. II. Faënza 1769. 4.

S. 350. Z. 23. statt: Ob wir nun gleich, lies: Man muß daher —

S. 350.

65) S. *Hier. Gottl.* KIND D. de XIII. Iustiniani edictis. *Lipsiae* 1793.

S. 350. Z. 25. statt: unser Augenmerk zu richten haben, l. sein Augenmerk richten. Das folgende streiche aus bis zu Ende des §., so wie auch die Note 4.

S. 353. streiche aus die Note 6.

Ebendas. in der Note 7. streiche aus: Nisi bis fraudibus.

Ebendas. Z. 14. hinter erhalten werde, lies: allerdings auch noch heut zu Tage fortdauernd bleibt. Von da an streiche aus bis möchte incl. Z. 26.

S. 354. Z. 7. hinter der Römer, lies: welches die Teutschen nicht aufgenommen haben, und streiche aus Z. 7—14. Die Note 8. streiche man ganz aus.

Ebendas. Z. 25. nach dienen, streiche aus: Diese bis S. 355. Z. 17. und lies dafür: welche bekanntermassen auch noch heutiges Tages länger nicht, als 5 Jahre, dauert, ob gleich der Kläger nach der Nov. 115. Kap. 3. und 4. nicht mehr nöthig hat, den Vorwand zu gebrauchen, als ob der Testator nicht recht bey Verstande gewesen wäre.

S. 356. streiche aus die ganze Note 12.

Ebendas. Z. 20. streiche aus: Ob auch, bis zu Ende des §.

S. 357. Z. 18. hinter eingeschränkt wird, setze: oder dasselbe durch Nichtgebrauch wie z. B. bey den Pönalklagen erloschen ist.

S. 358. Z. 17. statt πρόψειρον l. πρόχειρον.

S. 359. Z. 11. statt acht und dreisig lies: sechs und dreisig.

Ebendas. Z. 12. streiche aus: 6.

Ebendas. Z. 15. streiche aus: 52.

Ebendas. Z. 16. streiche aus: und 52. Z. 17. hinter *Meermanniani* mache die Note *).

S. 360. Z. 2. statt 48. l. 43.

Ebendas. zur Note 20. jetzt 96. setze hierzu: Ein Auszug daraus nebst Berichtigungen und Zusätzen steht in des Hrn. Prof.

*) Bey Meermann Tom. 5. steht zwar auch das 52ste Buch, allein es ist defect.

Hugo civilistischen Magazin 2 Band 4. Heft Nr. XVIII. Eben daselbst findet man auch S. 410 ff. eine vollständige Litteratur der Basiliten.

In der Note 22, jetzt 98, am Ende, statt pag. 197. l. 107.

S. 361. Z. 2. hinter Struchtmeyer l. Gerhard Joh. Jacobson 100), und Joh. Bernh. Köhler 1).

S. 361. Z. 18. lies: und überhaupt können.

S. 366. Z. 24. streiche aus: denn u. s. w. bis behauptet S. 367 Z. 11. und lies dafür: da solche doch bekanntermassen bey den Teutschen schon längst vor Einführung des römischen Rechts üblich gewesen und für verbindlich gehalten worden sind 36), jetzt 14).

S 367 streiche aus die Note 37.

S. 369. Z 2. lies: Heinr. Christ. von SENCKENBERG unter dem Titel: Brachylogus iuris civilis, sive corpus legum paullo post Iustinianum conscriptum, mit den Anmerkungen Ludwig Pesnots, Pard. Pratejus und Nicol. Reusners zu Frankfurt und Leipzig 1743. 4. edirt hat 9). Lies weiter Z. 11. Verfasser u. s. f. Note 42. streiche aus.

S. 370. Z. 2. nach Platz, lies: welches nur den Inbegriff der in dem corpore iuris canonici enthaltenen kirchlichen und päpstlichen Verordnungen bezeichnet. Lies weiter Z. 12. die.

Z. 16. streiche aus: in dem engern Verstande.

S. 371. Z. 6. streiche aus: und ohne Zweifel.

Z 14. streiche aus: oder nicht gelte.

Z 19 streiche aus: hierauf bis nur Z. 20. und lies: hierüber kurz fassen zu können, so will ich mich.

S 372. zur Note 51, jetzt 27, setze hinzu: Man sehe hier vorzüglich Nettelbladts Abhandlung von den wahren Grün-

den

100) Specim. critic. in glossas nomicas. *Davener.* 1777. 4.

1) Interpretat. et Emendat. iur. Rom. Lib. I. cap. 6. et 7.

den des protestantischen Kirchenrechts §. 6. und Desselben Syst. elem. iurispr. positiv. Germ. §. 179. p. 101.

S. 376. Zur Note 56, jetzt 33, setze am Ende noch: P. II. Lipſ. 1790. 8.

S. 378. Note 64, jetzt 41, verändere ganz so: S. Tafinger über die Bestimmung des Begriffs der Analogie des teutschen Privatrechts 1. Th. §. 31. ff. S. 101. fgg. Verschiedene Rechtsgelehrte wollen zwar das Gegentheil behaupten, weil die Abschaffung eingeführter Gewohnheiten nicht zu vermuthen, z. B. Herr von Senkenberg in den Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten teutschen Rechts. Kap. 3 §. 13. und Hr. Prof. Fischer in seiner Litteratur des germanischen Rechts §. 168. und in s. Entwurfe einer Geschichte des teutschen Rechts §. 28. Allein Hr. Prof. D. KIND in Progr. de Speculi Saxonici usu et auctoritate. Lipsiae 1783. §. IV. u. folg und besonders der Hofgerichts-Assessor Danz im Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 1. Band §. 39. S. 123. ff. haben diese Meinung gründlich widerlegt.

S. 379. in der Note 65, jetzt 42, streiche aus: und an mehrern Orten, Hartm. u. s. w. bis Qu. 17. n. 43. Ferner ebendaselbst weiter unten: Nic. Christ. u. s. w. bis n. 3. und 66. Weiter ebendaselbst: Ge. Lennep bis zu Ende der Note und lies dafür: Rundens Grundsätze des allgem. teutschen Privatrechts §. 20. u. 39. und Danz in dem angef. Handbuche 1. Th. S. 66. und 132.

S. 383. zur Note 73, jetzt 50, setze am Ende hinzu: und Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 1. Th. §. 84. S. 348. folg.

Ebendas. Z. 11. hinter bringen mache die Note: S. Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte 2. Th. S. 106.

S. 385. Z. 10. nach nur lies: als Hülfsrechte angenommen und leiden folglich nicht eher Anwendung, als wenn es an einheimi-

heimischen anwendbaren Rechten fehlt 56). Lies weiter Z. 11. Ob nun gleich —

S. 387. In der Note 81, jetzt 59, nach Vol I. T. I. lies: Franc. ALEF Diss. de diversorum statutorum concursu eorumque conflictu in ejus diebus academ. n. IV. Am Ende der Note setze noch hinzu: Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts 1. Th. §. 53.

S. 389. zum 74. §. setze hinzu: Hätte Jemand einen doppelten Wohnsitz, so ist seine Fähigkeit zu handeln nach den Gesetzen desjenigen Domiciliums zu beurtheilen, welche die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigen (§. 30. Nr. 5. S. 214)

§. 75. Vom Anfange lies: Wenn aber von der äussern Form und der davon abhängenden Gültigkeit die Rede ist, so — Lies weiter Z. 11. v. u.

S. 391. in der Note 86, jetzt 64, nach eben dieses lies: Riccius Entwurf von Stadtgesetzen, Buch 2. Hauptst. 15. §. 3.

Die ganze Note 87. ist auszustreichen und dafür zu setzen: 65) Anderer Meinung ist Danz im angef. Handbuche des teutschen Privatrechts 1. Bd. S. 181. folg.

S. 392. Z. 16. streiche aus: Der Grund hievon bis Anordnungen macht Z. 21.

S. 393. Z. 3. statt Rede, lies: Frage.

In der Note 89, jetzt 67, streiche die ersten 2 Zeilen aus.

Auf eben der Seite Z. 13. streiche aus: Unkörperliche Dinge bis zu Ende des §. so wie auch die Note 90. und lies: Sollte jedoch ein Mensch keinen bestimmten Wohnsitz haben, z. B. ein Vagabond, so wird das bewegliche Vermögen desselben nach den besondern Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts beurtheilt 68).

S. 394.

56) Reichshofr. Ordnung Tit. 2. §. 15. Pütters Abh. von dem Verhältniß der Fremden und einheimischen gemeinen Rechte, in Desselben Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte 2. Th. N. XXVIII.

68) So z. E. wird einem Vagabonden succedirt nach den Gesetzen des Orts, wo er verstarb. S. Ludolffs systemat. Entwickelung

S. 394. Z 9. statt habe, lies: behaupte.

S. 395. zur Note 95, jetzt 73, setze am Ende hinzu: COCCEJI in iure civ. controv. Proleg. Qu. 7.

Zur Note 96, jetzt 74, setze noch hinzu: und Hr. Prof. EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. Proleg. Qu. 7. Not. f. pag. 17.

S. 398. Z. 2. streiche aus: Was Wunder bis §. XIV. Z. 10.

Z. 11. nach Wenn nun gleich streiche aus: aus diesem bis beruhet Z. 14. und lies: freylich diese Gründe meistentheils auf bloß irrige Meinungen des mittlern Alters hinauslaufen.

Z. 18. nach da es, lies: eines Theils.

Note 2. streiche aus.

Zum §. 77. setze am Ende hinzu: andern Theils aber doch auch nicht geläugnet werden kann, daß mit der Aufnahme des canonischen Rechts in Teutschland allerdings auch die darin vorkommenden Abänderungen des Justinianeischen Rechts in der Regel vom Reiche gebilliget worden sind 81).

S. 399. In der Note 5, jetzt 83, streiche vom Anfang an aus bis I. H. BOEHMER excl.

Z. 19. streiche aus: Zu den Ausnahmen bis kommen Z. 22. und lies: Hieher gehört u. s. w.

S. 400. Z. 3. streiche aus: So wird bis Rechts an 10) Z. 11. mit den dazu gehörigen Noten.

S. 401. Z. 13. streiche aus: Aus dem bis werden Z. 18.

Den Anfang des §. 19. streiche aus bis machen S. 402. Z. 8. und lies: Es sey mir erlaubt, gegen die Meinung unseres Verfassers nur noch einige Erinnerungen zu machen.

S. 402.

lung der Lehre von der Intestaterbfolge §. 193. S. 301. Hiermit stimmt auch das allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten, Einleitung §. 35. überein.

81) EMMINGHAUS c. l. pag. 17.

S. 402. Z. 17. hinter beweisen setze die Note: 92) S. Guil. de HERTOGHE Diatr. de reformatione iuris civ. circa causas matrimoniales a Pontifice Rom. per Ius Canonicum perverse tentata. (in Opusc. a Io. WUNDERLICH edit.) p. 61. seq.

In der Note 17, jetzt 93, streiche aus: wo ein Vorstellungsschreiben u. s. w. bis zu Ende.

Z. 25. streiche aus: Das canonische Recht bis erfordert wird S. 403. Z. 13. und lies: wie am gehörigen Ort gezeigt werden wird, dahingegen das canonische Recht solchen schlechterdings verwirft 94).

S. 403. in der Note 22, jetzt 95, am Ende statt 199. lies: 559. ff.

S. 404. Z. 2. streiche aus: Ohnmöglich bis Beste sind incl. Z. 14.

Z. 21. hinter befolgen setze noch: So schließt ferner das canonische Recht die Layen vom Zeugniß gegen Geistliche aus, wenn von peinlichen Fällen die Rede ist 96). Allein das Röm. Recht läßt auch Layen als gültige Zeugen zu, und dieß befolgen wir in der Praxi 97). Eben so kann nach Canon. Rechten kein Zeuge, auch nicht einmal in peinlichen Fällen, genöthiget werden, ein Zeugniß abzulegen 98); anders nach dem Röm. Rechte 99), welches die Praxis annimmt 100).

S. 407. vor der Note 29, jetzt 7, setze noch: NETTELBLADT System. element. iurisprud. posit. Germ. comm. §. 18. nr. 2. pag. 104.

S. 408.

94) Cap. ult. X. de transact.

96) Cap. 14. X. de testib.

97) S. I. H. BOEHMERI ius eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 20. §. 16.

98) Cap. 10. X. de testib. cog. vel non.

99) L. 4. D. de testib.

100) Man sehe hier vorzüglich Mich. God. WERNHERI Diss. de auctoritate iuris canonici in processualibus. Vitemb. 1759.

S. 408. in der Note 30, jetzt 8, streiche aus: RICHTER P. II. Dec. 74. ferner: de LUDWIG differentiae bis Halae 1740.

S. 410. Zur Note 82, jetzt 10, setze am Ende noch hinzu: Höpfner im Commentar über die Institutionen §. 16. HAUBOLD Praecogn. iur. Rom. §. 16.

S. 412. Z. 23. hinter §. XI. XII. setze noch: WALCH Introduct. in controv. iur. civ. in Prolegom. Cap. I. §. 4.

Am Ende der 33sten, jetzt 11ten Note setze noch hinzu: Es läßt sich daher nicht mit COCCEJI in iure civ. controv. Prol. Qu. 5. n. 11. schlechthin behaupten, daß die Institutionen ohne Ausnahme den Pandecten derogiren. S. EMMINGHAUS ad Coccejum c. l. not. z. pag. 11.

S. 411. Z. 22. streiche aus: Institutionen oder.

S. 412. Z. 2. statt: Verordnungen, lies: Rechtsgelehrten.

Ebendas. hinter bestimmen streiche aus: welches bis zu Ende des §. und lies dafür: oder nicht, im erstern Falle muß eben wieder die Regel gelten, das neuere Recht ist dem ältern vorzuziehen. Man untersuche also das Zeitalter der dissentirenden Rechtsgelehrten, und nehme die Meinung desjenigen Rechtsgelehrten zur Entscheidungsnorm an, welcher dem Zeitalter nach jünger ist 15). Auf solche Art wird man viel Antinomien

15) S. PÜTTMANNI Miscellan. ad ius pertinent. Specim. XII. cap. 23. Verschiedene Rechtsgelehrte wollen zwar behaupten, daß auf das Zeitalter der Rechtsgelehrten in den Pandecten nichts ankomme, weil Justinian allen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften er seine Pandecten zusammentragen lassen, gleiches Ansehen ertheilt, und sich ihre Meinungen zu eigen gemacht hat. S. LAUTERBACH in Colleg. theor. pract. Pandectar. in Proleg. §. 4. MERCERIUS in Conciliatore LL. p. 126. und *Io. Bern.* KOEHLER in Praetermissis ad Constitutionem Δέδωκεν. *Regiomonti* 1781. p. 31. Allein diese Meinung ist längst von *Bern. Henr.* REINOLD in notis ad *Mercerium* l. c. und PÜTTMANN c. l. widerlegt worden. Mit Recht sagt auch ECKHARD in Hermenevt. iuris Lib. I. cap. I. §. 43. *Quamquam* IUSTINIANUS *omnia, quae in Pandectis continentur, sua fecit tamen auctoritate sua efficere non potuit, ut duae constitutiones*

mien in den Pandecten heben können, wo jede andere Art der Conciliation unmöglich ist 16). Ein treffendes Beyspiel geben uns die L. 17. D. de duobus reis, L. 54. §. ult. und L. 124. D. de Legat. I. wo die Meinung des Paulus in der L. 17. als eines spätern Rechtsgelehrten der Meinung der andern beyden ältern Rechtsgelehrten, des Neratius und Pomponius, allerdings vorgezogen werden muß 17). Eben so verdient die Meinung des Javolens in der L. 39. D. de Legat. II. billig vor der Meinung des Celsus in der L. 79. §. 2. D. de Legat. III. den Vorzug, denn Javolen ist dem Zeitalter nach jünger als Celsus. Aus dem nämlichen Grunde geht die Meinung des Ulpians in der L. 6. pr. D. commun. praedior. der Meinung des Pompons in der L. 8. D. eodem vor; mehrere Beyspiele zu geschweigen 18). In den letztern Falle hingegen, da durch das Zeitalter der Dissensus nicht gehoben werden kann, befolge man diejenige Meinung, welche mit der Rechtsanalogie und Billigkeit am meisten übereinstimmt, und wo dieses auch nicht auszumachen wäre, so nehme man seine Zuflucht zur höchsten Entscheidung des Landes.

nes contrariae eodem tempore vim legis obtineant, quippe quod cum ipsa rei natura pugnat. Quodsi verum est, et constare tamen non potest, utrum lex sit prior, aut posterior, nisi temporis habeatur ratio, unusquisque facile intelligit, non vetare eo dicto potuisse IUSTINIANUM, *ut in aetatem et doctrinam ICtorum diligenter inquiramus.* Siehe auch REINOLD in Opuscul. pag. 557.

16) S. *Henr.* BRENCMANNI Disp. de Legum inscriptionibus §. 22. in *Abr.* WIELINGII iurisprud. restituta P. II. pag. 168. BYNKERSHOECK Observat. Iur. Rom. Lib. I. c. 5. REINOLD in Opusc. pag. 559. und HEINECCIUS in Commentar. ad Leg. Iul. et Pap. Popp. Lib. III. cap. 5. pag. 401.

17) PÜTTMANN in Probabil. iur. civ. Lib. II. c. 3. pag. 25. seqq.

18) S. MEISTERI Orat. de studii iuris Rom. chronologici necessitate (in *Sylloge Opusc.* T. I. Nr. XI. et XII.) SCHNEIDT Diss. sistens artem conciliandi leges in systema redactam. *Wirceb.* 1776. und PÜTTMANN Miscellan. iur. cap. 23.

desherrn 19). Ueberhaupt ist jedoch bey vorkommenden Antinomien viel Behutsamkeit nöthig, damit man nicht scheinbare Widersprüche mit wahren vermischt. Denn zuweilen kann ein Widerspruch bloß von der Unrichtigkeit der Leseart herrühren, wovon die L. 34. §. 4. D. de iureiur. ein Beyspiel giebt, welche zwar der L. 8. §. 5. D. Qui satisdare cog. und der L. 7. §. 3. D. de obsequ. parent. et patron. praest. entgegen ist, allein nur darum, weil die meisten Ausgaben der Pandecten eine falsche Leseart enthalten; denn lieset man mit Haloander und den Basiliken hoc iusiurandum de calumnia AEQUE patrono AC parentibus remittitur, so verschwindet aller Widerspruch 20). Zuweilen hat man auch Stellen in den Pandecten für widersprechend gehalten, in denen doch die Verschiedenheit der zum Grunde liegenden factischen Umstände eine ungleiche Entscheidung nothwendig machte. Man untersuche also vor allen Dingen den Inhalt solcher Gesetzstellen, die man für contradictorisch hält, und man wird finden, wie wahr es sey, was Justinian in seiner Constitution *de confirmatione Digestor.* §. 15. sagt: nämlich daß aller anscheinende Widerspruch verschwinden werde, *si quis subtili animo diversitatis rationes excutiet.* Zum Beyspiel können die L. 41. D. de pign. act. und L. 22. D. de pign. et hyp. 21) ferner die L. ult. D. de condict. caus. data caus. n. sec. und L. 5. §. 1. D. de praescr. verb. 22) dienen, deren Widerspruch auf solche Art gar leicht gehoben werden kann, wie ich zu seiner Zeit darthun werde.

S. 412. Z. 15. statt Richtschnuren, lies: Normen.

Z. 16. hinter Rechtsanalogie setze ein?

S. 413.

19) NETTELBLADT System. elem. iurisprud. positivae Germ. gen. Lib. I. Sect. III. §. 180. nr. 1. pag. 104. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. I. §. 142. in fin.

20) ECKHARD Hermenevt. iur. Lib. I. cap. 7. §. 238. und WALCH ad *Eundem.*

21) SAMMET Quaestion. for. Qu. 3. in *Opusc.* pag. 254.

22) Siehe den 4. Band dieses Commentars §. 326 b. Not. 59. S. 384.

S. 413. Z. 2. st. duam, lies: quam.

S. 416. Z. 23. hinter gelesen wurden mache die Note: 1) Man sehe hier die elegante Abhandlung des Hrn. Dir. Zepernicks de rerum perpetuo similiter a centumviris iudicatarum auctoritate §. 10. (adj. SICCAMAE libro de iudicio centumvirali pag. 331. seqq.) und Rud. Christ. HENNE Diss. de morum ad Leges Romanas habitu ac relatione. Erford. 1766.

S. 417. Z. 22. hinter 1774. lies noch: und Io. Nic. Corn. GUILLEAUME Diss. theor. pract. de consuetudine. Duisburgi 1796. 4.

S. 420. Z. 6. v. u. streiche aus: Vielleicht sey auch bis gegraben worden Z. 5. v. u.

S. 421. Z. 1. hinter wurden streiche aus: zwar schriftlich bis erhalten Z. 9 und lies: nicht nur gleich Anfangs schriftlich bekannt gemacht, sondern hatten auch, seitdem sie K. Hadrian in das Edictum perpetuum zusammen fassen ließ, und dieses *als* Gesetzbuch promulgirte, vim iuris scripti 12), jetzt 13).

S. 422. Z. 16. statt §. 10. lies: in dem angefangenen §. 10. Institut.

S. 424. Zur Note 22, jetzt 23, setze am Ende hinzu: und Car. Ad. BRAUN Diss. ad L. 32. D. de Legib. Erlangae 1746.

S. 425. In der Note 23, jetzt 24, hinter de LL. streiche aus: De quibus u. s. w. bis zu Ende der Note.

S. 426. In der Note 24, jetzt 25, hinter erwiesen streiche das Uebrige weg.

Ebend. Z. 1. streiche aus bis Z. 4.

S. 429. Z. 26. hinter zu beurtheilen seyn, lies: So gelten h. z. T. noch manche alte teutsche Rechte, welche durch Sprüchwörter oder durch die alten Rechtsbücher auf uns gekommen sind, deren Ursprung sich übrigens nicht erweisen läßt 35).

S. 433.

35) S. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 1. Band. §. 57.

S. 433. Z. 8. streiche aus: Auch schon, bis wissen wollen Z. 14.

S. 435. Z. 19. hinter Regel, streiche aus: die in einem Collegio bis erhalten hat, Z. 24. und lies: oder Entscheidungsnorm, welche in einem Collegium, oder universitate personarum durch einen stillschweigenden Vertrag derjenigen, welche dabei interessirt sind, ihr Daseyn und verbindliche Kraft erhalten hat 52).

S. 437. vor die Note 55 setze: HOFACKER Princip. iur. civ. T. 1. §. 127. und am Ende setze noch hinzu: NETTELBLADT syst. elem. iurispr pos. Germ. §. 889. und besonders de SPANGENBERG cit. Comment. Cap. 1. §. 9. et 10.

S. 437. Z. 10. streiche aus: den Unterthanen.

S. 438. die Note 57 muß so heissen: Th. 1. Tit. 13. §. 1.

S. 439. Z. 19. streiche aus: daß es aus einer Einwilligung komme, und lies: daß es eine Einwilligung zum Grunde habe.

S. 440. Z. 13. streiche aus: Denn da, bis schließen Z. 21.

Zur Note 64 setze am Ende noch hinzu: Hiermit stimmt auch überein Danz im Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts, 1 Band §. 56. S. 194.

S. 441. Z. 2. streiche aus: Sonst bleibt es bis recht Z. 4.

S. 442. Z. 23. streiche aus: Sogenannte Gewohnheitsrechte, bis zu Ende der Note, und lies dafür: Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzialgesetzbüchern einverleibt seyn.

In der Note 67 hinter aedif. privat. streiche das Uebrige weg.

S. 443. Z. 16. hinter neuesten, streiche aus: von den, bis Rechtsmaterien Z. 7. und lies: von den Gebrüdern Overbeck.

Die

52) S. Schnauberts Beyträge zum T. Staats- und Kirchenrecht. 1. Th. N. VI. §. 2. und 3. *Ge. Lud* BÖHMER Princip. iuris canon. §. 235. Meurers jurist Abhandl. 1. Samml. N. VI. und besonders *Car. Fried. Guil.* de SPANGENBERG Commentat. de observantia imperii. *Halae* 1794. 8. Cap. I.

Die Note 73 muß so verändert werden: Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 3. Band. Meditat. 182. S. 312. u. folgg.

S. 444. Zur Note 76 setze am Ende noch: WALCH Introd. in controv. iur. civ. Proleg. Cap. II. §. 11.

S. 445. Zur Note 78 setze am Ende noch: EMMINGHAUS ad COCCEJUM h. t. Qu. XI. not. a. Danz im angef. Handbuche 1. Bd. §. 56. S. 197. u. a. m.

S. 445. ganz unten im Text hinter: entstehen kann, setze die Note 79: Man sehe noch Köchy Meditationen über die interessanten Gegenstände der heutigen Civilrechtsgelahrtheit. 1. Band. (Leipzig 1795. 8.) und GUILLEAUME cit. Diss. Cap. IV. §. 16. nr. I.

S. 446. Z. 17. hinter: entgegen ist, setze die Note 80: L. 34. D. de Reg. iur.

Zur Note 79, jetzt 81, setze noch: CRAMER Observat. iuris univ. T. III. Obs. 847. §. 13. et 14.

Z. 23. streiche aus bis unvernünftig Z. 26. und lies daselbst: III) Dürfen Handlungen nicht der gesunden Vernunft, noch dem gemeinen Wohl zuwider, sondern sie müssen so beschaffen seyn, daß die Regel, nach welcher sie unternommen worden sind, auch als ein ausdrückliches Gesetz hätte promulgirt werden können 82). Ist dieses nicht, so ist die Gewohnheit unvernünftig.

S. 447. In der Note 80, jetzt 83, hinter volumus streiche aus: Peinl. Gerichtsordnung, bis zu Ende, und lies daselbst: Hierher gehört auch L. 2. l. quae sit longa consuet. u. Can. 4. Dist. XI.

Z. 4. hinter Recht, mache die Note 85: Eisenharts Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern. 1. Abth. Nr. VIII.

Z. 7.

82) S. NETTELBLADT System. element. iurisprud. positivae Germ. commun. §. 169. und MÜLLER ad *Leyserum* T. I. Obs. 32.

Z. 7. hinter denselben, streiche aus: Es giebt, bis zu Ende des Absatzes, und lies daselbst: Man trift aber ausser diesen noch hier und da dergleichen alte unvernünftige Gewohnheiten, besonders unter den Handwerkern, Bauern, und andern geringern Ständen an, auf welche der Richter bey seinen Erkenntnissen keine Rücksicht nehmen darf 86). Auch die canonischen Rechte 87) eyfern namentlich gegen unvernünftige Gewohnheiten, die besonders dem Wohl der Kirche entgegenstreiten, so nachdrücklich, daß man sich billig wundern muß, wie es dennoch habe Rechtsgelehrten 88) geben können, die auch unvernünftige Gewohnheiten in Schutz genommen. Doch ihre Gründe sind schon von andern genug geprüfet, und in ihrer Blöße dargestellet worden 89). Ich bemerke hier nur noch, 1) daß man sich zwar bey Beurtheilung der Vernunftmäßigkeit einer Gewohnheit billig nach dem Geiste der Zeiten, wie auch nach den an jedem Orte herrschenden Meinungen und Sitten richten müsse 90); man darf aber doch auch nie dabey vergessen, daß offenbare Volksalbernheiten, auch unter dem Schilde des grauen Alterthums, das Ansehen einer legalen Gewohnheit unmöglich behaupten können 91). 2) Wenn gleich unvernünftige Gewohnheiten an sich keine gesetzliche Kraft noch Verbindlichkeit haben, vielmehr jeder Obrigkeit obliegt, für deren Abstellung besorgt zu seyn; so ist ihnen dennoch nicht alle rechtliche Wirkung abzusprechen, indem sie z. B.

86) S. WIESAND Opusc. Spec. I. Obs. 1. CRAMER Observat. iur univ. T. III. Obs. 847. §. 7.

87) S. *cap.* 1. 3. 4. 5. 7. 9. 10. X. *de consuet.*

88) THOMASIUS in Diss. de iure consuet. et observant. §. 36. und SENCKENBERG in Diss. de iure observantiae ac consuetudinis §. 7.

89) S. HARTLEBEN Meditat. ad Pandect. Spec. XI. med. 5. et 6. pag. 207.

90) Runde in den Grundsätzen des allgem. teutschen Privatrechts §. 58.

91) Danz in dem angef. Handbuche 1. Band. §. 58. nr. VII. S. 212.

auf die Strafbarkeit einer Handlung wichtigen Einfluß haben können 92).

S. 448. Die Note 86, jetzt 93, muß so verändert werden: HARTLEBEN Meditat. ad Pandect. Spec. XI. med. 8. REINHARTH Select Observat. ad Christianeum vol. IV. Observatio 65 nro. IV. pag. 96. NETTELBLADT System. element. iurisprud. posit. Germanorum. § 169. Beyspiele hiervon haben BÖHMER Consultat. et Decis. T. I Part. II. Resp. 45. n. 417. seqq. auch de LUDOLF Observat. forens. P. II. Obs. 169. pag. 382.

S. 449 Z 10. Hinter seyn setze die Note: 94) Eben dieß wird auch sowohl in der L. 34. D. h. t. als der L. 3. C. de aedif. privat nicht undeutlich zu erkennen gegeben. Ebendaselbst hinter verbindlich seyn streiche aus: Mich dünkt, nicht nur u. s. w. bis Processe. Z. 24. so wie auch die dazu gehörigen Noten 89. u. 90.

S. 450. Zur Note 91, jetzt 95, setze noch: schärft daher dem Richter ein, auf rationem, quae consuetudinem suasit, zu sehen.

Auf eben der Seite Z. 21. streiche aus: ratio bis Alexander Z. 22.

S. 453. In der Note 99, jetzt 3, ließ: Alle diese Meinungen findet man jedoch in der Gebrüder Overbeck Meditationen

nen

92) CRELL Diss. de orig. et virt. iuris non scripti. Obs. III. pag. 14. — TEMPERATUR *poena facti illiciti, quod quis non dolo, sed imitatione aliorum, et* CONSUETUDINE *adauctus, admisisse videtur. Imo vero aliquando qui* CONSUETUDINE PECCANDI *a pluribus* RECEPTA, *malo increbrescente, licentiosius deliquerit, cum non ignorantia, sed maiori audacia peccasse videatur,* SEVERIUS PUNITUR; *ut reliqui exemplo supplicii deterreantur. Nam generaliter,* POENA ARBITRARIA *tunc demum, propter* CONSUETUDINIS EXCUSATIONEM, *mitigatur, si appareat, non tam* DOLO, *quam* IGNORANTIA *peccatum esse.* Hiermit stimmen auch die Gesetze überein. *L.* 16. §. 10. *D. de poenis. L.* 1. *D. de abigeis Nov.* 154. Man sehe PÜTTMANN de delictis, quae consuetudine excusantur; in selectis ex iure vario capitibus. *Lips* 1790. Cap. 2. und Kleinschrods Entwickelung der Grundwahrheiten des peinl. Rechts. 1. Th. §. 175. und 2. Th. §. 20.

nen über verschiedene Rechtsmaterien. 3. Band, Meditat. 181. S. 309. und folg. hinlänglich widerlegt.

S. 455. Z. 10. Hinter gehabt, ließ: habe.

S 456. Die ganze Note 4, jetzt 8, muß ausgestrichen und so gesetzt werden: Man sehe die angeführte Diss. §. XXIV.

S. 457. Z. 16. Hinter Personen streiche aus: wie u. s. w. bis zu Ende des Absatzes und mache daselbst die Note: 9) Cap. 13. X. de offic. ord. iud. C. 26. X. de V. S. cap. 13. de Elect. in 6to und C. I. de offic. ord. in 6to.

S. 457. In der Note 5, jetzt 10, gleich Anfangs streiche aus: Arg. 1. §. 2. D. de iure delib.

S. 458. Z. 2. Hinter könne? lies: theils aus der Vernunft und dem Sprachgebrauch beurtheilen muß, ob nämlich der Zeitraum, binnen welchem die Handlungen vorgefallen sind, eine lange Zeit (tempus diuturnum) genennt werden könne, theils auch

S 460. Z. 24. statt BÜTTMANN lies: PÜTTMANN.

S. 462. Z. 5. v. u. streiche aus: so vollkommen gerügt, bis Z. 2. v. u. und lies: nach Würden gerügt.

Z. 3. von oben streiche aus: Sodann ist, bis entsteht Z. 6. und lies: Sodann ist aber auch hier gar nicht von der Einführung eines Gewohnheitsrechts, sondern von dem Beweise einer streitigen Gewohnheit die Rede.

S. 463. Auf der ersten Zeile in der Note 13, jetzt 18, hinter §. 30. setze noch: COCCEJI in iure civ. controv. h. t. Qu. XI. in fine et ad EUNDEM EMMINGHAUS not. c. Hinter Meditat. u. a. m. auf der 6ten Zeile derselben Note, setze: MÜLLER in Observat. pract. ad LEYSERUM T. I. Observat. 39. GUILLEAUME cit. Diss. §. 16. nr. IV. et VI. Danz Handbuch 1. Bd. S. 199, u. a. m.

S. 463. Z. 18. statt: es wäre denn, daß lies: Ein anderes wäre freylich, wenn

S. 464. Z. 10. hinter S. 242. streiche aus: verb. u. s. w. bis: pro notorio zu halten incl. Z. 19.

S. 464. Zu der Note 16, jetzt 21, setze am Ende noch hinzu: de CRAMER Obſervat. iuris univerſ. T. III. Obſervat. 847. §. 26.

S. 466. Vor die Note 23, jetzt 28, setze: HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 123.

S. 467. Zur Note 26, jetzt 30, setze am Ende noch hinzu: und KEMMERICH an angeführten Orten. Sect II. §. VI. pag. 65.

S. 468. In der Note 27, jetzt 31, streiche aus: Sie berufen sich auf u. s. w. bis zu Ende der Note.

Vor die Note 28, jetzt 32, setze noch: *Ant.* FABER in Iurisprud. Papinianea Tit. II. pag. 81.

Auf der Seite Z. 3. streiche aus: Denn erstlich u. s. w. bis üblich gewesen Z. 7. und lies daselbst: Denn erstlich kann man ja bey Erklärung und Anwendung geschriebener Gesetze a ſimili schließen; warum sollte es nun bey ungeschriebenen Gesetzen anders seyn? Will der Gesetzgeber einmal, daß es bey gewissen Fällen hinführo beständig eben so gehalten werden soll, wie es von Alters her bis jetzt üblich gewesen ist;

In der Note 29, jetzt 34, gleich auf der ersten Zeile streiche aus: *Anton* FABER bis zu Ende und lies: De quibus cauſis ſcriptis legibus non vtimur, id cuſtodiri oportet, quod moribus et conſuetudine inductum eſt, et ſi qua in re hoc deficeret, *tunc quod proximum et conſequens* ei eſt; d. i. man soll in den Fällen, da keine geschriebene Gesetze vorhanden sind, auf Gewohnheiten Rücksicht nehmen, und wenn es an beyden fehlt, die Analogie von ähnlichen Fällen zur Entscheidungsnorm annehmen. S. *Ant.* FABER in Rational. ad eandem L. Hiermit stimmt auch die *L.* I. *C. quae ſit longa conſ.* überein, worin dem Richter zur Pflicht gemacht wird, auf RATIONEM, *quae conſuetudinem ſuaſiit*, zu sehen, gewiß in keiner andern Absicht, als um daraus zu beurtheilen, ob wirklich eine Aehnlichkeit der Fälle vorhanden sey.

S. 469. Z. 7. hinter statt findet, setze die Note: 35) de CRAMER Obſervat iur univerſ. T. III. Obſervatio 847. §. 35. Z. 3. v. u. hinter erwiesen? streiche aus: ich glaube.

S. 470. vor die Note 31, jetzt 37, setze: CRAMER c. l. §. 27.

S. 472.

S. 472. Z. 1. hinter Zeit, streiche aus: ist meist schon, bis bedarf daher Z. 2. und lies dafür: bedarf nur

S. 473. Z. 9. statt Sachspiegel lies: Sachsenspiegel.

S. 474. Z. 8. hinter sollte? setze die Note: 47) de CRAMER T. III. Observat. 847. §. 29.

Zur Note 41, jetzt 48, setze am Ende noch hinzu: HOFACKER Princip. iuris civilis Tom. I. §. 125.

S. 475. Z. 11. hinter Urtheilssprüche setze noch: in welchen nach der vorhin schon einmal bestrittenen Gewohnheit gesprochen worden ist52); oder welche das Daseyn der streitigen Gewohnheit beglaubigen, nämlich glaubwürdige —

Zur Note 46, jetzt 54, setze am Ende noch hinzu: Runde a. a. O und EMMINGHAUS ad *Coccejum.* h. t. Qu. XV. not p.

S. 476. Z. 8. hinter erweise lies noch: Es muß also das richterliche Attestat, wenn es eine volle Beweiskraft haben soll, so eingerichtet werden, daß es nicht nur einzelne Fälle aus Gerichtsacten enthält, sondern auch daraus die erforderlichen Eigenschaften eines gültigen Gewohnheitsrechts erhellen; so wie sich es denn auch wohl von selbst versteht, daß der Beweis der Gewohnheit nicht das eigene Interesse des Richters betreffen dürfe58). Ob nicht —

S. 477. Z. 21. v. u. vor HOFACKER setze noch: CRAMER T. 14. Obs. 847. §. 33.

S. 478. Z. 17. hinter verlieren 60) streiche aus: Die Frage u. s. w. bis zu Ende des §., so wie die dazu gehörigen Noten und lies daselbst: Daher pflegt man eine legale Gewohnheit in consuetudinem *introductivam*, *interpretativam* und *abrogativam* einzu-

52) Runde a. a. O.

58) Z. E. wenn der Richter, um ein von ihm gesprochenes Urtheil zu rechtfertigen, ein Herkommen durch sein Zeugniß darthun wollte, welches der andere streitende Theil in Zweifel gezogen, so kann das Zeugniß des Richters in causa propria keinen gültigen Beweis geben. S. MÜLLER in Observat. pract. ad *Leyserum* T. I. Obs. 36.

zutheilen. Eine legale Gewohnheit ist übrigens, wie ein jedes anderes Gesetz, zu interpretiren, und läßt, nachdem es den Grund derselben mit sich bringt, eben sowohl eine extensive, als restrictive Erklärung zu 70).

S. 479. Z. 6. statt Universitäten lies: Gemeinheiten.

Z. 14 streiche aus: Universität, bis oder eine, Z. 15. und lies: Universitas personarum,

Z. 16. statt Zunft lies: oder Korporation. Auf eben derselben Zeile streiche aus: eine vom Regenten u. s. w. bis Gesellschaft. Z. 19. und lies dafür: eine vom Staate oder desselben Oberhaupte ausdrücklich genehmigte oder privilegirte Gesellschaft, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden hat.

Z. 5. v. u. streiche aus: 3) mit landesherrlicher, bis wird Z. 6. v. u. und lies: 3) vom Staate genehmiget ist.

Z. 4. v. u. hinter angesehen streiche aus: die immer u. s. w. bis vermindert worden S. 480. Z. 1. und lies daselbst: die nie stirbt, sondern immer dieselbe bleibt, wenn auch deren Glieder sich ganz oder zum Theil verändern; ja sie besteht noch, wenn auch die Anzahl ihrer Glieder bis auf eine einzige Person wäre vermindert worden 63), jetzt 71).

S. 480. Z. 3. hinter Gesetzgebers streiche aus: Das römische Recht, bis das teutsche legt Z. 4. und lies: Die Gesetze eignen

S. 481. Z. 2. streiche aus: oder gestiftet

S. 482. Z. 13. streiche aus: bis Menschen; Z. 15. und lies: Gemeinheiten stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor, und haben, so wie andere Personen im Staate, ihre Rechte und Verbindlichkeiten;

S. 483. Z. 6. statt Universität, qua tali, lies: Personengemeinheit.

In der Note 73, jetzt 81, streiche aus: Ehemals gieng, bis: zu seiner Zeit sagen incl.

70) VOET h. t. §. 36.

S. 486. Zu der Note 82, jetzt 90, setze noch hinzu: *Fr. Ign.* UNGER Diss. de eo, quod circa observantias et statuta ecclesiarum, piorum corporum, minicipiorum, collegiorum aliarumque communitatum iuris est. *Wirceb.* 1754.

S. 486. Z. 4. hinter Regeln, lies: welche für eine Personengemeinheit.

Z. 5. hinter Stifts u. dgl. lies: ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Z. 13. statt in, und für eine, lies: einer.

S. 487. Zur Note 85, jetzt 93, setze am Ende noch hinzu: Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts, 1. Band. §. 49 S. 163.

Die Ueberschrift des §. 90. muß heissen: Gültigkeit der Conventionalstatuten.

S. 488. Z 8. statt demnach, lies: auch.

Zur Note 88, jetzt 96, setze am Ende noch: Man sehe auch von Cramer wetzlarische Nebenstunden Th. VII. S. 114. f. und Strubens rechtliche Bedenken 4. Th. Bed. 62.

S. 488 Z. 23. streiche aus: in diesem Betracht.

S. 489. Z. 11. statt die forenses, lies: diejenigen.

In der Note 89, jetzt 97, streiche aus den Anfang bis verstanden Z. 4 v. unten, und lies: Eben so, wie sich jeder Nachfolger und Besitzer eines veräusserten Grundstücks das Pfandrecht, oder die Servitut gefallen lassen muß, die wir durch einen Vertrag vorher einem Dritten darauf constituirt haben; dieß bestärkt auch L. 67. D. contrah. emt. et vendit. wo es heißt: Alienatio cum sit, *cum sua causa* dominium ad alium transferimus, quae esset futura, si apud nos ea res mansisset. CAUSA zeigt hier die ganze Beschaffenheit der Sache an, es werden also darunter insonderheit auch die auf der Sache ruhende Beschwerungen verstanden.

S. 490. Zur Note 90, jetzt 98, setze noch am Ende: HOMMEL Rhapsod. Quaest. for. Vol. I. Obs. 154.

S. 491.

S. 491. Z. 1. hinter beurtheilen setze die Note 99: Man sehe hier vorzüglich MÜLLER ad *Leyserum* T. I. Obs. 29.

Z. 10. streiche aus: sie mögen u. s. w. bis: wieder sich haben incl. Z. 11.

Die Note 91, jetz 100, muß heißen: S. Gmelins und Elsässers gemeinnützige —

Z. 4. v. u. hinter sollte, setze die Note 1: S. MÜLLER Obs. pract. ad *Leyserum* Tom. I. Obs. 23.

S. 494. Z. 1. statt vor, lies: für.

Zur Note 99, jetzt 9, setze am Ende noch: und Danz Handbuch des teutschen Privatrechts 1. Band §. 51.

Vor die Note 100, jetzt 10, setze noch: S. HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 131.

S. 495. Die Note 4, jetzt 14, muß so heißen: HARTLEBEN Spec. med. 4. pag. 179. Uebrigens ist hier vorzüglich nachzusehen MÜLLER in Observat. pract. ad *Leyserum* T. I. Obs. 22.

S. 495. Z. 14. streiche aus: Zuletzt, bis hinzu Z. 15. und lies: Zuletzt bemerkt unser Autor noch

Z. 18. streiche aus: Es läuft jedoch bis folgenden Paragraphen S. 496. Z. 1. und lies: Wiefern dieses wahr ist, muß aus den Grundsätzen beurtheilt werden, die ich schon oben in dem Titel de origine iuris §. 74. und folg. von —

S. 496. Z. 7. hinter bestimmen, streiche aus: bey denenselben, bis anzuwenden sind Z. 9. und lies: auch ausser Landes gelten.

Z. 15. statt: mit sich herum lies: an sich.

S. 497. Die Note 7, jetzt 17, muß so heissen: RICCIUS a. a. O. §. VII. S. 551. Wären freylich in loco rei sitae keine entgegenstehenden Statuten vorhanden, so würden sie ohne Zweifel die statuta domicilii realia auch auf die ausser Landes gelegenen Güter der Einwohner erstrecken. Z. B. wenn nach den Statuten des Wohnorts eine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten eingeführt ist, so erstreckt sich diese auch auf die ausser Landes gelegenen Güter derselben. S. *Ge. Lud.* BOEHMER Diss.

de

de iuribus et obligationibus conjugis superstitis ex communione bonor. universali. §. 10. HOFACKER T. I. §. 143.

S. 497. Z. 18. hinter deren, lies: Erwerbung,

S. 498. Z. 1. hinter gültig erklären, streiche aus: so müssen dergleichen — bis zu Ende des §. und lies: so gelten selbige in sofern auch ausser Landes, daß dergleichen Handlungen, die in Gemäßheit derselben an dem Orte vorgenommen worden sind, auch auswärts für gültig und rechtsbeständig angesehen werden müssen, in soweit ihnen nämlich an dem Orte, wo die Güter liegen, über welche dadurch zugleich disponirt worden ist, kein solches Gesetz entgegen stehet, mit welchem die getroffene Disposition durchaus nicht bestehen kann 19).

S. 499. Die Ueberschrift des Paragraphen 93. muß so heissen: Von der Aufhebung positiver Gesetze.

Zur Note 12, jetzt 20, setze noch am Ende hinzu: Eine solche Klausel ist immer unter der Bedingung: rebus sic stantibus, zu verstehen. S. Mosers Betrachtungen über K. Josephs II. Wahlkapitulation. Art. 2. §. 4. Not. 9.

S. 502. Z. 2 v. u. statt: noch mehr bestättiget, lies: behauptet hatte.

S. 503. Vor die Note 21, jetzt 29, setze: S. AVERANUS c. l. Am Ende derselben Note setze noch hinzu: und Höpfner im Commentar über die Institutionen §. 58. am Ende. Viele Rechtsgelehrten glauben indessen, daß die *L. 2. C. quae sit longa consuet.* der L. 32. D. h. t. derogire, und legen ihr den Sinn bey, daß in einer Monarchie geschriebene Gesetze durch Gewohnheiten nicht aufgehoben werden könnten. S. VOET h. t. §. 37. COCCEJI in iure civ. controv. h. t. Qu. 14. und Hr. Prof. EMMINGHAUS ad *Eundem* not. h. In den Preußischen Staaten ist dieser Grundsatz allerdings festgestellt, daß schon vorhandene Gesetze durch Gewohnheiten nicht wieder aufgehoben werden können. S. Gesetzbuch für die Preuß. Staaten Einl. §. 64.

S. 503.

19) RICCIUS a. a. O. 2. Buch. 15. Kap. §. 2. Pütter auserlesene Rechtsfälle. 3. Bandes 1. Th. S. 80. und HOFACER Princip. iur. civ. Rom. Germ. T. I. §. 143. pag. 115.

S. 503. Z. 3. vor können, setze: Zuweilen und streiche aus: unterweilen

Zur Note 22, jetzt 30, setze am Ende noch hinzu: VOORDA Interpret. et Emendat Lib. I. c. I.

Zur Note 23, jetzt 3 , setze noch: Man vergleiche hier auch *Ge. Steph.* WIESAND Diss. de causis, vim et auctoritatem legum minuentibus. Vitemb 1778.

S. 504. Z. 13. hinter gültig, setze die Note: 32) HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 88.

Z. 21. streiche aus: welches auch seine Richtigkeit hat, u. s. w. bis zu Ende des ganzen Abschnittes und lies: Dieß hat insofern allerdings seine Richtigkeit, als bis jetzt noch keine Gelegenheit gewesen ist, das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Gesetzt also, daß auch in hundert und mehrern Jahren kein solcher Fall vorgekommen, wovon das Gesetz redet, so kann dieß der Gültigkeit des Gesetzes nichts benehmen, weil es seine verbindliche Kraft durch die Promulgation, nicht aber durch die Beobachtung erhält 33). Wäre jedoch bey vorkommenden Fällen ein gewisses Gesetz schon lange nicht mehr in Gerichten befolget worden, da doch genugsame Gelegenheit zur Anwendung desselben vorhanden gewesen, und der Gesetzgeber hätte diesen Nichtgebrauch geschehen lassen, ohne auf die Beobachtung des Gesetzes zu dringen, so kann durch eine solche Entwöhnung ein Gesetz allerdings aufgehoben werden, nur muß freylich der usus fori contrarius so beschaffen seyn, daß daraus eine legale Gewohnheit entstehen kann, und insonderheit die specielle Einwilligung des Gesetzgebers erwiesen werden können. Unter dieser Voraussetzung können auch sogar S t r a f g e s e t z e per disuetudinem ihre Gültigkeit verlieren 34). Ist nur in aussergerichtlichen Fällen kein Gebrauch von einem Gesetz gemacht worden, so kommt es darauf an, ob dasselbe ein bloses Permissiv - Gesetz ist, und daher nur darum kein

33) LAUTERBACH Colleg. theor. pract. Pandectar. h. t. §. 21. *Fratr.* BECMANNI in Consil. et Decis. P. I. Resp. I. pag. 20.

34) §. 7. *I. de iniuriis.*

kein Gebrauch davon gemacht worden, weil die Unterthanen in vorkommenden Fällen sich ihres rechtlichen Faveurs begeben haben, welchen das Gesetz ihnen angedeihen läßt; oder es ist von einem gebietenden oder verbietenden Zwangsgesetz die Rede. Im ersten Falle kann durch einen solchen willkührlichen Nichtgebrauch ein Gesetz darum nicht aufgehoben werden, weil jeder Unterthan sich seiner Rechte nur blos insofern, als sie zu seinem Vortheil eingeführt sind, begeben, einem Dritten aber dadurch nicht präjudiciren kann. Im letztern Falle hingegen findet eine Derogation statt, nur müssen die actus civium contrarii so geeigenschaftet seyn, daß dadurch eine legale Gewohnheit begründet werden kann. Daß der Nichtgebrauch des Gesetzes durch gerichtliche Erkenntnisse in contradictorio müsse bestätiget worden seyn, wie Leyser 35) und mit ihm die Gebrüder Becmann 36) dafür halten wollen, ist nicht immer erforderlich, sondern nur dann nöthig, wenn die Disposition des Gesetzes so beschaffen ist, daß die Anwendung desselben gerichtliche Handlungen schlechterdings voraussetzt 37). Man setze z. B. das Gesetz erfordere eine gerichtliche Bestättigung der Ehepacten, es wären aber mehrmalen sowohl unter Bürgern als Bauern Ehepacten ohne gerichtliche Confirmation geschlossen, jedoch darum nie anullirt worden, weil es nicht zum Proceß gekommen, so kann daraus keine observantia contraria hergeleitet werden.

S. 506. Z. 2. hinter Kaiser streiche aus: selbst und in — bis verbanden Z. 7. und lies daselbst: als Oberhäupter des römischen Staats, vermöge der ihnen durch die Legem regiam übertragenen höchsten Staatsgewalt 30) jetzt 39), publicirten, und welche bloß durch den Willen derselben, ohne besondere Beystimmung

35) Meditat. ad Pandect. Spec. IX. med. 10.

36) Consil. et Decis. P. II. Dec. 48. n. 5. pag. 40.

37) HARTLEBEN Meditat. ad Pandect. Spec. XI. med. 14. Eichmann Erklärungen des bürgerlichen Rechts. 2. Th. S. 139. und besonders MÜLLER in Observat. pract. ad *Leyserum* Tom I. Obs. 37.

mung des Senats und Volks ihre Unterthanen, als Gesetze, verbanden 31, jetzt 46).

S. 507. Z. 3. streiche aus: Mandate, bis wurde 31) Z. 18. und lies: Mandate waren kaiserliche Instructionen für Staatsbediente, besonders für die Gouverneurs der Provinzen, nach welchen sie ihr Amt verwalten mußten 33), jetzt 42).

S. 507. streiche aus: die Note 34.

S. 508. Z. 4. hinter in einem, streiche aus: zweydeutigen oder schwierigen und lies: zweifelhaften.

Z. 6. hinter gewandt hatten, lies: In solchen Rescripten entschieden die Kaiser die ihnen vorgetragenen Rechtsfragen insgemein nach den schon vorhandenen Gesetzen, welche sie nun erklärten und bestätigen. Man suchte also darin nicht ohne hinlänglichen Grund eine correctorische Verordnung 44).

Ebendaselbst statt Selbige, lies: Die Rescripte nun

S. 509. Zur Note 36, jetzt 45, setze am Ende noch: In der Folge haben jedoch die Kaiser selten mehr subnotirt, sondern das ganze Geschäfte ihren magistris libellorum überlassen, wozu sie immer die berühmtesten Rechtsgelehrten anstellten. Man sehe hier vorzüglich PÜTTMANN Probabil. iur. civ. Lib. II. cap. 4. p. 34.

Zu der Note 39, jetzt 48, hinter proconſ. setze: Der Name kommt her von dem griechischen Wort πςάγμα, welches soviel als eine öffentliche Angelegenheit, eine Staatssache, heißt: CICERO ad Attic. lib. 14. ep. 3.

Auf eben der Seite Z. 10. streiche aus: hinter Dekrete, waren u. s. w. bis machten S. 510. Z. 4. und lies: waren Urtheilssprüche und Entscheidungen streitende Rechtshändel, welche die Kaiser in ihrem Tribunal (Auditorium Principis) 41, jetzt 50, nach vorhergegangener Untersuchung 42, jetzt 51, und desfalls gemeinschaftlich mit ihren Gerichtsräthen und Beysitzern gepflogenen Erwägung in solchen Sachen publicirten, die entweder per modum

44) PÜTTMANN Probabil. iur. civ. Lib. I. cap. 14. pag. 108.

modum appellationis, oder in der ersten Instanz an den Kaiser waren gebracht worden 43, jetzt 52).

S. 511. Z. 23. statt enthalten, lies: machten;

S. 513. Z. 14. statt Willenserklärung, lies: Verfügung.

Z. 16. statt verfügt, lies: festgesetzt.

S. 514. Z. 6. statt: Ja was noch mehr ist, es, lies: Oft —

Z. 14. u. 15. statt: oder den Verdacht, lies: oder wegen Verdachts.

Z. 21. streiche aus: und Loszählung

S. 515. Zur Note 54, jetzt 63, setze am Ende noch hinzu: Eine Ausnahme ist jedoch in Ansehung solcher Gnadenrescripte zu machen, welche zu ihrer Execution die Mitwirkung des Richters oder einer andern dazu authorisirten Person erfordern. Z. E. rescripta de providendo, de venia aetatis u. d. Solche erhalten auch erst a tempore factae insinuationis ihre Wirkung. *Cap* 38. *X. de Rescript. L.* 5. *C. de tempor. in int. restit.* S. BOEHMERI ius eccles. Protest. T. I. Lib. I. Tit. 3. §. 23.

Auf derselben Seite Z. 19. statt: Fundamentalgesetz lies: Staatsgrundgesetz 57, jetzt 66, und streiche daselbst aus: welches, bis haben solle S. 516. Z. 3.

S. 517. Z. 7. hinter zu betrachten, streiche aus: dergestalt, daß — bis werden müssen? Z. 9.

Z. 18. hinter vorhandene, lies: Gesetze.

S. 519. Z. 10. statt: 498. lies: 493.

S. 521. Zur Note 72, jetzt 81, setze am Ende noch hinzu: Eben dieß behauptet BOEHMER in Iure Eccles. Prot. Lib I. Tit 3. §. 22. von den heutigen landesherrlichen Rescripten. Man sehe auch LEYSER in Meditat. ad Pandect. Vol. XII. Suppl. I. Spec. VII meditatio 22. et 23.

S. 522. Z. 7. statt: entschiede, lies: entscheide.

Zur Note 74, jetzt 82, setze am Ende noch hinzu: Man sehe auch EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. contr. h. t. Qu. not. w.

S. 522 Z. 13. hinter nehmen, setze die Note: 84) S. *Mart.* SCHRADER Tr. de sententiis Principum ex plenitudine potestatis latis. Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. Einleitung §.6.

Die Note 75. streiche aus.

S. 524. Zur Note 80, jetzt 89, setze am Ende noch hinzu: und POTHIER in Pandect. Iustinian. T. I. h. t. nr. X. not. g. pag. 12.

S. 526. Z. 18. hinter statt 89, streiche aus: Einige nennen u. s. w. bis Wahrheit sey S. 527. Z. 7. und lies: Unser Verfasser behauptet mit dem seel. Kanzler Böhmer 99), daß beyde Exceptionen in Ansehung des Beweises von einander unterschieden wären; nämlich die Einrede der Subreption dürfe nicht von dem Excipienten bewiesen werden, weil diese verneinen, daß das, was dem Landesherrn vorgetragen worden, Wahrheit sey. Hier müsse also derjenige, welcher das Rescript ausgewirkt hat, beweisen, daß er die Sache der Wahrheit gemäß dem Fürsten vorgetragen habe. Man beruft sich auf die Regel: in facti quaestionibus non neganti, sed affirmanti, incumbis probatio.

S. 527. Z. 10. hinter weil er, streiche aus: nicht nur etwas verneine, sondern — und lies: etwas

Die Note 92 streiche ganz aus.

Z. 13. streiche aus: Allein soviel — bis Verordnung S. 529. Z. 2. und lies: Allein, wenn auch gleich einige neuere Rechtsgelehrten 100) diesen Unterschied annehmen; so ist doch solcher in den Gesetzen keinesweges gegründet, als welche vielmehr, wie schon andere 96, jetzt 1, richtiger eingesehen haben, die Sache lediglich dem Ermessen des Richters überlassen wissen wollen wollen. Es gehört hierher die ganz deutliche Verordnung

S. 530.

99) S. I. H. BOEHMER in Iure Eccl. Protest. T. 1. T. 3. §. 11.

100) EIBEL introduct. in ius eccles. Catholicorum T. IV. §. 226. not. c. und Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. 2. S. 63.

S. 530. Z. 8. v. u. in der Note 100, jetzt 5, streiche aus nach boni: Wie schwankend u. s. w. bis zu Ende der Note und setze dafür: Man sehe auch GAIL. Observat. pract. Lib. I. obs. 14. n. 2. et 3. *Ge. Lud.* BOEHMER Princip. iur. canon. §. 228. ZANGER Tract. de exceptionibus P. II. Cap. 17. nr. 18. HOFACKER Princip. iur. civ. T. I. §. 115. Zuweilen kann jedoch vermuthet werden, daß ein Rescript erschlichen sey, wenn nämlich darin etwas verordnet wird, was dem ganzen Staat zu offenbaren Schaden gereicht. S. Höpfner im Commentar §. 45.

S. 532. Zur Note 6, jetzt 11, setze am Ende noch hinzu: Halae 1725.

535. Z. 8. nach Angeschuldigte streiche aus: ohne genugsame bis zu strafen S. 536. Z. 1. und lies: auf eine mehr, als gewöhnliche, Art zu strafen,

S. 536. Die Note 19, jetzt 20, muß ganz ausgestrichen und so gesetzt werden: CICERO de Legibus Lib. III. c. 4. u. 19. verbindet beyde Gesetze mit einander. *Tum leges praeclarissimae de XII. Tabulis tralatae duae. quarum altera* PRIVILEGIA TOLLIT, *altera* DE CAPITE CIVIS ROMANI ROGARI, NISI MAXIMO COMITIATU, VETAT. An einem andern Ort schreibt er beyde den Legibus Sacratis zu *pro Domo* c. 17. und *pro Sextio* cap. 30. SIGONIUS de antiquo iure civium Rom. Lib. I. cap. 6. hält sie für capita derjenigen legum sacratarum, welche im Jahre der Erb. Roms 260. auf dem von ihnen benannten Monte sacro wegen Einführung der Tribunen des gemeinen Volks gegeben worden sind. Allein ERNESTI Clavi Ciceron. in Indice Legum hält sie mit besserm Grunde für Fragmente des Valerischen Gesetzes *de provocatione*. S. auch PLATTNER de legibus sacratis Romanor. cap. V.

S. 537. Z. 11. streiche aus: Ein solches Privilegium, bis diejenigen incl. S. 538. Z. 18. und setze: Ein solches Privilegium kann nun entweder ein günstiges, (*privilegium favorabile*) oder ein verhaßtes (*odiosum*) seyn, je nachdem es dem Privilegirten entweder zum Vortheil oder zur wohlverdienten Strafe gereicht. Die günstigen Privilegien lassen sich auf drey Classen reduciren. Sie sind 1) solche, wodurch der Privilegirte

girte einer sonst allgemeinen Erlaubniß allein zu geniessen berechtiget wird, alle andere aber von dem Gebrauche eines sonst gemeinen Rechts abgeschlossen werden; dergleichen man Monopolien nennt;

S. 539 Z. 2. nach hingegen, streiche aus: gereichen, bis ertheilet Z 3. und setze dafür: gereichen dem Privilegirten zum Nachtheil, und enthalten eine Strafe für denselben, welche in mehrern zukünftigen Fällen ihre verhaßte Wirkung äussert 21, jetzt 24,

Der Note 22, jetzt 25, füge am Ende noch bey: Man sehe auch WOELCKER Diss. de privilegiis odiosis et poenalibus. *Altdorf* 1718.

Z. 10. hinter solle, setze die Note: 26) Ob sich aber auch dergleichen privilegia odiosa gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit vertheidigen lassen, ist eine andere Frage, die wohl eher zu verneinen seyn möchte, weil kein Privilegium ein ius quaesitum der Unterthanen verletzen darf. Nun aber hat jeder Verbrecher ein vollkommenes Recht zu fordern, daß er nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werde, welche er überschritten hat. S. Kleinschrods systemat. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts 2. Th. §. 112. und 113.

S. 540 Z 1. streiche ganz aus bis gereichen Z. 2. und lies dafür: der Person, welche sie betreffen, entweder zum Vortheil oder zum Nachtheil gereichen 23, jetzt 27).

S. 541. In der Note 25, jetzt 29, auf der 7ten Zeile streiche aus; In vielen Ländern, bis zu Ende.

Z. 6. v. u. in der Note 26, jetzt 30, streiche aus: Es wird davon, bis zu Ende.

S. 542. Z. 5. hinter darunter, streiche aus: die in dem, bis Vorzugsrechte S 544. Z 2. und setze dafür: diejenigen Verordnungen des gemeinen Rechts, welche entweder für ein gewisses Alter, Geschlecht, Stand oder Klasse von Personen, oder für eine gewisse Gattung von Sachen, oder für alle und jede Unterthanen, in sofern sie sich in einem gewissen Falle befinden,

eine

eine Ausnahme von der Regel des ältern und strengen Rechts enthalten 32). Sie unterscheiden sich also von Privilegien darin: 1) daß sie im gemeinem Rechte gegründet sind, und man also nicht erst darum nachzusuchen nöthig hat; dahingegen Privilegien bey dem Landesherrn besonders erlangt werden müssen. 2) Daß sie nicht einer einzelnen Person oder Sache, sondern einer ganzen Classe von Personen oder Sachen, oder allen Unterthanen zukommen, insofern sie sich in einem gewissen Falle befinden, z. E. wenn sie Bürgschaft geleistet haben, oder in Verfall ihres Vermögens gerathen sind (beneficium competentiae) oder eine Erbschaft antreten (beneficium inventarii). Man theilt daher die iura singularia ein in *generalia* und *specialia*. Zu der erstern Gattung gehören die besondern Rechte der Erben, der Bürgen, der Abwesenden, der Schuldner; zu der letztern Gattung hingegen die besondern Rechte der Minderjährigen, der Frauenspersonen, der Soldaten, der Geistlichen, ferner die besondern Rechte der Alimente, der Heyrathsgüter u. dergl. Die iura singularia sind nun zwar meist vortheilhafte Rechte, daher sie auch gewöhnlich *Beneficia legis*, oder Rechtswohlthaten genennt werden.

S. 543 Z 4. hinter beweiset, streiche das übrige der Note aus, bis S 544. Z 2. v. u. Franc. Caroli excl.

S. 545 Z 18 lies noch: Es kann daher nicht von einer Sache auf die andere, nicht von einem Orte auf den andern, noch von einer Person auf die andere geschlossen werden, wenn auch gleich eine andere Person mit dem Privilegirten sich in ganz gleichen Umständen befinden sollte.

Der Note 32, jetzt 36, füge am Ende noch bey: L. 141. pr. D. de Reg. iur. Cap. 28. de Reg. iur. in 6to.

S. 546. Z. 1. nach daher, lies: in der Regel.

Z. 2 hinter zu, streiche aus: ausser, bis geniesse. Z. 12. und lies daselbst: sondern sie sind stricte und auf eine solche Art zu erklären, wie sie am wenigsten zum Nachtheil des Dritten gereichen, und mit den Vorschriften des gemeinen Rechts am nächsten übereinstimmen 38). Doch aber muß die Auslegung immer so geschehen, daß die wohlthätige Absicht des Ertheilers dabey nicht verfehlt oder vereitelt werde; sondern der Privilegirte der ihm verliehenen Gnade so vollkommen, als möglich, geniesse.

38) L 7 C. de *precibus imperat. offerend.* L. 35. pr. *Cod. inoff. testam.* Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. Einleitung §. 58. et 81.

Z. 13. nach geschehen kann, streiche aus: Wie aber, wenn u. s. w. bis statt Z. 17. und lies dafür: Man pflegt zwar insgemein bey der Erklärung der Privilegien einen Unterschied zu machen, ob das Privilegium blos dem Landesherrn zum Nachtheil gereicht und in seine Rechte allein einschlägt, oder ob es die Freyheit anderer Personen einschränkt, und meint, daß es nur in dem letztern Falle einschränkend zu interpretiren sey, in dem erstern Falle hingegen, und also gegen den Landesherrn selbst, immer ausdehnend erklärt werden müsse 35, jetzt 40).

Zu dieser Note setze am Ende noch: Unter den ältern Rechtsgelehrten haben diese Meinung besonders *Pet.* AERODIUS in Pandectis rev. iudicatur. Lib. II. Tit. 2. cap. I. und *Thom.* PAPILLONIUS in Comment. ad L. 3. D. h. t. (in *Thesauro Meermann.* Tom. II. pag. 627.) zu vertheidigen gesucht.

Z. 18. nach Ertheilung streiche aus: das sonst, bis müsse Z. 24. und lies: der Jagdgerechtigkeit, oder der Gerichtsbarkeit u. dgl. betrift.

S. 547. Z. I. statt Mildigkeit lies: Freygebigkeit

Z. 2. nach habe streiche aus: Es bestättige, bis haben würde Z. 19. und lies: Man beruft sich deshalb auf den *bekannten* Ausspruch Involens 41), welcher sagt: beneficium imperatoris, quod a divina scilicet eius indulgentia proficiscitur, quam plenissime interpretari debemus. Allein, wenn gleich unser Verfasser selbst dieser Meinung seinen Beyfall giebt, so ist sie doch in dem wahren Sinne der Gesetze nicht gegründet. Denn a) hat der Regent, so wie jeder andere, die Vermuthung für sich, daß er von seinen Rechten, so wenig als möglich, habe vergeben wollen 42).

S. 547. Z. 8. v. u. streiche aus: Und überhaupt bis Rechtsgelehrten S. 548. Z. 5. und lies: Es ist daher die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten 40, jetzt 44, den Gesetzen 45), allerdings gemässer,

S. 548. Zur Note 40, jetzt 44, setze am Ende noch: und MÜLLER ad Leyserum Tom. I. Obs. 42.

S. 549. Z. 21. hinter seyn 43, lies noch: Es ist indessen keinesweges zu behaupten, als ob alle extensive Auslegung bey

S. 549.

41) L. 3. D. h. t.

42) Man vergleiche hier Hrn. Hofr. Schnauberts Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Lib. I. Sect. 2. cap. III. §. 65. S. 110. u. folgg. und Hr. Prof. EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 6. Not. n. pag. 72.

45) L. 2. §. 16. D. ne quid in loco publico.

den Privilegien schlechterdings wegfalle. Denn da doch Privilegien auch Gesetze sind, so darf die Regel, welche bey der Erklärung der Gesetze überhaupt gilt, nämlich daß auf den Zweck und die Absicht des Gesetzgebers gesehen werden müsse, hier nicht ganz ausser Augen gesetzt werden 49). Es hat daher keinen Zweifel, daß wenn der Grund und Zweck des Privilegiums in einem gewissen, wenn gleich nicht ausdrücklich bestimmten Falle, in seiner ganzen Stärke eintritt, sodann die Anwendung des Privilegiums nicht versagt werden dürfe 50).

S. 550. Zur Note 45, jetzt 52, setze am Ende noch: WALCH Introduct. in controv. iur ciu. in Prolegom. Cap. II. §. 9. und besonders Strubens Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen. Sectio IV. §. 28.

S. 551. Z. 1. statt: unzertrennlicher, lies: so genauer.

Ebendaselbst statt: und, lies: daß.

Z. 18. statt: eigen sind, lies: ankleben.

Z. 24. streiche aus: Denn eine, bis treten S. 552. Z. 4. mit der dazu gehörigen Note 50.

S. 554. Z. 1. streiche aus: Endlich, bis wird Z. 3. und lies: Endlich kann auch ein Privilegium ausdrücklich auf eine solche Art verliehen worden seyn, daß es sich auf die Erben des Privilegirten mit erstrecken soll.

Zur Note 59, jetzt 65, setze am Ende noch: Allein man sehe MÜLLER in Obseruat. pract. ad Leyserum T. I. Obs. 51.

S. 555. Z. 14. nach Grades setze: nicht von Kindeskindern 64, jetzt 69, so lange nicht die Umstände einen andern Willen des Ertheilers zu erkennen geben. Lies weiter S. 556. Z. 5. Zweytens —

S. 558. Z. 11. nach eher lies: der Regel nach

Z. 14. nach zuläßt, streiche aus: Aus dem nämlichen u. s. w. bis zu Ende des Buches und lies: Doch kommt es auch zugleich auf

49) S. Eichmanns Erklärung des bürgerlichen Rechts 2. Th. §. 99. S. 81. folg.

50) Man findet selbst in den röm. Gesetzen genug Beyspiele, wo von besondern Rechtswohlthaten ein analogischer Gebrauch gemacht und verstattet worden ist. S. *L. 1. §. alt. D. de Usur. L. 74. D. de iure dot. L. 4. D. de fundo dot. L. 14. D. ad SCtum Macedon. L. 20. D. de re iudicat.* u. a. m. Man vergleiche vorzüglich *Ge. Ios.* STEIN Diss. de privilegiorum extensione. *Erfordiae* 1725.

auf die Natur und Beschaffenheit eines jeden einzelnen Privilegiums an, daraus muß beurtheilt werden, was die eigentliche Absicht des Ertheilers gewesen. Denn die Privilegien sind freylich von so verschiedener Art, daß einige schon ihrer Natur nach die Vermuthung, daß sie der Sache ankleben, ausschliessen, andere hingegen die entgegengesetzte Vermuthung nothwendig mit sich bringen 82).

2) Ist ein Privilegium der Person ertheilt worden, und es entsteht Zweifel, ob es mit dem Tode derselben aufhöre, oder auf die Erben gehe; so behaupten zwar mehrere angesehene Rechtsgelehrten, daß, wenn das Privilegium durch einen Vertrag *erworben* worden, letzteres darum zu vermuthen sey, weil Verträge in der Regel auf die Erben gehen 83); und dieß müsse alsdann um so mehr vermuthet werden, wenn das Privilegium sogar durch einen lästigen Vertrag erworben worden wäre 84). Allein nach der richtigern Meinung anderer Rechtsgelehrten 85) ist vielmehr das erstere zu vermuthen, welche Meinung nicht nur mit den Gesetzen 86), sondern auch mit der Natur der Privilegien, welche einschränkend zu erklären sind, besser übereinstimmt.

82) S. EMMINGHAUS ad *Cocceji* ius civ. controv. h. t. *Qu. IV.* not. f. pag. 69. und besonders der Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 5 Band. Medit. 304.

83) S. COCCEJI in iure civ. controv. h. t. Qu. IV. HARTLEBEN in Meditat. ad Pandect. Spec. XIV. med. 5 u. a. m.

84) BERGER in Oecon. iur. Lib. I. Tit. 1. §. 25.

85) S. Eichmann in den Erklärungen des bürgerl. Rechts 2. Th. S. 101. wo er sehr richtig bemerkt, daß wenn gleich Verträge der Regel nach auf die Erben gehen, dennoch auch sehr viele Verträge nur blos die Person der Paciscenten allein betreffen. Daher sagt Ulpian in der *L. 7. § 8. D de pact.* das es auf die Absicht der Paciscenten vorzüglich ankomme, um richtig zu beurtheilen, ob das pactum in rem oder in personam sey. Man sehe auch EMMINGHAUS c. l. pag. 69. und vorzüglich GEBAUERI Diss. de privilegiis § 17. 18. u. 19.

86) *L. 196. D. de Reg. iur. Cap. 7. de Reg. I. in 6to.*

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Glück, Christian Friedrich von, 1755-1831 / Mühlenbruch, Christian Friedrich, 1785-1843 / Fein, Eduard

Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld

Bd.: 1,1

Erlangen 1798

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.101(5#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439027-8
VD18 80255175-001